

Jahresbericht des Sozialamtes 2013

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Oktober 2013

Stadt Chemnitz, Sozialamt, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

1	Einführung	4
2	Haushaltssituation	5
2.1	Entwicklungen im Budget Sozialhilfe.....	5
2.2	Budget Sozialamt.....	7
2.3	Zuschussbedarf beider Budgets und Anteil am Gesamthaushalt der Stadt	8
3	Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege	10
3.1	Förderung nach der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL- JSG.....	10
3.2	Erbringung von Leistungen auf der Grundlage einer Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 75 SGB XII bzw. § 17 SGB II mit Trägern ambulanter sozialer Dienste.....	13
4	Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes	14
4.1	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche.....	14
4.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII.....	18
4.2.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.....	18
4.2.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung.....	31
4.2.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht	34
4.2.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden.....	39
4.3	Behindertenhilfe.....	42
4.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung.....	42
4.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers.....	46
4.3.3	Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	52
4.3.4	Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung.....	53
4.3.5	Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	55
4.3.6	Werkstätten für Menschen mit Behinderung.....	57
4.4	Seniorenhilfe und Pflege.....	60
4.4.1	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung.....	62
4.4.2	Seniorensozialdienst.....	65
4.4.3	Örtliche Betreuungsbehörde.....	66
4.4.4	Wohnformen für Senioren.....	68
4.4.5	Unterstützungsnetzwerk Pflege in Chemnitz.....	73
4.4.6	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	74
4.5	Hilfen für Spätaussiedler, Flüchtlinge und weitere ausländische Einwohner..	78
4.5.1	Leistungen für Asylbewerber.....	78
4.5.2	Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten sowie soziale Betreuung von Migranten.....	81
4.6	Hilfen für Wohnungslose.....	85
4.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld, Landeserziehungsgeld, Bundesbetreuungsgeld.....	91

4.8	Wohngeld.....	94
4.9	Chemnitzpass	95

1 Einführung

Vor Ihnen liegt der Bericht zu ausgewählten sozialen Entwicklungen und Aufgabenschwerpunkten des Sozialamtes der Stadt Chemnitz im Jahr 2013. Die 23. Berichterstattung baut inhaltlich auf dem Vorjahresbericht auf. Es werden Aussagen über die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten getroffen und auch sozialplanerische Prognosen und Ausblicke benannt, die sich aus Sicht der Sozialverwaltung ableiten lassen.

Damit soll der Bericht Grundlage sein für die Planung, Ausrichtung und Förderung sozialer Dienste, Leistungen und Angebote in der Stadt Chemnitz.

Erneut werden die Zahlen und Fakten ergänzt durch Schilderungen von Lebenssituationen betroffener Menschen aus Chemnitz, erstellt durch soziale Dienste freier Träger der Wohlfahrtspflege und des Sozialamtes.

Ein Arbeitsschwerpunkt des Sozialamtes im Jahr 2013 war die Einweihung des gemeinsamen Kundenportals für finanzielle soziale Leistungen im Erdgeschoss des Bürger- und Verwaltungszentrums Moritzhof am 27. Mai 2013.

Mit der neuen gemeinsamen Anlaufstelle für mehrere Leistungen wurden sowohl die Dienstleistungsqualität speziell für Familien mit schmalen Haushaltsbudget verbessert als auch Synergieeffekte für die Verwaltung erzielt.

Die neuen Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Moritzhofes sind hell und freundlich gestaltet. Die Kundensteuerung erfolgt mit Hilfe einer modernen Aufrufanlage. Trotz Einsparung von vier Arbeitsplätzen konnte eine sehr gute Dienstleistungsqualität erreicht und die gewohnt gute Leistungserbringung beibehalten werden. Auch das positive Feedback der vielen Rat- und Hilfesuchenden gibt das Gefühl, mit dieser Maßnahme das Richtige erreicht zu haben.

Im Berichtsjahr suchten zirka 23.000 Personen das gemeinsame Kundenportal für finanzielle Leistungen der Stadt Chemnitz persönlich auf.

Um so mehr freute es uns, dass wir für dieses Projekt im März 2014 mit dem dritten Platz im Rahmen der Verleihung des ersten sächsischen Innovationspreises KOMMUNOVUM ausgezeichnet wurden.

Im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Text stets die männliche Form verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass damit immer, wenn nicht anders beschrieben, auch Frauen und Mädchen gemeint sind.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht zur Verfügung:

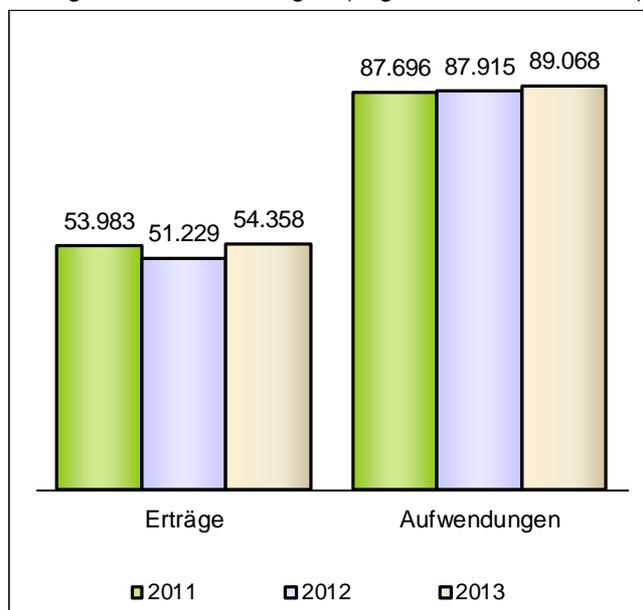
Frau Ingrid Kutsche, Telefon: 0371 488-5085, E-Mail: sozialplanung@stadt-chemnitz.de

2 Haushaltssituation

Kurzbeschreibung
Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in zwei getrennten Budgets geführt: dem Budget Sozialhilfe (Leistungen nach den SGB II und XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden Budget Sozialamt . Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bewirtschaftung von Wohnprojekten, Erbbauzins aus Erbbaupachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.
Gesetzliche Grundlage
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO - Doppik), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KommHHWi - Doppik), Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen
Zielstellung/Zweck
Das Haushaltsprinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt uneingeschränkt auch für den sozialen Bereich. Finanzielle Mittel sind daher so zu planen und einzusetzen, dass die gesetzlichen Ziele und Aufgaben wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden und freiwillige Leistungen nur solange und soweit erbracht werden wie fachlich und haushaltswirtschaftlich vertretbar.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

2.1 Entwicklungen im Budget Sozialhilfe

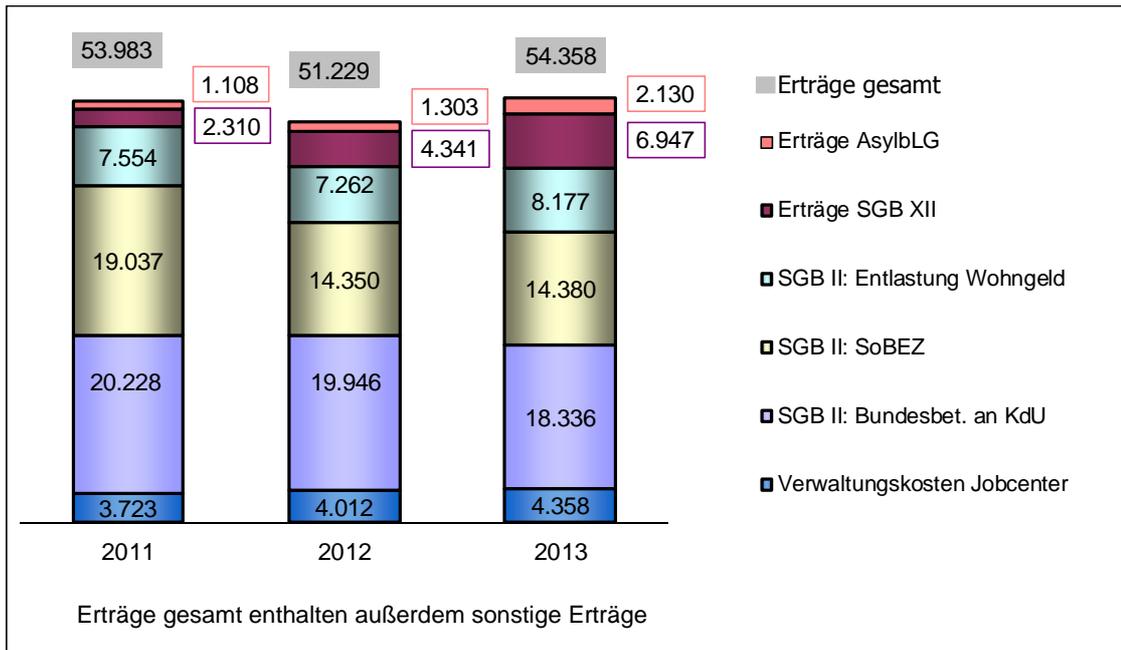
Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)¹



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

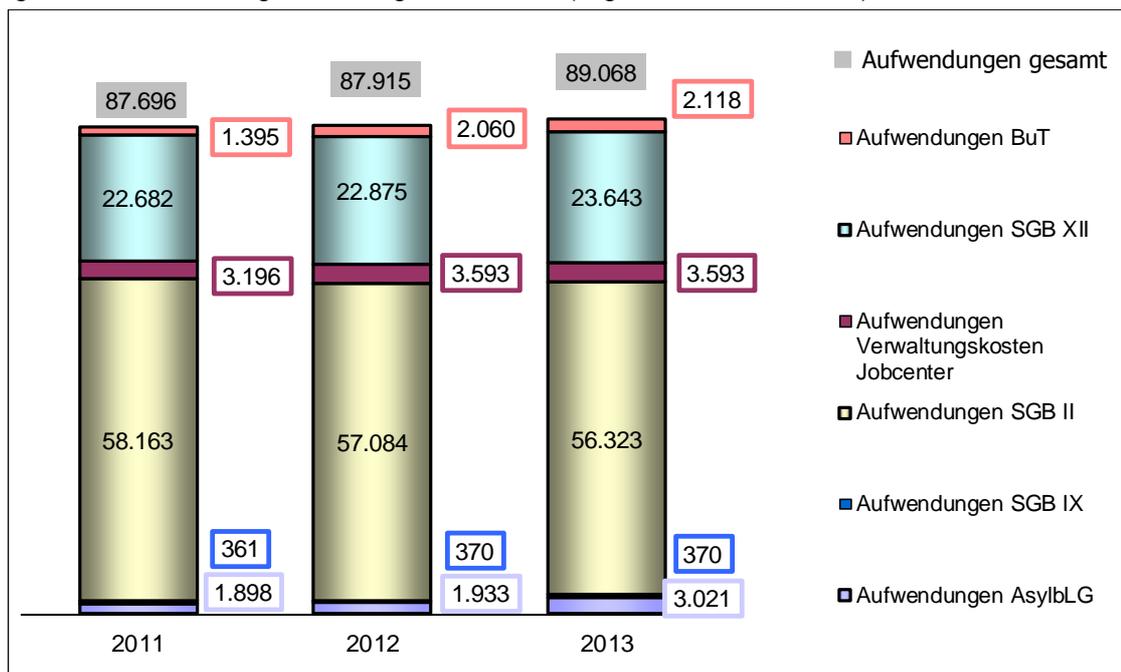
¹ Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen). Datenstand für 2013 14.03.2014 - vorläufiges Rechnungsergebnis

Abbildung 2: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 3: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

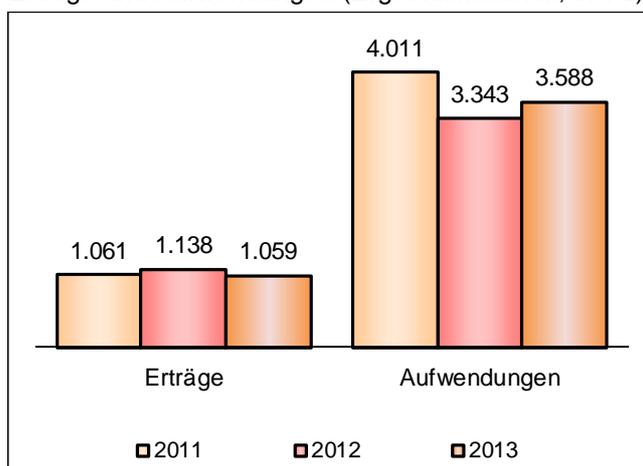
Kommentierung

Die Erträge im Bereich der Leistungen nach SGB XII stiegen um 2.066 T€ vor allem aufgrund der gesetzlich verankerten Steigerung der Bundeserstattung für die Aufwendungen für Grundsicherung im Alter (von 45 % der Aufwendungen im Jahr 2012 auf 75 % im Jahr 2013). Die Erträge im Bereich der Leistungen nach SGB II sanken im Berichtsjahr um insgesamt 657 T€. Dies ist begründet durch geringere Aufwendungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung, die geringere Erstattungen durch den Bund bedingen.

Wie in den letzten Jahren sanken die Aufwendungen für den Leistungsbereich SGB II (-761 T€), während die Aufwendungen für die Leistungsbereiche SGB XII (+768 T€) und AsylbLG (+1.088 T€) deutlich anstiegen. Im Bereich SGB XII beruht der Anstieg auf den gestiegenen Aufwendungen je Einzelfall, im Bereich AsylbLG auf dem kräftigen Anstieg der aufzunehmenden Personen (+ 67 % gegenüber dem Vorjahr). In den folgenden Abschnitten werden diese Entwicklungen näher beleuchtet.

2.2 Budget Sozialamt

Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

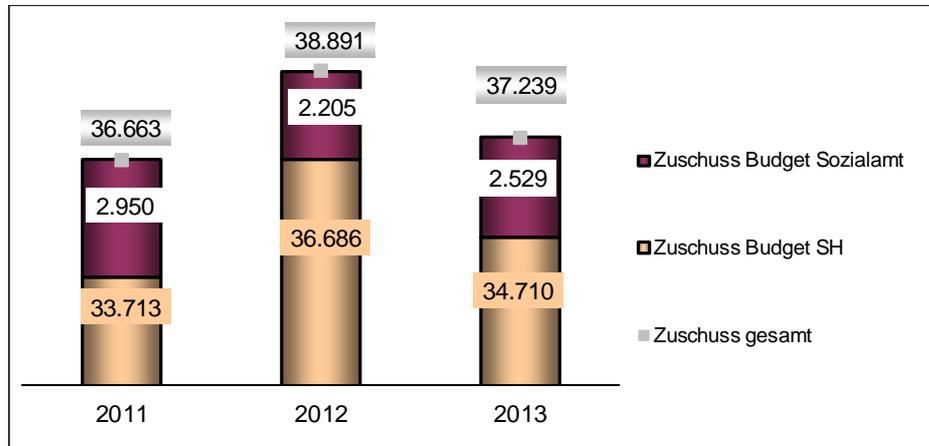
Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung Wohnungsloser sowie Pauschalen des Freistaates Sachsen zur Unterbringung von jüdischen Emigranten und Spätaussiedlern (360 T€), Fördermittel für Maßnahmen des Programms EFRE-Stadtteilentwicklung und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins (680 T€).

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen, Aussiedlern und Ausländern sowie der Bewirtschaftung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

² Datenstand für 2013: 14.03.2014, vorläufiges Rechnungsergebnis

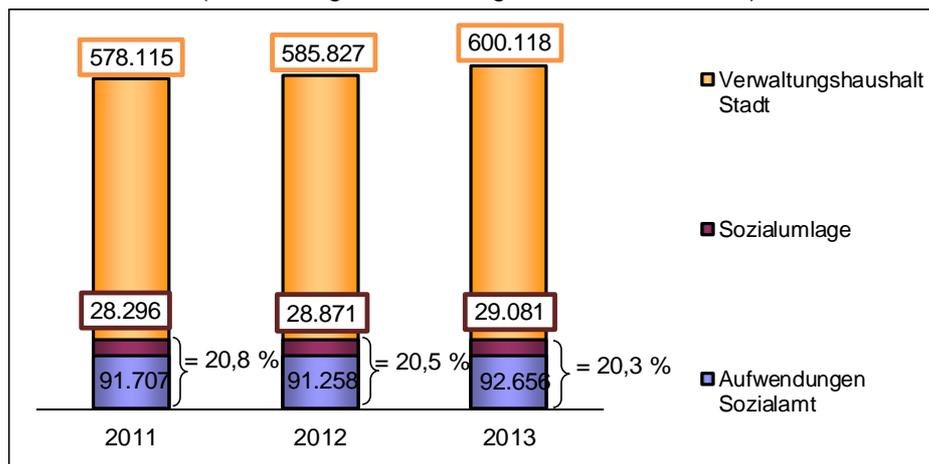
2.3 Zuschussbedarf beider Budgets und Anteil am Gesamthaushalt der Stadt

Abbildung 5: Zuschussbedarf im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)³



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 6: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)⁴



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

Abbildung 6 zeigt, dass sich die Aufwendungen für soziale Leistungen gegenüber dem Vorjahr wiederum erhöht haben, wenn auch nur geringfügig. Der Anteil dieser Aufwendungen am Verwaltungshaushalt der Stadt insgesamt verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte.

Weil der Anstieg der Erträge höher ausfiel als der Anstieg der Aufwendungen, sank der Zuschussbedarf für beide Budgets zusammen gegenüber dem Vorjahr um 1.652 T€. Damit sank der Anteil, den die Stadt Chemnitz allein zu tragen hat (Zuschussbedarf) gegenüber dem Vorjahr um 4,2 Prozentpunkte.

Nach übereinstimmenden Analysen wird die schwierige finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland und nicht zuletzt auch in Sachsen wesentlich von den steigenden Sozialausgaben verursacht. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder 2010 begonnen, in Verbindung mit der Reform zur SGB-II-Gesetzgebung die Kommunen durch die schrittweise

³ Datenstand 14.03.2014, vorläufiges Rechnungsergebnis

⁴ Plan

Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen zu entlasten. Die Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 46 a SGB XII werden stufenweise angehoben. 2013 betrug dieser Anteil 75 %, ab 2014 sind es 100 %.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Da Ende 2013 der Bundesbeteiligungsanteil zur Kompensation der Mehrausgaben für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit weggefallen ist, sinkt 2014 der Prozentsatz der Bundesbeteiligung an den KdU von 30,4 % auf 27,6 %. Das führt zu einem Einnahmerückgang seitens der Kommunen.

Weiterhin werden die unterschiedlichen tatsächlichen Aufwendungen der einzelnen Kommunen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bei der Erstattung durch den Bund noch nicht berücksichtigt.

Für Sachsen wurde eine durchschnittliche Erstattungspauschale von 3,1 % der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II festgelegt.

Dieser sachsenspezifische Satz liegt bereits für das Jahr 2013 unter den tatsächlichen BuT-Aufwendungen der Stadt Chemnitz. Damit hat Chemnitz schon 2013 einen Teil der Kosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes selbst finanzieren müssen. Weil die länderspezifische Quote der BuT-Beteiligung in Höhe von 3,1 % auch im Jahr 2014 vorläufig bestehen bleibt, erfolgt weiterhin kein kostendeckender Ausgleich für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, bis die Ermittlungen der tatsächlichen bundesweiten Aufwendungen abgeschlossen sind.

Die volle Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund wird zu einer weiteren teilweisen Entlastung der Stadt Chemnitz beitragen. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Aufwendungen für die anderen Bereiche des SGB XII weiter ansteigen werden.

Ferner ist für 2016 das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz geplant. Laut Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wird mit Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Höhe von 5 Mrd. € pro Jahr beitragen. Die genauen Gesetzesausführungen bleiben abzuwarten.

3 Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege

3.1 Förderung nach der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG

Kurzbeschreibung
Dem Sozialamt obliegt in der Stadt Chemnitz die Gewährung von Zuwendungen für ambulante soziale Dienste, Modellprojekte sowie Einzelmaßnahmen als weitgehend freiwillige Aufgabe (Förderung der Wohlfahrtspflege). Zuwendungen können soziale Dienste auf den Gebieten der Altenhilfe, der Eingliederung von Menschen mit Behinderung und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erhalten. Weiter können Dienste zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Unterstützungsangebote bei Langzeitarbeitslosigkeit und stadtteilorientierte offene Angebote gefördert werden.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO); Sozialgesetzbuch I (SGB I) in Verbindung mit Sozialgesetzbuch XII (SGB XII); Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-110/2011 vom 08.06.2011; Sächsische Betreuungsangeboteverordnung ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen; individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzung abbauen; Erhalt des friedlichen Miteinander im kommunalen Gemeinwesen
Veränderungen im Berichtsjahr
keine

43 soziale Dienste erhielten im Jahr 2013 eine finanzielle Förderung durch das Sozialamt nach der entsprechenden kommunalen Richtlinie, darunter 16 Begegnungseinrichtungen für Senioren mit insgesamt 477 T€ sowie fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt 234 T€.

Das Sozialamt stellte für 48 freiwillig ehrenamtlich Tätige in geförderten sozialen Diensten im Jahr 2013 wieder Aufwandsentschädigungen zur Verfügung.

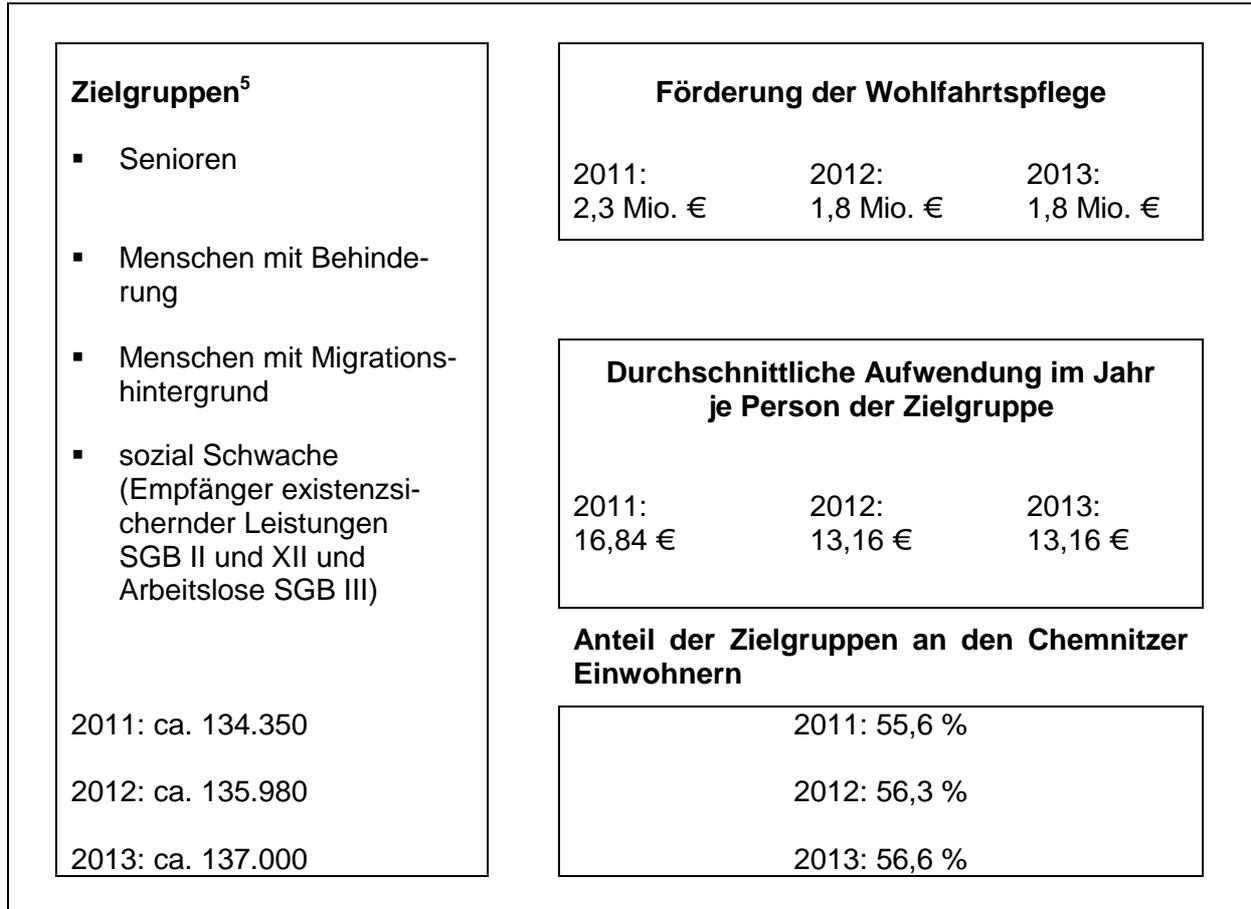
Fortgeführt werden konnte weiterhin die kommunale Förderung zur Vergabe der „Danke-Card“ als Anerkennungsform für ehrenamtlich-freiwillig tätige Chemnitzer auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-277/2007 vom 14.11.2007. Die Verbände und Vereine nominierten im Berichtszeitraum 600 Ehrenamtler für diese Anerkennung.

Im Jahr 2013 wurden acht Maßnahmen auf der Grundlage der Sächsischen Betreuungsangeboteverordnung nach § 45 b, c und d SGB XI gefördert.

Die detaillierte Übersicht der nach Fachförderrichtlinie geförderten Träger und Dienste enthält die Anlage, Tabelle 1.

Insgesamt standen im Berichtsjahr 1.803 T€ zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung.

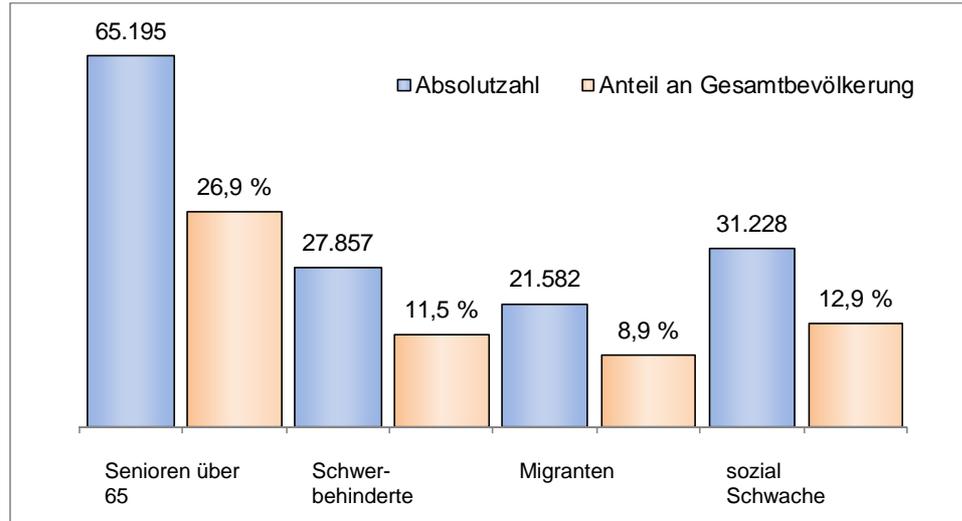
Abbildung 7: Förderung von sozialen Diensten der freien Träger der Wohlfahrtspflege



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

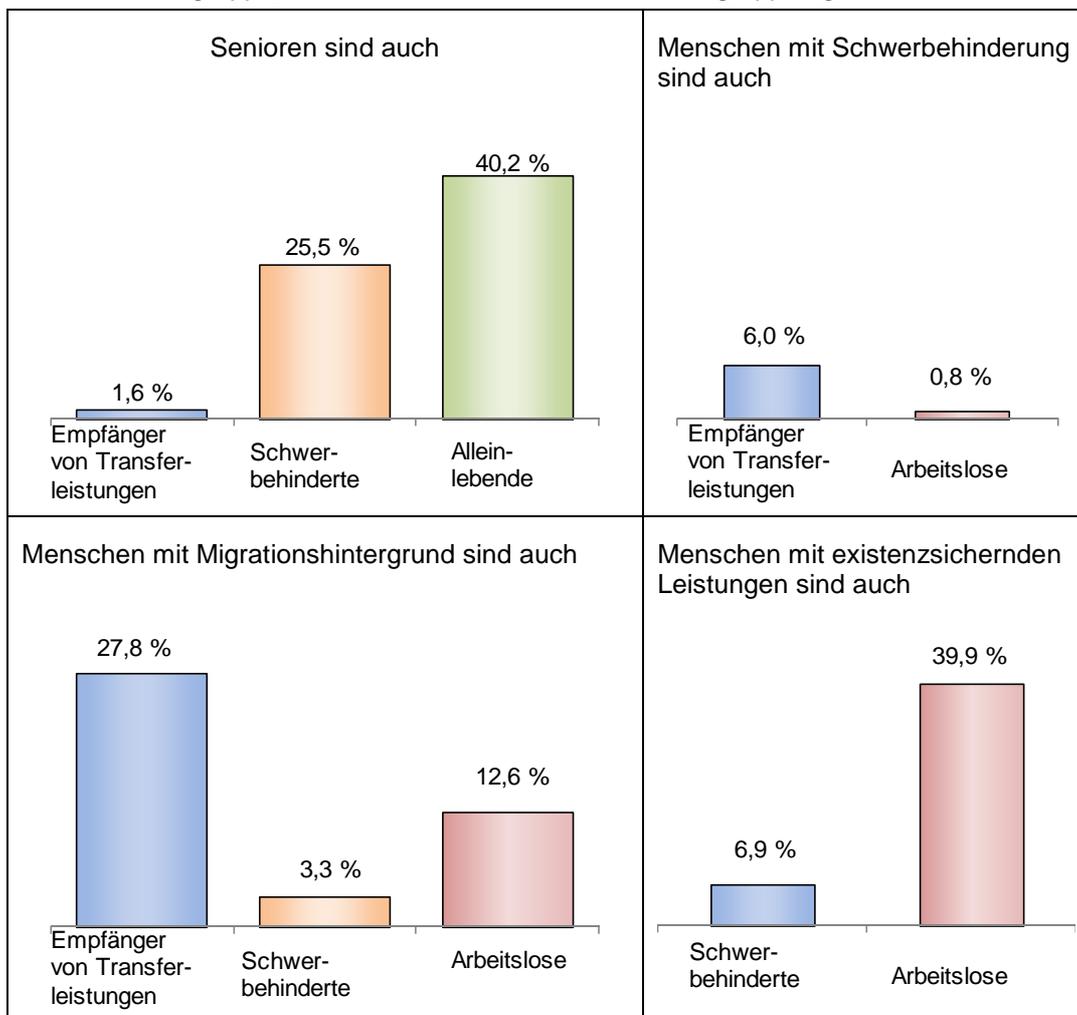
⁵ Berechnungen der Personenzahlen so, dass Personen möglichst nicht mehrfach gezählt wurden
 Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 8: Zielgruppen⁶ und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2013



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Abbildung 9: „Mehrfachbelastungen“ der Zielgruppen: Anteile von Angehörigen der jeweiligen Zielgruppe, die auch noch zu einer anderen Zielgruppen gehören



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

⁶ Angaben ohne Rücksicht auf Mehrfachzählungen von Personen

Schlussfolgerungen/Ausblick

Das Gesamtbudget Zuwendungen nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit konnte im Berichtsjahr 2013 im geplanten Maße ausgereicht werden.

Die Anzahl geförderter Dienste nach FRL JSG verringerte sich gegenüber dem Vorjahr, da zwei Dienste aus einem anderen Produktsachkonto finanziert wurden, ein Dienst zuständigkeitshalber an ein anderes Amt zur Förderung abgegeben wurde, drei Dienste in der Förderung auf das Jahr 2012 begrenzt waren sowie die Förderung eines Dienstes im Jahr 2013 nicht fortgesetzt wurde.

3.2 Erbringung von Leistungen auf der Grundlage einer Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 75 SGB XII bzw. § 17 SGB II mit Trägern ambulanter sozialer Dienste

Kurzbeschreibung
Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Wird die Leistung von einem freien Träger erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Vereinbarungen können in allen Leistungsbereichen des SGB XII sowie des § 16a SGB II abgeschlossen werden.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§§ 5, 75 ff. SGB XII, § 17 SGB II
Zielstellung/Zweck
Wirtschaftliche und bedarfsgerechte Erbringung von Leistungen durch Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege sowie andere Leistungserbringer.
Veränderungen im Berichtsjahr
keine

Die detaillierte Übersicht der Dienste mit Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarung enthält die Anlage, Tabelle 2.

Die einzelnen Leistungen, die im Rahmen von Vereinbarungen nach den o. g. Vorschriften erbracht werden, sind Bestandteil der jeweiligen Hilfearten. Sie sind deshalb in den folgenden Kapiteln in den Informationen zu Inhalt und Aufwendungen dieser Hilfen enthalten.

4 Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

4.1 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Kurzbeschreibung
<p>Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach § 2 AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittagessen in Kita, Schule oder Hort - Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten - Schulbedarf - Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann) - Schülerbeförderung - Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten <p>Leistungsberechtigte nach § 3 bzw. 6 AsylbLG können vergleichbare Leistungen erhalten.</p>
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
<p>Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011, BGBl. 12/2011 / §§ 34, 34 a und 131 SGB XII; §§ 28, 28 a und 77 SGB II, § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 28 a SGB II; § 2 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 131 SGB XII; (nach pflichtgemäßen Ermessen: §§ 3, 6 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 131 SGB XII) ► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Das Bildungspaket gibt bedürftigen Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben jetzt einen Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
<p>Einführung des Kundenportals soziale Leistungen im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof als zentrale Anlaufstelle des Sozialamtes für finanzielle Leistungen</p> <p>Gesetzesnovellierung zum 01.08.2013</p> <p>Einführung eines Globalantrages für Anspruchsberechtigte in den Rechtskreisen SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Wohngeld und Kinderzuschlag</p> <p>Dieser Globalantrag bündelt die bisherigen Einzelanträge für Schulausflüge/Ausflüge Kindertageseinrichtung, persönlichen Schulbedarf, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in einem Antragsvordruck. Damit wurde für die Nutzer des Bildungspaketes die Inanspruchnahme unbürokratischer gestaltet und führte zu einem Anstieg der Leistungen für Schulausflüge/Ausflüge Kindertageseinrichtung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.</p> <p>Aufgrund der positiven Resonanz seitens der Leistungsberechtigten kommt der Antragsvordruck ab 2014 auch im Rechtskreis SGB II zur Anwendung.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 1: Anspruchsberechtigte und Nutzer der Leistungen im Laufe der Jahre 2012 und 2013

Leistungen des BuT	Leistungen nach				Gesamt
	Wohngeld und Kinderzuschl.	SGB XII	AsylbLG	SGB II	
2012					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.815	225	189	7.328	12.706
Nutzer der BuT-Leistungen	3.246	129	36	5.633*	9.044
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	67,4	57,3	19,0	76,9	70,2
2013					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.586	209	209	7.473	12.477
Nutzer der BuT-Leistungen	2.983	127	44	6.027*	9.181
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	65,0	60,8	21,1	80,7	73,6

* Personen können über Software des Jobcenters nicht komplett erfasst werden, wurden deshalb rechnerisch ermittelt

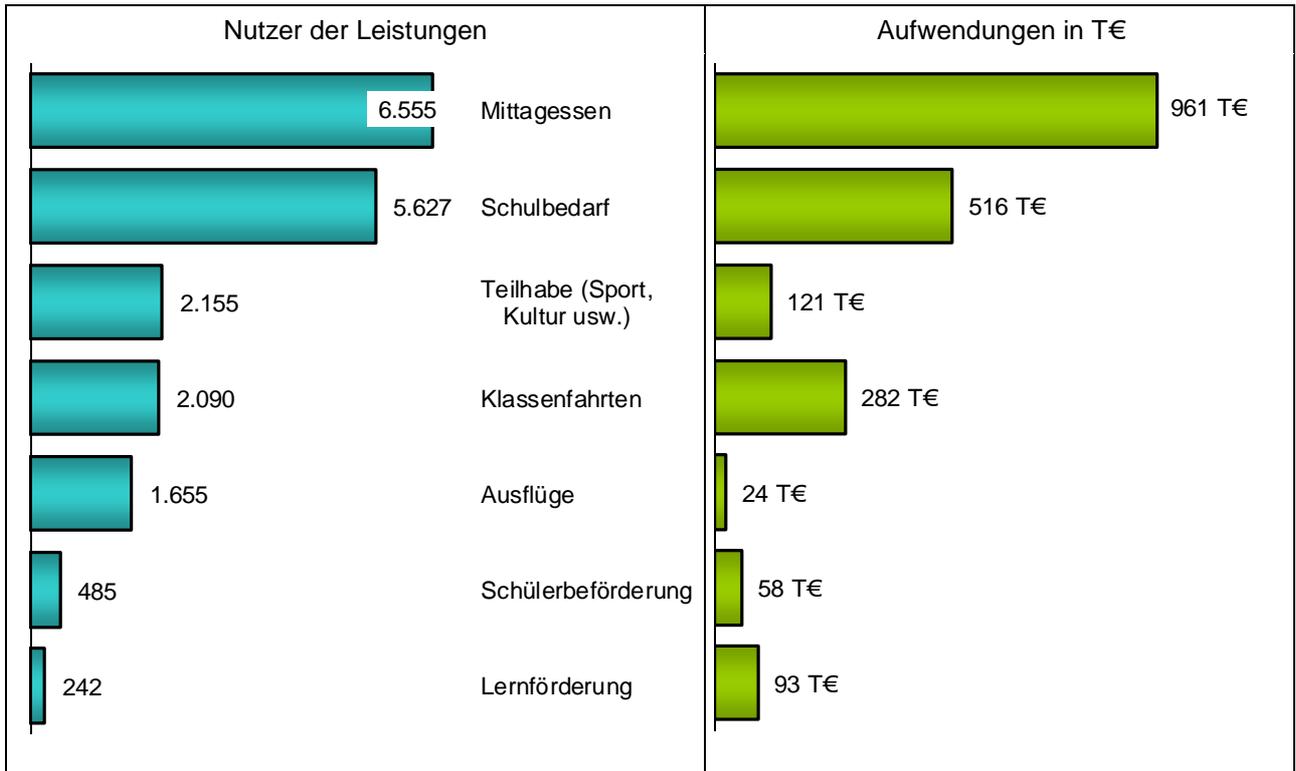
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt; Jobcenter SGB II Chemnitz

Tabelle 2: Nutzer der verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe und Aufwendungen im Laufe des Jahres 2013

Leistungen des BuT	Leistungen nach				Aufwendungen
	Wohngeld und Kinderzuschlag	SGB XII	AsylbLG	SGB II	
	Nutzer				(T€)
Mittagessen	2.538	85	29	3.903	961
Ausflüge	921	94	0	640	24
Klassenfahrten	541	55	5	1.489	282
Teilhabe (Sport, Kultur usw.)	991	89	4	1.071	121
Schulbedarf	1.572	170	23	3.862	516
Schülerbeförderung	175	27	0	283	58
Lernförderung	63	4	3	172	93
Gesamt	6.801	524	64	11.420	2.055

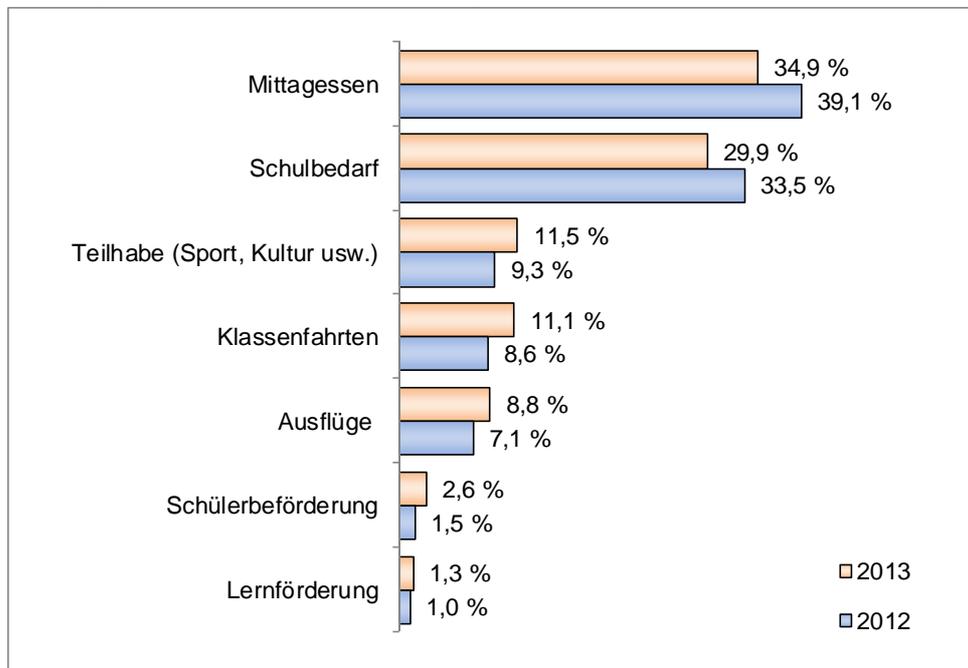
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt; Jobcenter SGB II Chemnitz

Abbildung 10: Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Aufwendungen 2013



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 11: Nutzungsanteile der einzelnen Leistungen 2012 und 2013



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Eine sichere Aussage zur Nutzerquote der Leistungen des Bildungspaketes ist zur Zeit nur für die Gesetzesbereiche SGB XII, Asylbewerbsleistungsgesetz, Wohngeld und Kinderzuschlag möglich. Dort sank der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen aus dem

Bildungspaket von 65,2 % im Vorjahr leicht auf 63,0 % im Berichtsjahr. Im Gesetzesbereich SGB II müssen aus EDV-technischen Gründen getrennte Statistiken für den Schulbedarf und die Nutzer der anderen Leistungen geführt werden. Deshalb wurde die Gesamtnutzerzahl rechnerisch ermittelt. Nach diesen Berechnungen stieg die Nutzerquote im Bereich des SGB II im Berichtsjahr um ca. 4 Prozentpunkte.

Von den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen wurden am häufigsten die Leistungen für Mittagessen, Schulbedarf und Teilhabe beantragt. Die Ausgaben für Mittagessen betragen 46,8 % der Gesamtausgaben.

Insgesamt sind an mindestens 9.181 Antragsteller 18.809 BuT-Leistungen gewährt worden, das entspricht durchschnittlich 2,0 Leistungen pro Kind.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Im September 2013 initiierte die Stadt Chemnitz einen Workshop mit Akteuren anderer sächsischer Stadtverwaltungen, Landkreise und Jobcenter, wobei der gemeinsame Austausch über die in den vorangegangenen zwei Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen im Umgang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket im Mittelpunkt stand. Der Workshop hat gezeigt, dass in Chemnitz die gesetzlichen Vorgaben sachgerecht umgesetzt werden.

Aufgabe der kommenden Jahre wird sein, durch zielgruppenorientierte Ansprache und weitere Vernetzung die hohe Nutzungsquote zu stabilisieren.

Erfahrungsberichte von Nutzern des Bildungspaketes

Wir nutzen das Bildungspaket seit 2011 und nehmen den Zuschuss zur Mittagsverpflegung, Leistungen für ein- und mehrtägige Klassenfahrten, Zuschuss für persönliche Schulmittel und Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch.

Durch den Globalantrag wird ein mehrfaches Ausfüllen fast identischer Dokumente weitestgehend vermieden. Das vereinfacht die Antragstellung spürbar.

Das Verfahren der Zuzahlung direkt an den Anbieter der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte und an die städtische Musikschule funktioniert reibungslos.

Kinder aus finanzschwächeren Haushalten profitieren von der Förderung, da dadurch die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten wie z. B. Musik- und Tanzunterricht ein wenig erleichtert wird.

Allerdings verbleibt bei vielen Angeboten der überwiegende Teil der entstehenden Kosten bei den Eltern, da die Preise z. B. der städtischen Musikschule deutlich über der Förderobergrenze des Bildungspaketes liegen.

Auch die stetig steigenden Preise des öffentlichen Personennahverkehrs sind ein beachtlicher Kostenfaktor.

Daher müsste über eine Fahrtkostenbeihilfe zu Angeboten, die sich nicht im unmittelbaren Wohnumfeld befinden, nachgedacht werden.

Familie Breitfeld, 3 Kinder (3, 12, 15 Jahre)

Das Antragsverfahren mittels "Globalantrag" reduziert die Papierflut deutlich und die Bearbeitungszeit wird kürzer - eine sehr gute Idee!

Unsere Kinder profitieren unmittelbar von den Leistungen, da der Fahrtkostenzuschuss fürs Schülerticket gezahlt wird, sie dadurch ein sehr günstiges Mittagessen erhalten, die Schulausflüge wie Jugendherberge, Ausfahrten etc. voll bezahlt bekommen und eine finanzielle Hilfe für Schulzubehör wie Ranzen, Stifte, Hefte etc. erhalten.

Auch für Freizeitaktivitäten wie Musikschule ist die Unterstützung wertvoll, die wir für meine ältere Tochter auch in Anspruch genommen hatten.

Das alles entlastet uns als Familie sehr.

Die Abwicklung mit den Anbietern z. B. Essen oder mit der Musikschule klappte und klappt hervorragend, da diese ja direkt mit dem Sozialamt abrechnen. Diese Lösung empfinde ich als optimal.

Familie Grafe, zwei Töchter

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

4.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

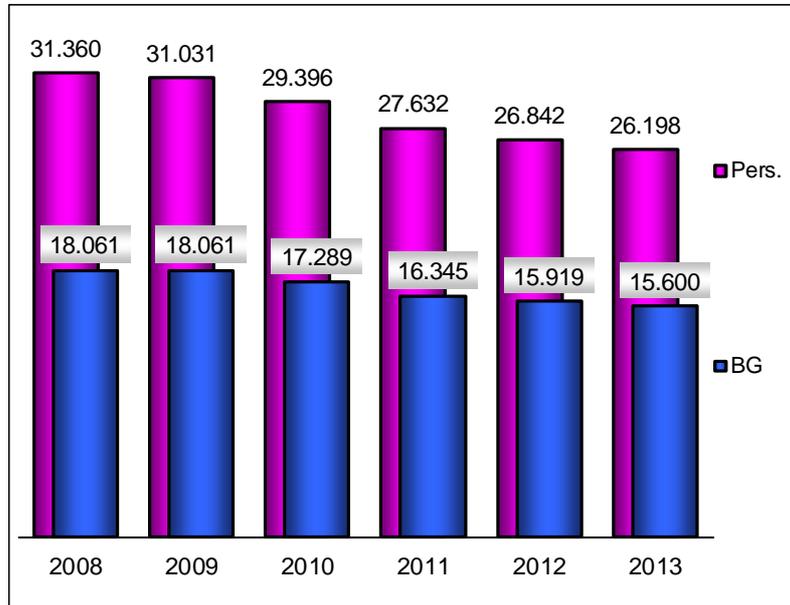
4.2.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalisierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an <i>erwerbsfähige</i> Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.</p> <p>Leistungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regel-Altersrente, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und - die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner, Kinder). <p>Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.</p>
<p>Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit</p> <p>Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)</p> <p>► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, einmalige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.</p> <p>Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger. Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums der Hilfebedürftigen. Die Leistungen nach SGB II sollen auch dazu beitragen, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt durch Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit künftig unabhängig von der Grundsicherungsleistung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (sog. Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Angehöriger).</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Keine</p>

A) Fallzahlenentwicklung

Statistische Angaben

Abbildung 12: Leistungsempfänger SGB II – Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG) jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Tabelle 3: Zu- und Abgänge von Personen SGB II im Verlauf des Jahres

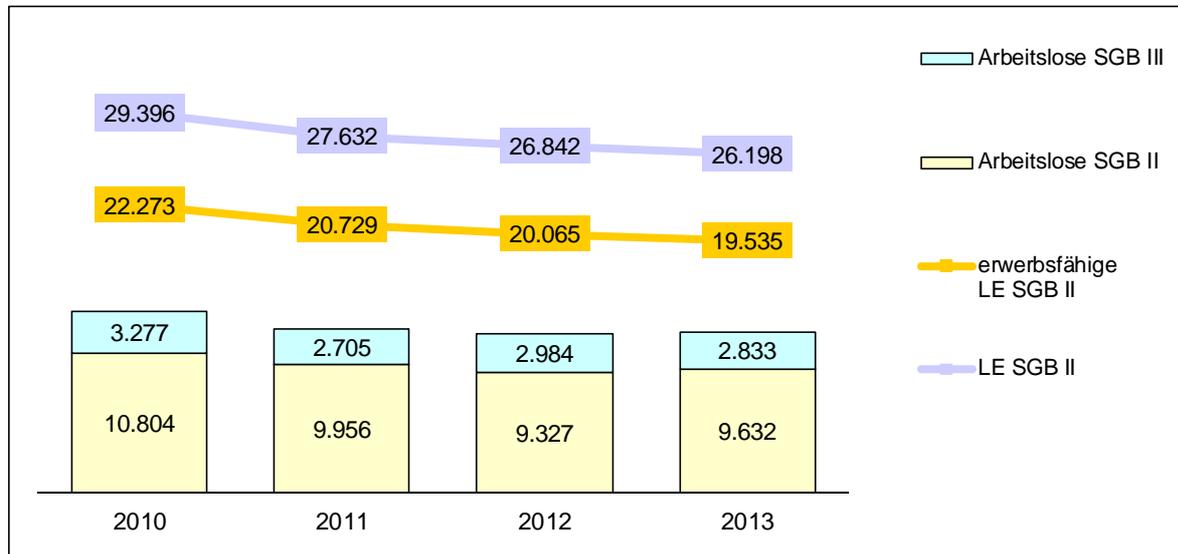
	2011	2012	2013
Personen zum 31.12.	27.632	26.842	26.198
Zugänge insgesamt	10.535	9.258	10.202
darunter Personen, die erneut Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen müssen, in % aller Zugänge	80,0	79,3	80,2
Abgänge insgesamt	12.321	9.929	10.920

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

B) Arbeitslose nach SGB II und SGB III

Statistische Angaben

Abbildung 13: Leistungsempfänger (LE) SGB II und Arbeitslose mit Arbeitslosengeld (SGB III) bzw. Arbeitslosengeld II (SGB II) jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kommentierung

Auch im Jahr 2013 setzte sich der positive Trend fort: Die Zahl der leistungsberechtigten Personen sank um 2,4 %, die Zahl der BG ging um 2,0 % gegenüber dem Vorjahr zurück.

Die Gründe dieser Entwicklung liegen in der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, im beginnenden Fachkräftemangel, in der Demografie und in der zielorientierten Vermittlungstätigkeit des Jobcenters Chemnitz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Chemnitz.

C) Leistungsbezug nach SGB II und Erwerbstätigkeit

Statistische Angaben

Tabelle 4: Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern SGB II

	Leistungsbezieher, die erwerbstätig sind		Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern	
	Juni 2012	Juni 2013	Juni 2012	Juni 2013
Deutschland gesamt	1.333.824	1.317.360	29,9 %	29,6 %
West	858.712	856.851	28,6 %	28,3 %
Ost einschl. Berlin	475.112	460.509	32,5 %	32,2 %
Sachsen	111.189	105.623	34,6 %	34,1 %
Chemnitz	7.519	7.200	36,2 %	35,2 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5: Anteil der sozialversicherungspflichtig (sv-pflichtig) Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten („Mini-Jobber“), die zusätzlich SGB-II-Leistungen beziehen, an allen Beschäftigten am Wohnort

	Sv-pflichtig Beschäftigte mit SGB-II-Leistungen		„Mini-Jobber“ mit SGB-II-Leistungen	
	Juni 2012	Juni 2013	Juni 2012	Juni 2013
Deutschland gesamt	2,5 %	2,4 %	13,8 %	13,8 %
West	1,9 %	1,9 %	11,1 %	11,2 %
Ost einschl. Berlin	4,6 %	4,4 %	31,1 %	30,7 %
Sachsen	4,0 %	3,8 %	30,8 %	29,8 %
Chemnitz	4,5 %	4,2 %	33,0 %	32,4 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kommentierung

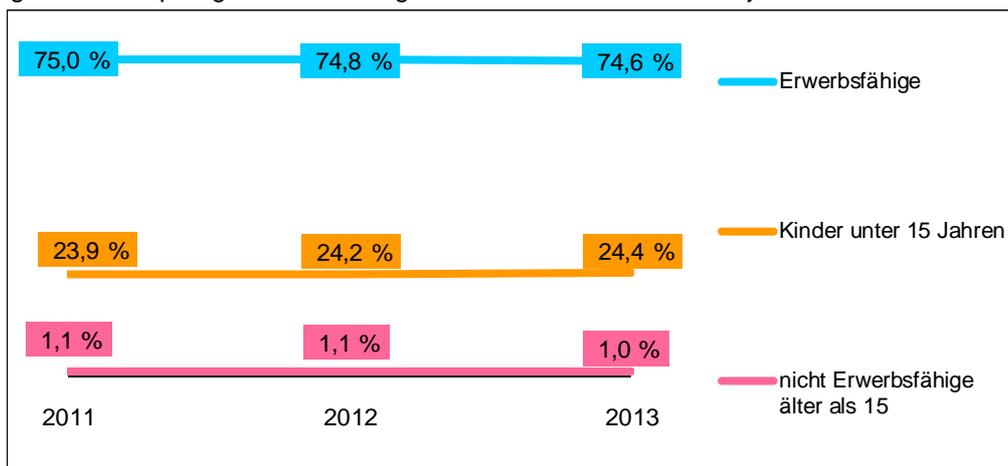
Mehr als ein Drittel der erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen nach SGB II in Chemnitz beziehen Einkommen aus Erwerbstätigkeit, welches aber nicht ausreicht, um den eigenen Unterhaltsbedarf bzw. den der Familie decken zu können. Gründe dafür können z. B. in Teilzeitbeschäftigung oder Größe und Struktur der Bedarfsgemeinschaft liegen.

Im Vergleich zum Juni des Vorjahres ist der Anteil dieser erwerbstätigen Leistungsbezieher im Juni 2013 bundesweit gesunken, in Chemnitz mit einer Verringerung um einen Prozentpunkt deutlich mehr als in Sachsen und im Bundesdurchschnitt (vgl. Tabelle 4).

D) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger

Statistische Angaben

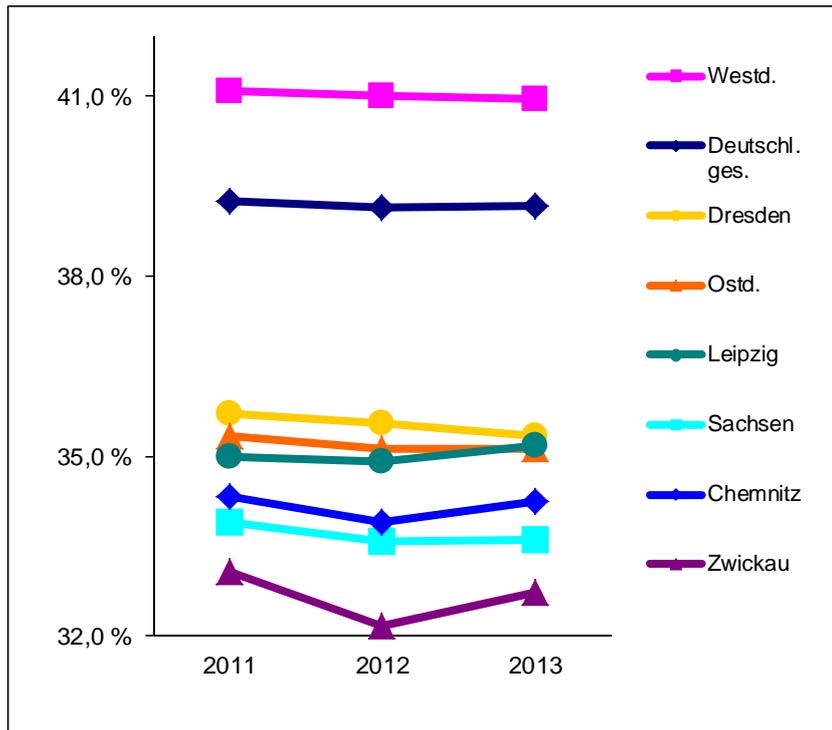
Abbildung 14: Empfänger von Leistungen nach SGB II nach Status jeweils zum 31.12.⁷



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

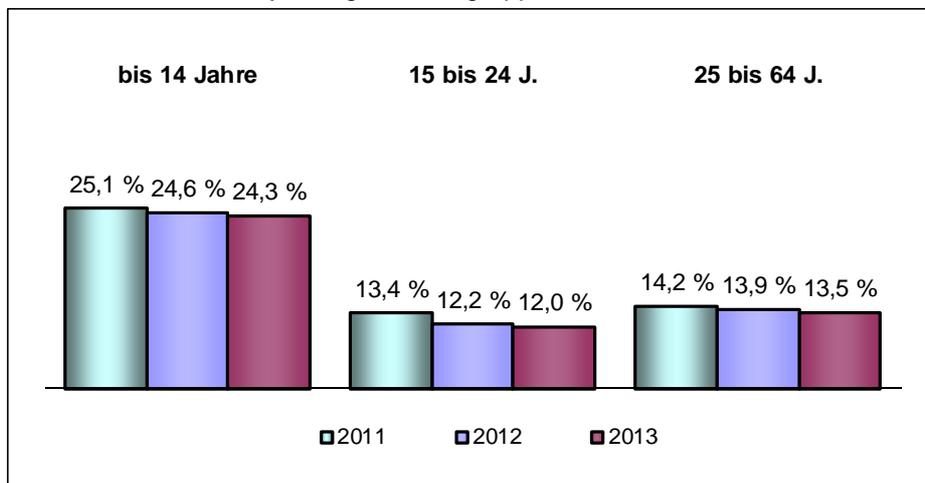
⁷ Differenzen der Summe zu 100 % sind rundungsbedingt.

Abbildung 15: Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren an allen Empfängern von Leistungen nach SGB II jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 16: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II an allen Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Kommentierung

Die große Mehrheit der Empfänger von Leistungen nach SGB II ist erwerbsfähig. Nur etwa 25 % der Leistungsempfänger sind nicht erwerbsfähig, d. h. entweder Kinder im Alter unter 15 Jahren oder nicht in der Lage, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Wie Abbildung 14 zeigt, haben sich die Anteile nur sehr wenig verändert. Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren an allen Leistungsempfängern steigt leicht an, zum Jahresende 2013 um 0,2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert. Wie in den Vorjahren sind Männer und Frauen von diesen Leistungen etwa gleichmäßig betroffen.

Nach einem leichten Rückgang im Vorjahr ist in Chemnitz der unter 25-Jährigen an allen Leistungsempfängern nach SGB II wie bei fast allen Vergleichswerten zum 31.12.2013 leicht angestiegen. Der Anteil in Chemnitz liegt dabei weiterhin knapp über dem Niveau des Freistaates Sachsen und deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (vgl.

Abbildung 15).

Der Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II an allen Einwohnern ist bei allen Altersgruppen leicht gesunken (vgl. Abbildung 16)

E) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

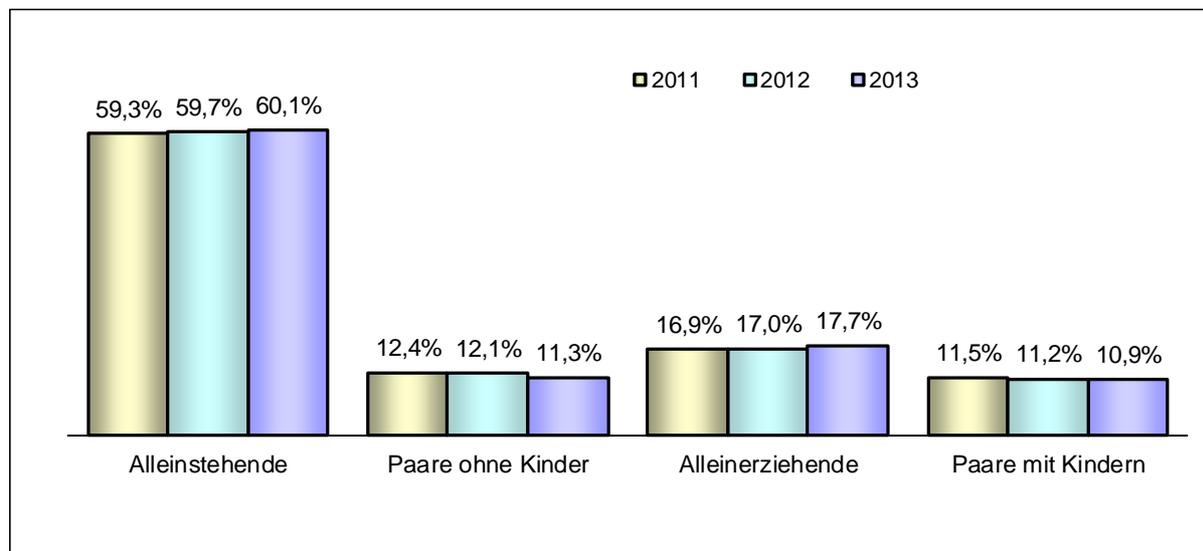
Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Tabelle 6: Typen von Bedarfsgemeinschaften SGB II jeweils zum 31.12. (Absolutzahlen)

	2011	2012	2013
BG gesamt	16.345	15.919	15.600
darunter			
Alleinstehende	9.689	9.502	9.371
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	2.022	1.930	1.770
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	2.759	2.711	2.754
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	1.875	1.776	1.705

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 17: Anteile der verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.⁸



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

⁸ Differenzen zu 100 % sind rundungsbedingt.

Tabelle 7: Anteil der Leistungsempfänger SGB II an den entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.

	Zahl aller Haushalte	von allen Haushalten beziehen Leistungen nach SGB II (Anteil in %)	
		2012	2013
Haushalte bzw. BG gesamt	11,9 %	12,3 %	12,1 %
darunter			
Alleinstehende bis 65 Jahre	22,9 %	23,8 %	23,5 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	3,5 %	3,8 %	3,6 %
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	44,4 %	45,4 %	46,4 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	11,6 %	12,3 %	11,9 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

Kommentierung

Die verschiedenen Haushaltstypen sind in sehr unterschiedlichem Maße von Leistungen nach dem SGB II betroffen (siehe Abbildung 17, Tabelle 6 und Tabelle 7): Weit über die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften mit existenzsichernden Leistungen nach SGB II sind Alleinstehende. Obwohl sich ihre Absolutzahl verringert hat, ist ihr Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr wiederum angestiegen und liegt nun bei 60,1 %. Auffallend ist, dass der Anteil der Alleinerziehenden um 0,7%, auf 17,7%, deutlich gestiegen ist (vgl. Abbildung 17).

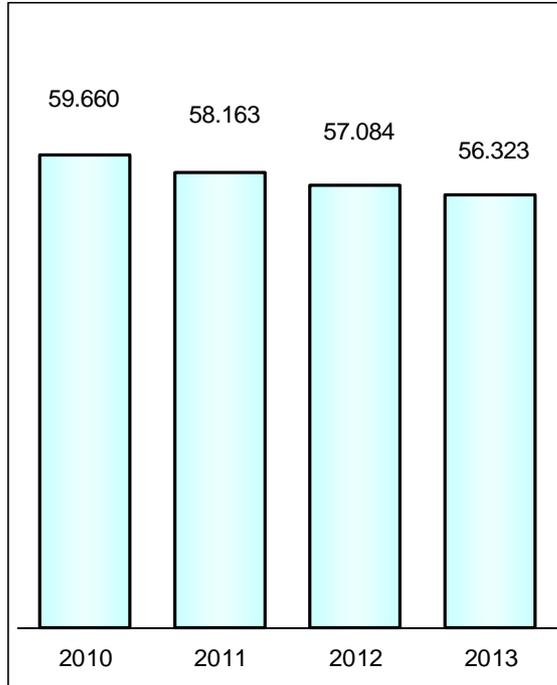
Wie Tabelle 7 zeigt, ist der Anteil der einzelnen Haushaltstypen mit SGB-II-Leistungen im Berichtsjahr bei allen Haushaltstypen rückläufig. Nur die Alleinerziehenden sind von dieser positiven Entwicklung ausgenommen.

Alleinerziehende sind deutlich häufiger auf die (u. U. ergänzenden) Leistungen nach SGB II angewiesen als andere Haushaltstypen, da hier von nur einem Einkommen mindestens zwei Personen unterhalten werden müssen. Die Ursachen hierfür haben sich gegenüber den vergangenen Jahren nicht geändert (Scheidung, Trennung usw.).

F) Kommunale Aufwendungen für Leistungen nach SGB II

Statistische Angaben

Abbildung 18: Aufwendungen für Leistungen nach SGB II im Jahresvergleich in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die Stadt Chemnitz ist nach SGB II kommunaler Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) und hat insofern die angemessenen Aufwendungen für die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu tragen sowie die Regelungen für die Bestimmung der Angemessenheit zu erlassen.

Abbildung 18 bestätigt die vorgenannten Trends des Rückgangs der Fallzahlen und zeigt, dass konsequente Vermittlungstätigkeit sowie Rechtsanwendung eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ermöglichen und damit die sozialen Anliegen im besten Sinne erfüllen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Erfolgsorientierte soziale Arbeit und Leistungserbringung - mithin kommunale Sozialpolitik - bedürfen klarer Zielstellungen und eines wirksamen Controllings. Diese im Jobcenter vom Bund eingeführte und von der Kommune begleitete Praxis ist eine wesentliche Ursache für die guten Vermittlungsergebnisse, sinkende Fallzahlen und sinkende Aufwendungen im SGB-II-Bereich.

Die noch effizientere fachliche Verzahnung von sozialen Diensten und behördlicher Leistungserbringung ist eine Aufgabe für die nächsten Jahre.

Im Zuge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes stand die Stadt Chemnitz vor der Herausforderung, für die Festsetzung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Im November 2012 beschloss der Stadtrat die auf diesem schlüssigen Konzept beruhende Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie

der Stadt Chemnitz, die zum 1. Dezember 2012 in Kraft trat⁹. Die Chemnitzer Wohnungsunternehmen wurden in diesen Prozess eingebunden. Das Sozialgericht Chemnitz hat festgestellt, dass das Konzept schlüssig ist. Damit sind die Grundlagen für den (nun wieder) rechtmäßigen Verwaltungsvollzug der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den SGB II und XII sowie die Fortschreibung der Richtlinie gegeben. Die erste Fortschreibung der Richtlinie wurde vom Stadtrat am 30.04.2014 bestätigt¹⁰.

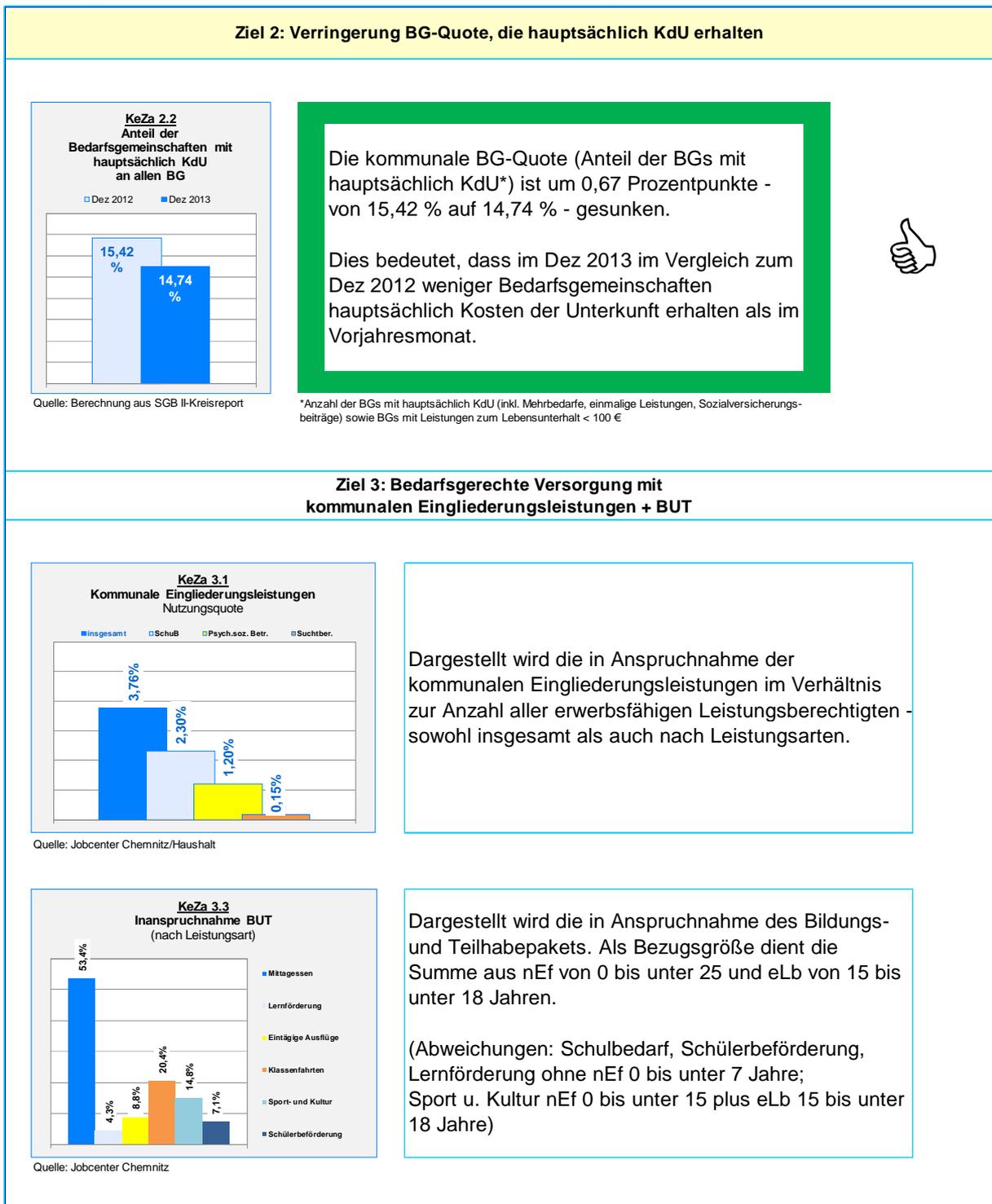
G) Wahrnehmung der kommunalen Trägerverantwortung nach SGB II

Zur Wahrnehmung der kommunalen Trägerverantwortung wurde im Jahr 2011 ein Fachcontrolling für die Leistungen nach SGB II in kommunaler Zuständigkeit entwickelt. Dabei wurden grundlegende Ziele und ausgewählte darauf basierende Kennzahlen erarbeitet. Die im Rahmen des Benchmarking der mittelgroßen Großstädte der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Kennzahlen im Bereich SGB II wurden hinsichtlich einer Verwendung in diesem Zielsystem überprüft. Der Zielerreichungsgrad jedes Ziels kann an den hierfür entwickelten Indikatoren gemessen und nachverfolgt werden. Das Fachcontrolling wird seit dem Jahr 2012 eingesetzt.

⁹ B-095/2012 vom 14.11.2012

¹⁰ B-059/2014 vom 30.04.2014

Abbildung 19: Ausgewählte Kennzahlen des Fachcontrollings



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Das Ziel 2 setzt bei den Fällen an, die insgesamt nur geringe SGB-II-Leistungsansprüche haben. Nach der gesetzlichen Vorgabe werden Einkommen zunächst auf die vom Bund getragenen Regelleistungen angerechnet und erst im Nachgang auf die aus dem kommunalen Haushalt finanzierten Leistungen für Unterkunft und Heizung. Bei der sogenannten Kommunal-BG-Quote werden die Bedarfsgemeinschaften gezählt, die nur die Kosten der Unterkunft erstattet bekommen und keine weiteren Regelleistungen erhalten, sowie zusätzlich die Bedarfsgemeinschaften, deren laufende Leistungen zum Lebensunterhalt monatlich unter 100 Euro liegen.

Diese Kommunal-BG-Quote soll sowohl aus fiskalischer als auch aus sozialstaatlicher Sicht möglichst gering sein. Jede weitere Einkommensanrechnung wirkt sich bei diesen Bedarfsgemeinschaften kostenmindernd auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung aus (fiskalische Betrachtung). Außerdem sind diese Bedarfsgemeinschaften hinsichtlich Langzeitleistungsbezug besonders gefährdet (sozialstaatliche Betrachtung) und werden bei der Vermittlungstätigkeit des Jobcenters angemessen berücksichtigt. Die Kommunal-BG-Quote konnte unterjährig zum 30.06.2013 gegenüber dem Vorjahreswert um 0,5 Prozentpunkte auf 14,7 % abgesenkt werden und lag zum Jahresende 2013 fast unverändert zum Vorjahreswert wieder bei 15,4 %. Die Verringerung dieser Quote wird auch künftig im Blickfeld der Aufgabenerfüllung liegen.

Unter Ziel 3, Kennzahl 3.1, wird der Anteil der Leistungsbezieher abgebildet, die kommunale Eingliederungsleistungen „Schuldnerberatung“, „psychosoziale Betreuung“ und „Suchtberatung“ in Anspruch nehmen. Diese Leistungen werden nach der individuellen Bedarfslage der Leistungsempfänger gewährt. Im Jahr 2012 lag die Gesamt-Quote der Inanspruchnahmen bei 4,42 %, im Jahr 2013 bei 4,04 %. Damit ist diese Quote gegenüber dem Vorjahreswert um 0,4 Prozentpunkte leicht gesunken.

Bei Kennzahl 3.3 zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets geht es darum, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche die ihnen zugedachten Leistungen abrufen sollen. Im Jahr 2013 haben insgesamt 80,7 % der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen im SGB II die Leistungen in Anspruch genommen, im Vorjahr waren es 76,9 %. Nach den bisherigen Praxiserfahrungen ist eine Quote der Inanspruchnahme von etwa 80 % ein realistischer Wert, der im Jahr 2014 erneut erreicht werden soll.

Fallbeispiel einer gelungenen Vermittlung im Jobcenter Chemnitz

Herr X ist 26 Jahre alt. Er verließ die Lernförderschule nach 10 Jahren mit Abschluss der 8. Klasse im Jahr 2004. Das körperliche und mehr noch das geistige Leistungsvermögen des Kunden sind stark beeinträchtigt. Weiterhin liegt eine ausgeprägte Lese-Rechtschreib-Schwäche vor. Eine Berufsausbildung konnte deshalb nicht absolviert werden.

Zunächst wurde Herr X von 2006 bis 2008 in mehreren Arbeitsgelegenheiten gefördert.

Von April 2008 bis April 2010 konnte die Teilnahme an einer über den Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahme organisiert werden, die u. a. zur Verbesserung der Lese-Rechtschreib-Kenntnisse führen sollte. Leider wurden dabei nur geringe Erfolge erzielt.

Im Anschluss besuchte Herr X von September 2011 bis Januar 2012 eine Werkstatt für behinderte Menschen. Eine beantragte Erwerbsminderungsrente wurde durch den Rententräger abgelehnt, sodass sich Herr X seither wieder im Leistungsbezug Arbeitslosengeld II befand.

Gemeinsam mit Herrn X wurde durch die Integrationsfachkraft eine Strategie zur beruflichen Eingliederung erarbeitet. Es wurde vereinbart, dass Herr X im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung (UB) gefördert wird, bei der die Teilnehmer direkt in einem Unternehmen am Arbeitsplatz beschäftigt und zusätzlich qualifiziert werden. Nun bestand das Problem darin, einen Arbeitgeber zu finden, der Herrn X überhaupt eine Chance gibt.

Vertiefte Beratungen förderten zu Tage, dass Herr X sich in seiner Freizeit hin und wieder stundenweise auf einem Pferdehof um die Tiere kümmert.

Die zuständige Integrationsfachkraft nutzte diesen Kontakt und gewann den Pferdehof als Praktikumsbetrieb für die UB. Die Maßnahme konnte ab Mai 2012 beginnen.

Herr X bekam durch die UB die Chance, Erfahrungen mit einer regulären Beschäftigung zu sammeln und konnte sein eigenes Geld verdienen. Dies spornte ihn sehr an.

Aufgrund dauerhaft vorhandener persönlicher Einschränkungen von Herrn X wurde dem Arbeitgeber für den Fall einer Festeinstellung in ein beitragspflichtiges Arbeitsverhältnis eine Förderung mittels Eingliederungszuschuss angeboten – mit Erfolg!

Der Pferdehof übernimmt Herrn X zum 01.05.2014 in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

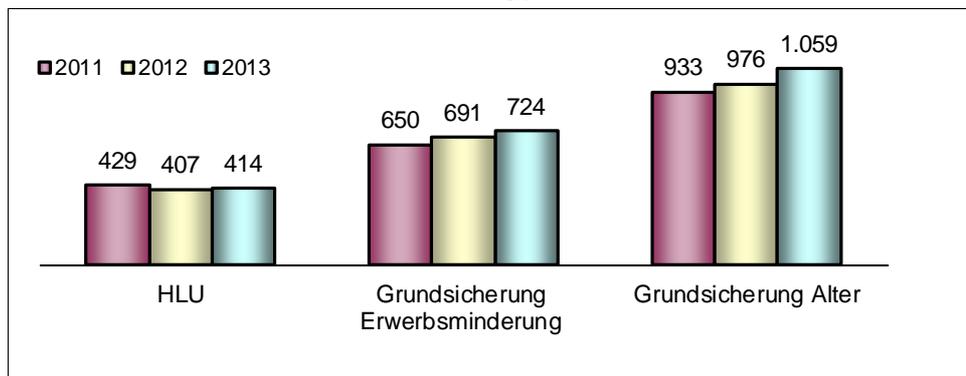
Quelle: Jobcenter Chemnitz

4.2.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Kurzbeschreibung
<p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder • Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer. <p>Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.</p> <p>Grundsicherung im Alter wird Senioren mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.</p> <p>Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
SGB XII, Kapitel 3 und 4 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel der Sozialhilfe ist es, die Existenzsicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erfüllen und dabei den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde zu ermöglichen, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft werden kann.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

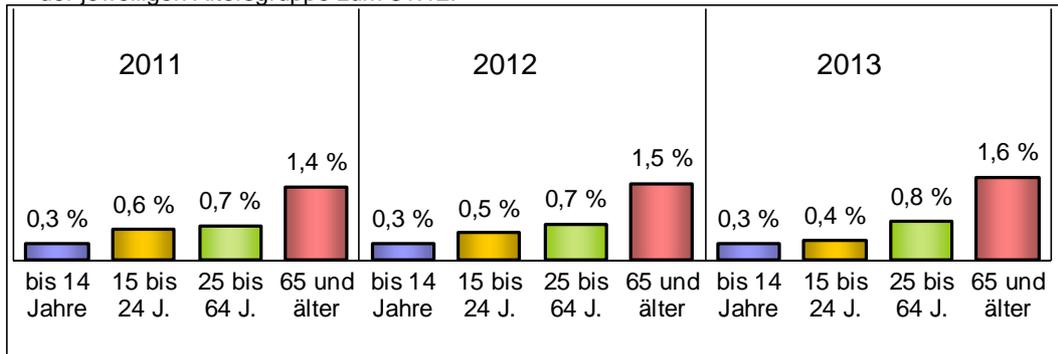
Statistische Angaben

Abbildung 20: Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 21: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB XII an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



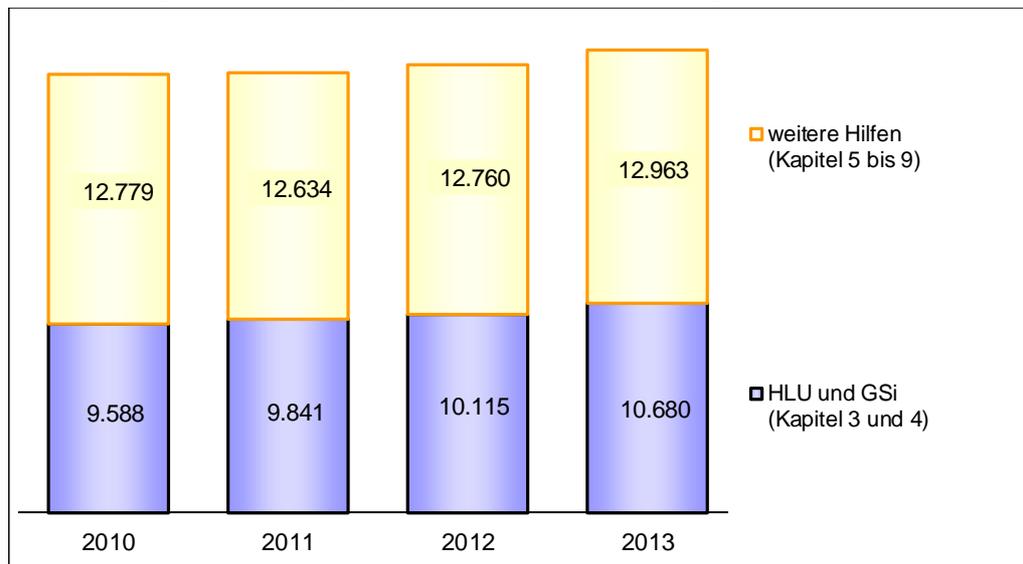
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 8: Typen von Bedarfsgemeinschaften SGB XII jeweils zum 31.12. und ihr Anteil an allen BG

	2011	2012	2013	2011	2012	2013
BG gesamt	1.730	1.802	1.905	100 %	100 %	100 %
darunter						
Alleinstehende	1.506	1.590	1.674	87,1 %	88,2 %	87,9 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	198	186	202	11,4 %	10,3 %	10,6 %
Alleinerziehende	23	21	23	1,3 %	1,2 %	1,2 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern	3	5	6	0,2 %	0,3 %	0,3 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 22: Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die statistische Auswertung verdeutlicht, dass die existenzsichernden Leistungen nach SGB XII im Vergleich zum SGB II nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen werden müssen – vergleiche die Anteile der Leistungsbezieher an den Einwohnern der ver-

schiedenen Altersgruppen in den Abbildungen 16 und 22. Insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ist die Gruppe der Anspruchsberechtigten - in Chemnitz wie auch bundesweit - sehr gering.

Bemerkenswert positiv ist entgegen vieler Verlautbarungen und Trendmeldungen die gering ausgeprägte Altersarmut. Der Anteil der Senioren, die Grundsicherungsleistungen nach SGB XII in Anspruch nehmen müssen, ist in den letzten Jahren kaum gestiegen. Im Vergleich mit den westdeutschen Städten des Benchmarkingkreises lag Chemnitz deutlich unter dem Mittelwert und unter den Werten aller beteiligten westdeutschen Städte. Ursache hierfür ist im Wesentlichen die Berufstätigkeit der Frauen in der früheren DDR und die daraus resultierenden Altersrenten der Frauen, die im Durchschnitt höher sind als die der Frauen in den alten Bundesländern. Dies lässt sich auch ablesen an der Höhe des durchschnittlichen Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Anlage 2, Abbildung 2).

Das durchschnittliche Rentenniveau der *gesetzlichen* Rentenversicherung liegt im Osten Deutschlands sehr häufig über den vergleichbaren Werten im Westen Deutschlands. Ein weiterer Grund neben der stärker ausgeprägten Berufstätigkeit der Frauen zu DDR-Zeiten ist die Tatsache, dass es hier deutlich weniger andere Rentenbezugsquellen (private oder Betriebs-Renten, Beamtenpensionen usw.) gibt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Bei den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist – auch bedingt durch die demografische Entwicklung – der erwartete Fallzahlenanstieg eingetreten. Verbunden mit der Erhöhung der Regelsätze hat dies zu einer Steigerung der Ausgaben für die Grundsicherung geführt. Die Studie „Alter, Rente, Grundsicherung“¹¹ prognostiziert anhand unterschiedlicher „Szenarien“ für Sachsen insgesamt und auch für Chemnitz einen deutlichen Anstieg sowohl der Zahlen der Leistungsempfänger als auch der Aufwendungen in den Jahren bis 2050-

Ab dem Jahr 2014 werden die Kommunen vollständig von den Kosten für die Grundsicherung entlastet. Der Bund übernimmt ab dem 01.01.2014 100 % der Kosten, die den Kommunen für die Geldleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) entstehen. (siehe auch Seite 9).

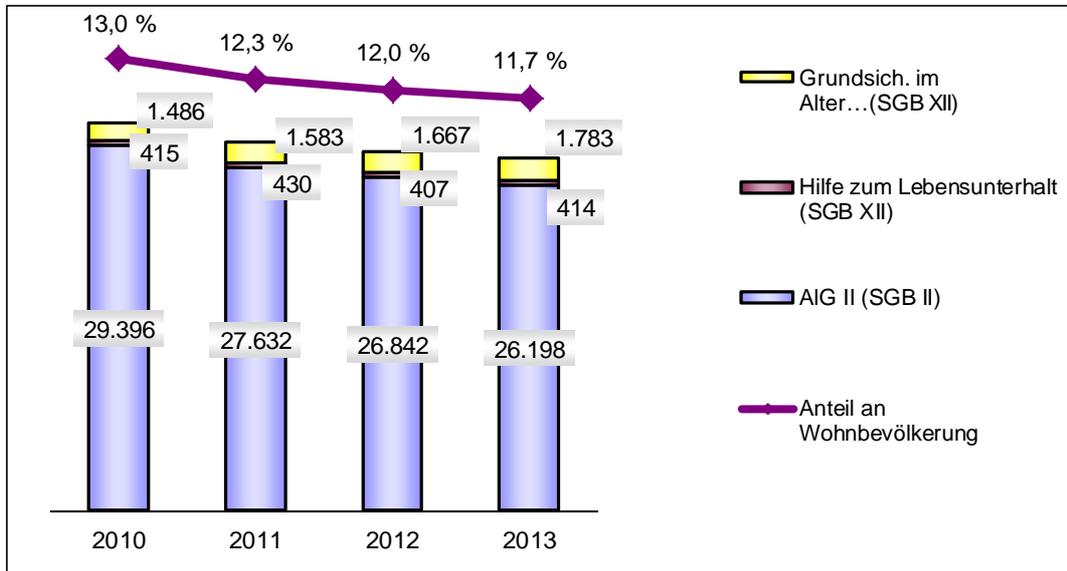
¹¹ B. Raffelhüschen, T. Hackmann, C. Metzger, Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz; Download unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12345>

4.2.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

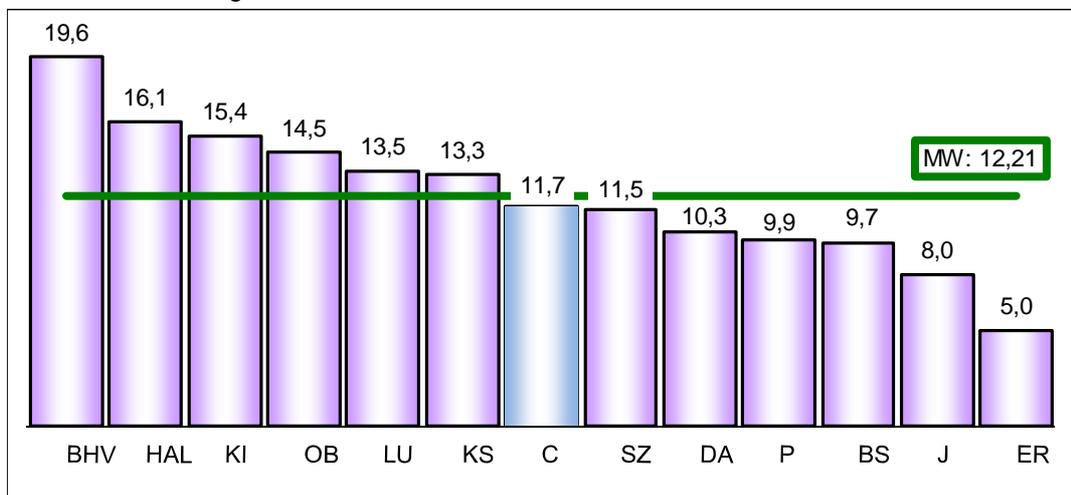
Statistische Angaben

Abbildung 23: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger in Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 24: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2013 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises¹²



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Abbildung 23 zeigt eine summarische Darstellung aller Leistungsempfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII (3. und 4. Kapitel). Obwohl die Absolutzahlen der Leistungsbezieher nach dem SGB XII leicht gestiegen sind, ist aufgrund der erneuten Verringerung der Leistungsempfänger nach dem SGB II der Anteil aller Leistungsempfänger an der Bevölkerung der Stadt im Berichtsjahr wiederum gesunken. Weniger als 12 % der

¹² siehe Seite 95; Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

Chemnitzer Bevölkerung sind auf (ergänzende) staatliche Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen. Damit liegt Chemnitz im Vergleich mit anderen mittelgroßen Großstädten bundesweit etwas unter dem Mittelwert.

B) Sozialräumliche Darstellung

Um ein ausgewogenes Bild der Lage in den Stadtteilen zu zeichnen, werden in der Anlage, Tabellen 4 und 5 nicht nur die Anteile der Leistungsempfänger nach SGB II und XII an den Einwohnern der Stadtteile dargestellt, sondern auch weitere wichtige demografische und sozialstrukturelle Merkmale.

Diese Tabellen zeigen deutlich, dass die demografischen und sozialen Problemlagen unterschiedlich auf die Stadtteile verteilt sind. Erwartungsgemäß sind die weniger dicht besiedelten Stadtteile am städtischen Rand auch weniger von materieller Hilfebedürftigkeit betroffen als die innerstädtischen Bereiche bzw. die Gebiete mit hoher Siedlungsdichte. Aber auch hier zeigen sich sehr deutliche Unterschiede in der Sozialleistungsquote der Stadtteile. Diese Differenzen entsprechen nicht in jedem Fall den gängigen Erwartungs- und Wertungsmustern. Um vorschnelle Beurteilungen von Stadtteilen als „soziale Brennpunkte“ zu vermeiden, müssen jeweils alle Aspekte gemeinsam betrachtet werden.

Diese Zusammenschau verschiedener demografischer und sozialstruktureller Merkmale, die so auch im Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEKo)¹³ enthalten ist, bietet vielfältige Anknüpfungspunkte für weitere städtebauliche sowie soziale Planungs- und Steuerungsprozesse.

¹³ Stadtratsbeschluss B-181/2009 vom 04.11.2009, www.chemnitz.de -> Die Stadt Chemnitz -> Stadtentwicklung -> Stadtentwicklungskonzept -> SEKo
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt_chemnitz/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept/stadtentwicklungskonzept_seko_start.asp

C) Sozialstrukturdaten

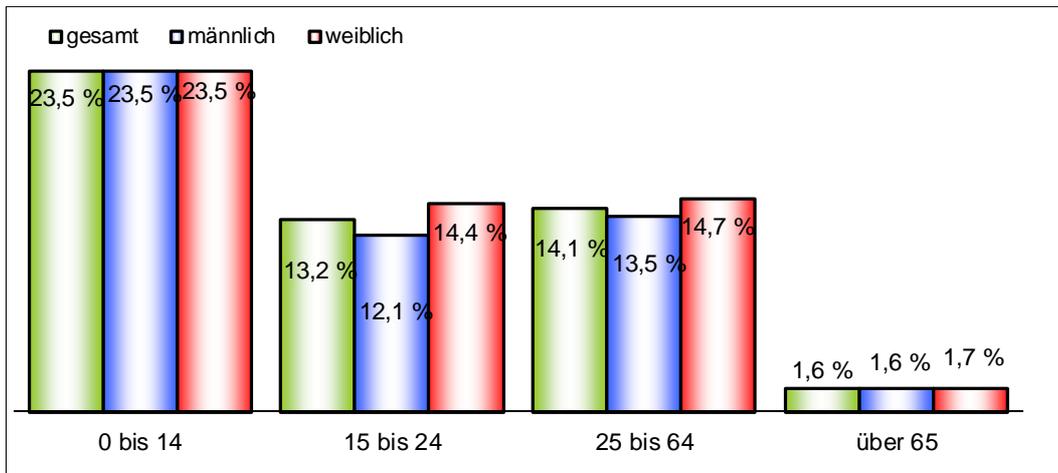
Statistische Angaben

Tabelle 9: Empfänger von Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Altersgruppen und Geschlecht jeweils zum 31.12.

	2011		2012		2013	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Altersgruppe 0 bis 14 Jahre						
gesamt	3.250	3.439	3.361	3.206	3.151	3.336
SGB II	3.202	3.405	3.167	3.316	3.106	3.297
SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	48	34	45	39	45	39
Altersgruppe 15 bis 24 Jahre						
gesamt	1.594	1.416	1.467	1.265	1.409	1.244
SGB II	1.542	1.339	1.425	1.195	1.378	1.193
SGB XII: HLU	4	3	4	4	3	0
SGB XII: Grund-sicherung bei Erwerbsminderung (GSiE); ab 18 Jahre	48	74	38	66	28	51
Altersgruppe 25 bis 64 Jahre						
gesamt	9.928	9.084	9.385	9.253	9.328	8.864
SGB II	9.574	8.570	9.007	8.732	8.907	8.317
SGB XII: HLU	127	213	125	187	131	192
SGB XII: GSiE	227	301	253	334	290	355
Altersgruppe 65 Jahre und älter						
gesamt	555	379	588	391	632	431
SGB XII: HLU	0	1	2	1	3	1
SGB XII: Grund-sicherung im Alter	555	378	586	390	629	430

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 25: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 31.12.2013



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Tabelle 10: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht jeweils zum 31.12.

Altersgruppe	2011		2012		2013	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
0 bis 14	25,3 %	25,6 %	24,3 %	24,2 %	23,5 %	23,5 %
15 bis 24	15,0 %	13,0 %	14,4 %	12,1 %	14,4 %	12,1 %
25 bis 64	15,4 %	14,3 %	15,1 %	14,0 %	14,7 %	13,5 %
65 und älter	1,5 %	1,4 %	1,5 %	1,5 %	1,7 %	1,6 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

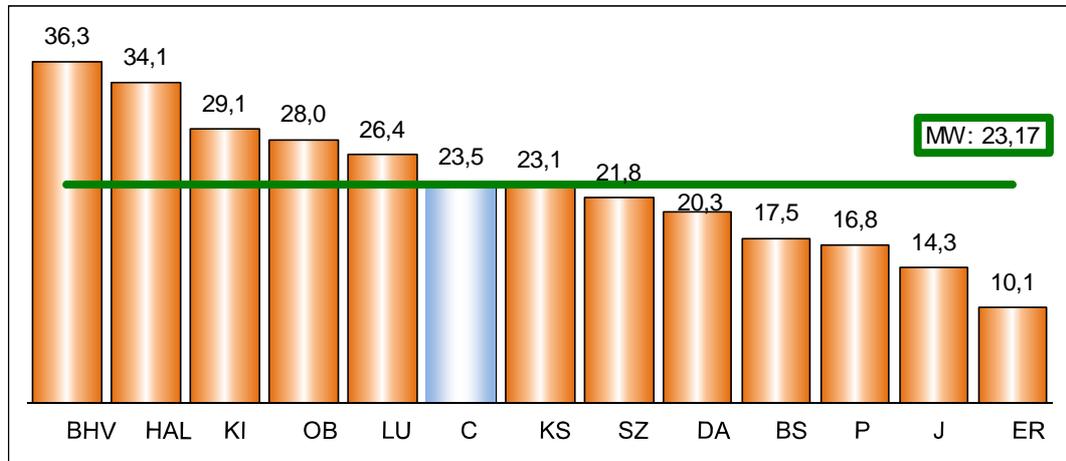
Kommentierung

Während sonst die Unterschiede im Leistungsbezug zwischen den Geschlechtern maximal etwa 1 % betragen, sind in der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre Frauen weiterhin häufiger auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II angewiesen als Männer (vergleiche Tabelle 10). Hierfür sind im Wesentlichen zwei Gründe verantwortlich: das niedrige Lohnniveau bei Berufseinsteigerinnen in „typische Frauenberufe“ sowie die Betreuung von kleinen Kindern.

Abbildung 25 lässt weiterhin erkennen, dass der Bezug von existenzsichernden Leistungen in den dargestellten Altersgruppen mit steigendem Alter abnimmt: Während etwa jedes vierte Kind unter 15 Jahren existenzsichernde Leistungen erhält, ist bei den 15- bis 24-Jährigen und bei den 25- bis 64-Jährigen etwa jeder Siebente und bei den über 65-Jährigen nur jeder Sechzigste betroffen.

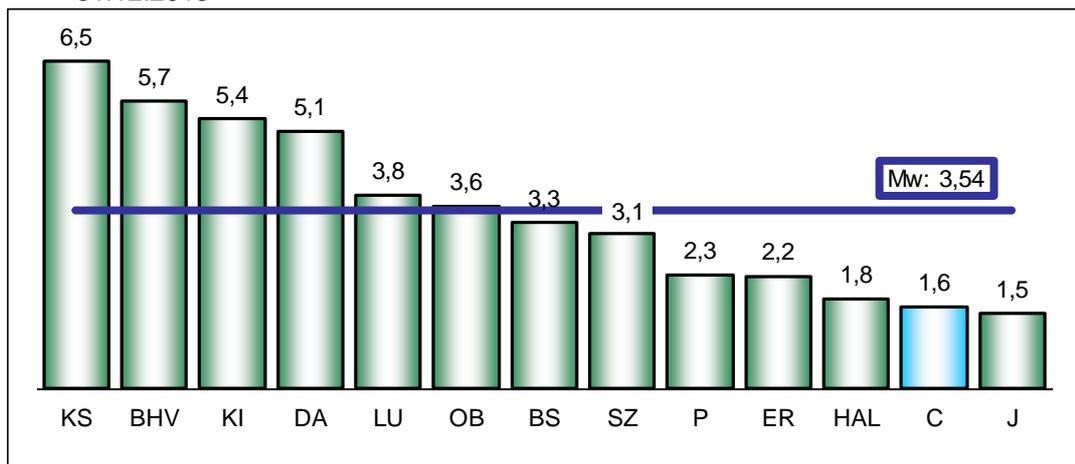
Statistische Angaben

Abbildung 26: Anteil der Kinder mit existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe bis unter 15 Jahre in den Städten des Benchmarkingkreises¹⁴ zum 31.12.2013



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 27: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2013



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Im Mittelwert aller teilnehmenden Städte des Kennzahlenvergleichs sind die Anteile der Personen mit existenzsichernden Leistungen an den jeweiligen Altersgruppen der Bevölkerung fast konstant geblieben. Der Vergleich der Abbildungen 24, 27 und 28 zeigt, dass Kinder und Jugendliche immer noch die Altersgruppe sind, die am häufigsten auf diese finanziellen Unterstützungen angewiesen ist. Der Anteil der Senioren mit Grundsicherung im Alter liegt immer noch weit unter den Werten der anderen Altersgruppen.

¹⁴ siehe Seite 95; Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

Schlussfolgerung/Ausblick

Obwohl Altersarmut in den fachlichen und öffentlichen Diskussionen häufig thematisiert wird, ist es aktuell die vordringlichste Aufgabe, der erheblich stärker ausgeprägten Armutsquote bei den jüngeren und jungen Altersgruppen auch weiter entschieden zu begegnen. Das ist letztlich auch der wirksamste Schutz vor einem Anstieg der Altersarmut.

4.2.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.</p> <p>Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.</p> <p>Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar und lassen sich nicht ohne Gefährdung der Existenz regulieren. In Überschuldungsfällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.</p> <p>Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.</p>
<p>Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung</p> <p>§ 22 Abs. 8 SGB II und §§ 11 (5) und 36 SGB XII</p> <p>► Miet- und Energieschuldner: Kommune ► sonstige Schuldner: Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel ist eine wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der Leistungsberechtigten durch geeignete Entschuldungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Sicherung der Lebensverhältnisse. Bei der Analyse der Schuldsituation muss sich der Schuldner aktiv mit seinen Lebensumständen auseinandersetzen. Ziel dabei ist es, ihn zu aktivieren, zu motivieren und zu befähigen, seine finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Dazu benötigt der Schuldner fachliche Anleitung und Beratung.</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Keine</p>

A) Schuldnerberatung

Statistische Angaben

Tabelle 11: Fallzahlen¹⁵ der Schuldnerberatungsstellen im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung		Miet- und Energieschuldnerberatung	
	2012	2013	2012	2013
gesamt	1.312	1.235	1.013	1.073
davon SGB II	551	562	793	721
SGB XII	761	673	220	352

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

In den Bereichen Miet- und Energieschuldnerberatung SGB XII sowie „Klassische“ Schuldnerberatung SGB II ist die Anzahl der Beratung suchenden Schuldner angestiegen, in den anderen Bereichen gesunken. Dennoch setzt sich die Tendenz der vorangegangenen Jahre fort. Die Problemlagen der Leistungsempfänger können zum Großteil nur durch die professionelle Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle überwunden werden, da Selbsthilfepotentiale zunehmend erschöpft sind.

Schlussfolgerungen/Ausblick

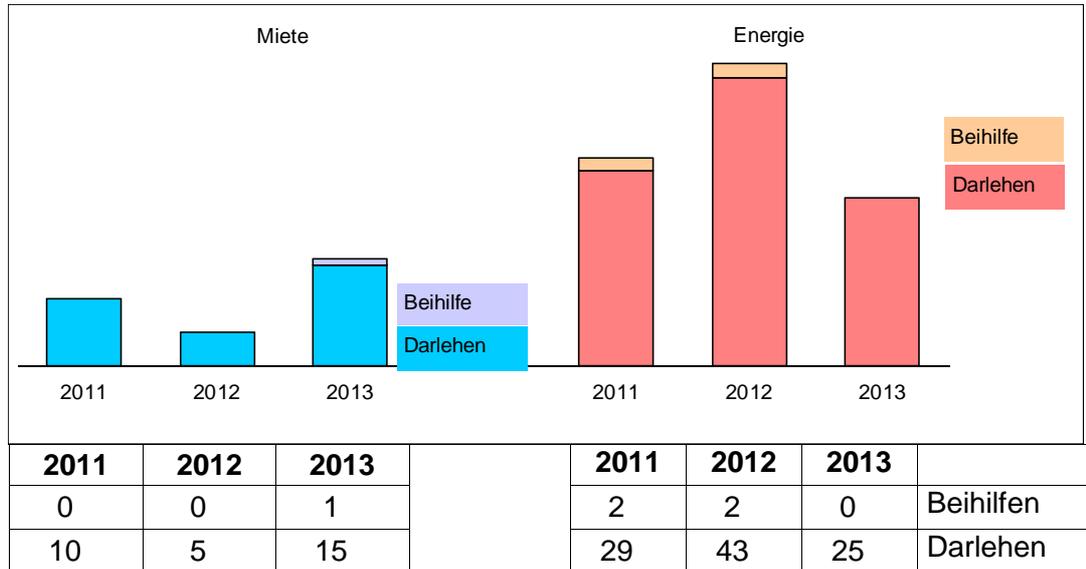
Die Nachhaltigkeit der Beratungsprozesse und damit die dauerhafte Entschuldung bei gleichzeitiger Stabilisierung der Lebensverhältnisse werden in jedem Einzelfall als Ziel verfolgt. Dabei liegen die Schwerpunkte in der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben sowie in der Verhinderung oder Reduzierung von Transferleistungsbezug.

Das seit dem Jahr 2011 in Chemnitz praktizierte Beratungsverfahren sichert einen niedrigschwelligen Zugang zur Schuldnerberatung, um Schuldnern unkompliziert und zeitnah den Beginn eines Beratungsprozesses zu ermöglichen. Bei festgestelltem Bedarf wird der Schuldner durch weiterführende Schuldnerberatung bei der Bewältigung seiner individuellen Schuldensituation unterstützt.

¹⁵ Fälle, nicht Personen

B) Übernahme von Miet- und Energieschulden

Abbildung 28: Übernahmen von Miet- und Energieschulden als Darlehen bzw. als Beihilfen (Fälle)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Abbildung 28 zeigt einen deutlichen Rückgang der Übernahmen von Energieschulden im Jahr 2013, obwohl die Anzahl der Beratungen zu Miet- und Energieschulden angestiegen ist. Grund dafür ist unter anderem, dass der größte Energieversorger für die Stadt Chemnitz regelmäßige Zahlungsaufforderungen an säumige Kunden verschickt, so dass die Forderungshöhe überschaubar bleibt und in den meisten Fällen durch eigene finanzielle Ressourcen ausgeglichen werden konnte.

Nach wie vor von Vorteil erwies sich, dass über die Miet- und Energieschuldenübernahme ausschließlich der kommunale Träger in einer komplexen Fallbearbeitung entscheidet.

4.3 Behindertenhilfe

4.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
<p>Auf Antrag wird festgestellt, ob bei dem betreffenden Antragsteller eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.</p> <p>Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehschwache oder gehörlose Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.</p>
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
<p>Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB ► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Schwerbehinderte Menschen genießen besonderen Schutz, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Abhängig vom Ausmaß und der Art der Behinderung erhalten sie verschiedene Erleichterungen oder Leistungen zum Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile. In Betracht kommen u. a. besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, steuerliche Nachteilsausgleiche, Parkerleichterungen oder auch Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Die gewährten Geldleistungen im Rahmen des Landesblindengeldgesetzes schaffen dieser speziellen Gruppe von Menschen mit Behinderung einen weitergehenden Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile.</p> <p>Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Landesblindengeldgewährung sollen für die betroffenen Menschen zügig und unter Beachtung aller aktuellen medizinischen Gutachten erfolgen.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
<p>Einführung des Kundenportals soziale Leistungen im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof als zentrale Anlaufstelle des Sozialamtes für finanzielle Leistungen</p>

Statistische Angaben

Tabelle 12: Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Anträge auf Landesblindengeld

	2011	2012	2013
erteilte Schwerbehindertenausweise (bei GdB ab 50) bzw. Feststellung der Behinderteneigenschaft (bei GdB unter 50)	3.813	3.695	3.745
davon neue Schwerbehindertenausweise bzw. Feststellungen	2.092	2.103	2.148
davon Verlängerungen bzw. Änderungen	1.721	1.592	1.597
bewilligte Anträge auf Leistungen nach Landesblindengeldgesetz	350	261	313
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises zum 31.12.	22.675	23.382	24.152
Menschen mit GdB ab 50	26.281	27.048	27.857
davon besitzen einen Schwerbehindertenausweis	86,3 %	86,4 %	86,7 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Tabelle 13: Nachteilsausgleiche für Menschen mit festgestellter Schwerbehinderung

	2011	2012	2013
Bescheinigung für Steuererleichterungen (bei GdB zwischen 30 und 50)	789	648	612
Bescheinigung für Sozialtarif der Deutschen Telekom	62	63	57
Parkerleichterungen	2 ¹⁶	67	71
Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis, das zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder zu Kfz-Steuerermäßigung berechtigt	6.178	5.998	6.101

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

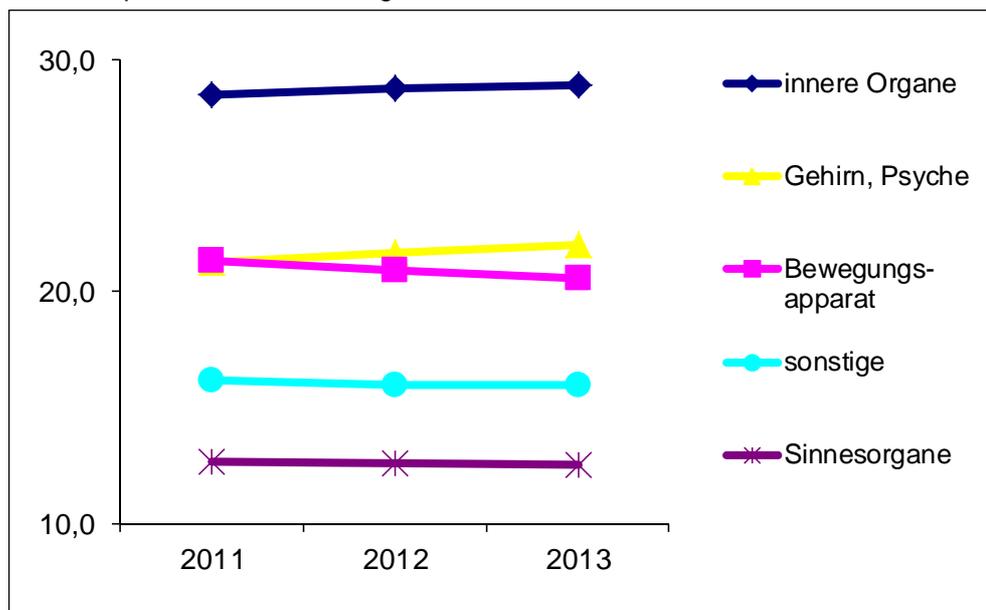
¹⁶ Parkerleichterungen wurden 2011 nicht in Form einer Bescheinigung ausgestellt, deshalb war 2011 keine Statistik möglich.

Tabelle 14: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

Altersgruppe	2012		2013	
	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 Jahre	88	406	90	418
15 bis 24 Jahre	212	510	215	502
25 bis 64 Jahre	7.632	10.153	7.841	10.335
65 Jahre und älter	5.998	15.979	6.307	16.602
gesamt	13.930	27.048	14.453	27.857

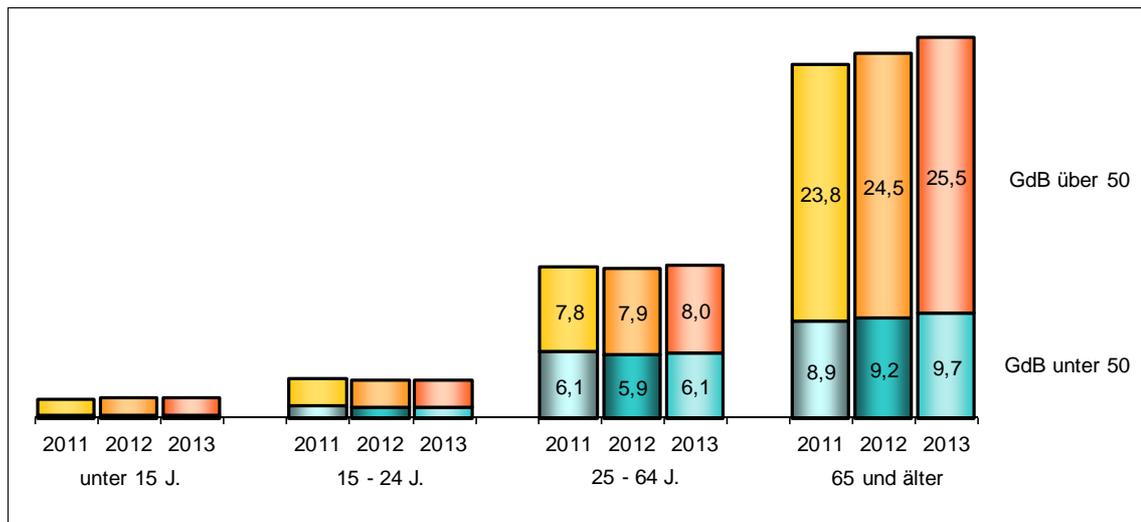
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

Abbildung 29: Art der Haupt-Schwerbehinderung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

Abbildung 30: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersklasse zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

Kommentierung

Mit steigendem Lebensalter wächst die Zahl der Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung. Am höchsten ist dieser Anteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis bzw. die Feststellung der Behinderteneigenschaft häufig nur dann gestellt wird, wenn die damit verbundenen Nachteilsausgleiche für das tägliche Leben relevant sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dies wahrscheinlich eher selten der Fall. Deshalb liegen die Zahlen in der Altersgruppe unter 15 Jahre so deutlich unter den Zahlen der Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII (siehe Punkt 4.3.2). Ein weiterer Grund für diese Unterschiede ist, dass die Eingliederungshilfe bereits einsetzt, wenn eine Behinderung droht, um diese möglichst abzuwenden oder zu mildern.

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Menschen mit festgestellter Behinderung um 3,3 % an. Damit hat sich der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 1,9 %) verstärkt. Auch 2013 war fast nur die Altersgruppe ab 65 Jahren von diesem Anstieg betroffen. Hier wuchs der Anteil der Personen mit Behinderung an der Bevölkerung um 1,5 Prozentpunkte.

Gleichzeitig stieg der Prozentsatz der Inanspruchnahme eines Schwerbehindertenausweises weiter an (siehe Tabelle 12). Über die in Tabelle 13 dargestellten, statistisch erfassbaren Nachteilsausgleiche hinaus sind mit dem Ausweis weitere verbunden, für die dem Sozialamt keine Statistiken vorliegen. Dies sind z. B. Kündigungsschutz auf dem Arbeitsmarkt, Kostenübernahme des Krankentransports durch die Krankenkassen bei bestimmten Merkzeichen sowie Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen in privatwirtschaftlichen Bereichen. Darüber hinaus wirken sich die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen sowie umfassendere Informationen über die Möglichkeiten der Anerkennung und über die damit verbundenen Nachteilsausgleiche auf die Inanspruchnahme der Ausweise aus. Während früher ältere Antragsteller ihre Funktionseinschränkungen eher als „unvermeidbare“ Alterserscheinungen hingenommen haben, wird heute bereits in den Krankenhäusern über die Möglichkeit einer Antragstellung aufgeklärt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz werden für die Bürger weiterhin an Bedeutung gewinnen: Zum einen wird die wachsende Bedeutung der oben erwähnten Nachteilsausgleiche zu einer wachsenden Inanspruchnahme der Ausweise führen. So werden z. B. aufgrund der zunehmenden Besteuerung der Altersrenten die Steuererleichterungen für Schwerbehinderte zunehmend wichtiger werden.

Zum anderen kommen die demografischen Aspekte zum Tragen: der Altersdurchschnitt der Chemnitzer Bevölkerung steigt stetig an, teilweise auch durch Zuzug aus den alten Bundesländern. Da sich in Chemnitz ein Einrichtungsverbund für blinde und sehbehinderte Menschen befindet, leben hier im Vergleich zu anderen sächsischen Kommunen mehr Bezieher von Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz.

4.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

Kurzbeschreibung
Wer körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer behindert oder von Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
SGB XII, Kapitel 6 i. V. m. SGB IX, Eingliederungshilfeverordnung, SächsAGSGB, Budget-VO Kommune: zuständig für alle ambulanten Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung (z. B. Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) sowie teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen unter 18 Jahren und ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zum Besuch einer Hochschule und zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie ambulant betreutes Wohnen und teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen zwischen vollendetem 18. und 65. Lebensjahr.
Zielstellung/Zweck
Ziel der Eingliederungshilfe ist die Verhütung einer drohenden Behinderung (Prävention), die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen (Rehabilitation) und die Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft (Integration). Ferner gehört es zu den Aufgaben der öffentlichen und freien Behindertenhilfe, schrittweise den Maßgaben der Inklusion gemäß UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Hierzu gehört, <u>alle</u> Aufgaben, Leistungen, Dienstleistungen daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem gesetzlichen Anspruch noch gerecht werden. Bundes- und Landespläne hierzu sind zu erwarten und zu berücksichtigen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

A) Heilpädagogische Frühförderung

Kurzbeschreibung
Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte bzw. in einer vollstationären Einrichtung erbracht werden.
In einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die Heilpädagogin der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Einrichtung heilpädagogisch gefördert.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Siehe Seite 46 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel ist es, drohende oder bereits eingetretene Behinderung eines Kindes vom Neugeborenenalter bis zur Einschulung zu erkennen, ihr mit geeigneten Förderungen weitestgehend entgegenzuwirken bzw. vorhandene Behinderungen zu mindern, abzubauen oder zu beseitigen und den Aufbau kompensatorischer Fähigkeiten zu fördern. Dabei gilt es, die Eltern durch Einbindung in die Fördermaßnahmen zu befähigen, die Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 15: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertagesstätten sowie in vollstationären Einrichtungen jeweils zum 31.12.

	2011	2012	2013
in Frühförderstellen geförderte Kinder	276	253	270
Einzelintegration in Regelkindertagesstätten	219	219	199
Kinder in heilpädagogischer Gruppe innerhalb einer Regelkindertagesstätte	50	47	41
Kinder in heilpädagogischer Einrichtung	56	64	63
Kinder in vollstationären Einrichtungen (z. B. Heim)	1	1	1
Hilfen gesamt	602	584	574

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Der Leistungsbereich der Frühförderung weist tendenziell leicht sinkende Fallzahlen auf, wobei sich die Schwerpunkte zwischen den einzelnen Hilfeformen aufgrund der jeweils unterschiedlichen Förderbedarfe der Kinder ändern können.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Gewährung dieser heilpädagogischen Hilfen an Kinder wird auf einen möglichst frühzeitigen Beginn der individuellen Förderung ausgerichtet. Das Ziel ist hierbei, in einem ganzheitlichen Hilfeansatz und einem multiprofessionellen Team, bestehend aus den Eltern, der Förderereinrichtung, Ärzten, Therapeuten und dem Sozialamt, die kindliche Entwicklung so zu fördern, dass ein späteres eigenständiges Leben unabhängig von weiteren Hilfen ermöglicht wird.

B) Hilfen zur Integration im Schulalltag

Kurzbeschreibung
<p>Kinder und Jugendliche werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.</p> <p>Ein Teil dieser Schüler benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Schüler benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt.</p> <p>Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler oder im Rahmen der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter angeboten.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 46 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel dieser Hilfen ist es, die vorhandene Behinderung des Kindes/Jugendlichen und deren Folgen zu mildern, die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen und das höchstmögliche Bildungsziel zu erreichen. Dabei geht es vorrangig um die Festigung und Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Befähigung zum selbstständigen und selbstbestimmten Leben entsprechend der individuellen Voraussetzungen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 16: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Chemnitz

	Zahl der Schulen	2011/12	2012/13	2013/14
Schüler in Förderschulen				
Förderschwerpunkt körperliche Entwicklung				
gesamt	1	240	236	239
davon aus Chemnitz		91	91	92
Förderschwerpunkt Sehen				
gesamt	1	153	158	166
davon aus Chemnitz		25	25	24
Förderschwerpunkt Hören				
gesamt	1	111	103	98
davon aus Chemnitz		32	30	29
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung				
gesamt	2	136	131	133
davon aus Chemnitz		134	129	132
Förderschwerpunkt Entwicklung der Sprache				
gesamt	2	295	267	259
davon aus Chemnitz		141	145	157
Förderschwerpunkt Lernen				
gesamt	3	657	651	679
davon aus Chemnitz		640	630	650
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung				
gesamt	1	99	104	113
davon aus Chemnitz		89	90	89
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, integriert in Regelschulen				
Grund- und Mittelschulen		290*	357*	416*
Gymnasien und Berufsschulzentren		53**	51**	104**

* einschließlich Schulen in freier Trägerschaft

** kommunale Schulen und Waldorfschule

Quelle: Stadt Chemnitz, Schulverwaltungsamt (Stand jeweils Sept, für BSZ Nov.)

Tabelle 17: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

	2011	2012	2013
Einzelintegration im Hort	9	10	9
Integrationshelfer in Schule	21	28	37
Ganztagsbetreuung	155	44	51
Ferienbetreuung	45	46	55
stationäre Unterbringung (z. B. Internat oder Heim)	8	6	6

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Die Anzahl der bewilligten Hilfen für Integrationshelfer stieg im Berichtsjahr nochmals an. Insbesondere an Förderschulen zeichnet sich der Trend ab, dass eine Beschulung laut sächsischer Bildungsagentur nur mit einem Integrationshelfer möglich ist.

Weniger vertreten ist der Einsatz von Integrationshelfern an einer Regelschule. Dies kann zum einen an der Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur zur Beschulung oder zum anderen an dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einer integrativen Beschulung liegen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet eine inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, dass diese barrierefrei und ohne Hindernisse am Schulunterricht teilnehmen können. Dafür sind jedoch entsprechende Verankerungen im Sächsischen Schulgesetz notwendig, mit speziellen Regelungen u. a. zu Rechtsansprüchen, pädagogischen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten zur Finanzverantwortung. Auch bauliche Veränderungen sind unausweichlich. Die für Bildung zuständige sächsische Landesregierung konnte auch 2013 keine entsprechenden Gesetzesänderungen vorlegen.

Die steigende Tendenz, dass die Teilnahme am Unterricht in Förderschulen nur noch mit Assistenzleistungen, finanziert durch die Kommune (örtlicher Sozialhilfeträger), sichergestellt werden kann, wird auch weiterhin zu erheblichen Mehrbelastungen der Stadt Chemnitz führen.

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

Statistische Angaben

Tabelle 18: Hilfen für Erwachsene

	2011	2012	2013
Fahrtkostenzuschüsse	66	65	61
ambulant betreutes Wohnen (Personen im Alter über 65 Jahren)	25	24	37
Familienunterstützende Dienste	47	51	52
Tagesstrukturierende Maßnahmen	11	8	10
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen für Erwachsene 65 Jahre und älter (Wohnen im Heim oder in einer Außenwohngruppe)	39	45	37

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Im ambulanten Wohnen zeigt sich im Berichtsjahr ein vergleichsweise starker Anstieg. Dies deckt sich mit der Prognose des KSV, wonach sich die Fallzahlen im Zeitraum von 2010 bis 2015 verdoppeln.

Die Fallzahlen im Familienunterstützenden Dienst sind – je nach dem Unterstützungsbedarf der Familien im laufenden Jahr – leicht schwankend. Es ist erkennbar, dass die Fallzahlen in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 50 Fällen liegen.

Die Zahl der bewilligten tagesstrukturierenden Maßnahmen stieg in etwa auf das Niveau des Jahres 2011 an.

Im Jahr 2013 ist die Zahl der über 65-jährigen Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Behindertenhilfe (vollstationäre Eingliederungshilfe) wieder gesunken.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Blick auf die Altersstrukturen der Menschen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zeigt, dass sich in den nächsten zehn Jahren sachsenweit die Zahl der Leistungsempfänger verdoppeln wird, die das Rentenalter erreichen. Insofern ist es unerlässlich, den Grundsatz ambulant vor stationär weiter voranzutreiben. Die sachliche Zuständigkeit dafür liegt aufgrund der getrennten altersabhängigen Zuordnung primär beim KSV. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist auf Landesebene ein Sächsisches Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen beschlossen worden.

Statistische Angaben

Tabelle 19: Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe in Form von Persönlichen Budgets und trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

	Persönliches Budget		Trägerübergreifendes Persönliches Budget	
	2012	2013	2012	2013
Hilfe zur Pflege	1	4	2	1
Eingliederungshilfe	26	30	0	0

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Obwohl das Persönliche Budget durch Öffentlichkeitsarbeit weiterhin bekannt gemacht wird, erhöht sich die Zahl der Berechtigten, die diese Form der Leistungserbringung in Anspruch nehmen, nicht signifikant. Von den 2013 gewährten 35 persönlichen Budgets entfielen 30 auf den Bereich der Eingliederungshilfe und 5 Budgets auf den Bereich der häuslichen Pflege (siehe Tabelle 19).

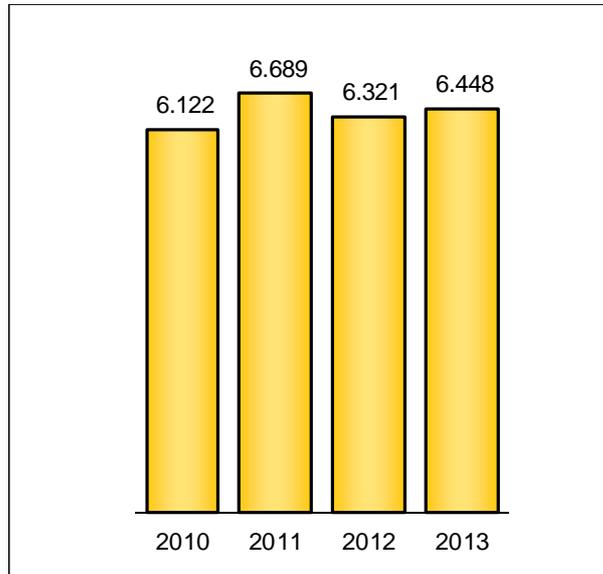
Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Inanspruchnahme des bundesweit beworbenen Persönlichen Budgets ist vergleichsweise gering. In der Praxis zeigt sich mithin, dass sich die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit nicht als grundsätzliche Alternative zur bisherigen Leistungsgewährung erweist. Das Persönliche Budget bietet allerdings die Chance, für bestimmte individuelle Bedarfslagen und Voraussetzungen selbstbestimmte und passgenaue Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets von der aktuellen Angebotsstruktur abhängig. Die Beratungen zum Wechsel zur Leistungserbringung als Persönliches Budget scheitern häufig noch an der fehlenden Auswahl an Leistungserbringern.

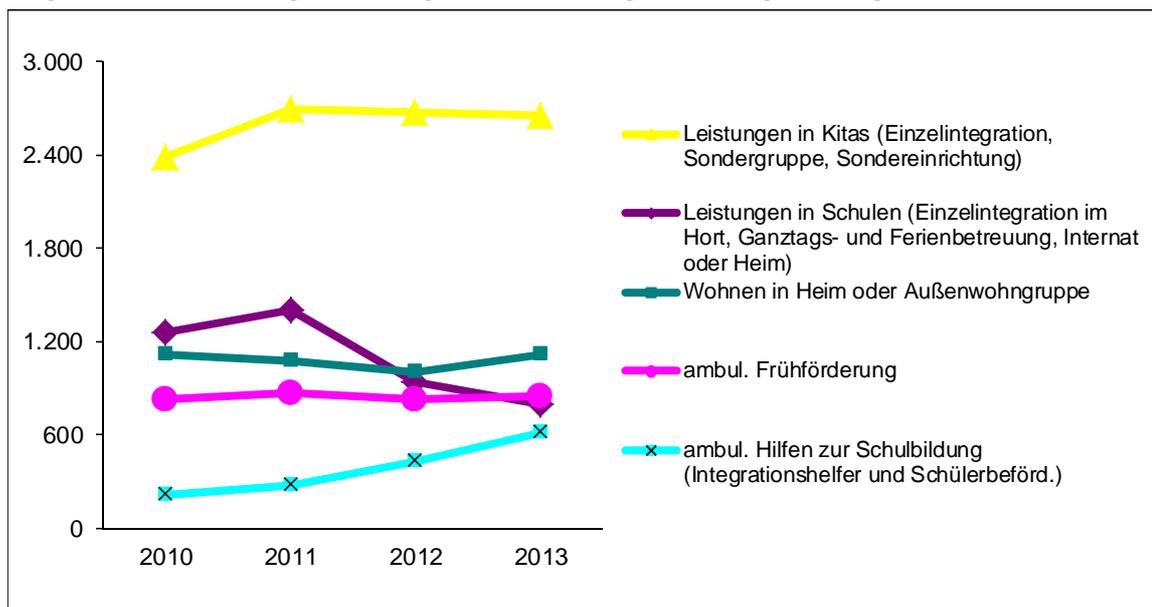
4.3.3 Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII

Abbildung 31: Aufwendungen insgesamt in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 32: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Eingliederungshilfe bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, angefangen von der Frühförderung im Kindesalter bis hin zur tagesstrukturierenden Maßnahme für ältere Menschen. Die in der Tendenz wachsende Zahl der Anspruchsberechtigten, die zunehmende Ausdifferenzierung des Hilfesystems und die Ausweitung der Leistungsansprüche aufgrund der Rechtsprechung erfordern eine detaillierte Bedarfsfeststellung und passgenaue Hilfeplanung, um einer kontinuierlichen Ausgabensteigerung entgegenzuwirken.

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird derzeit auf Bundesebene diskutiert. Hierbei geht es vor allem um neue Bedarfssteuerungssysteme, Personenzentrierung und eine Ambulantisierung der Hilfen. Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben, sollen aus dem bisherigen Fürsorgesystem des SGB XII herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt werden. Bis Mitte 2015 soll das neue Bundesteilhabegesetz erarbeitet und 2016 im Bundestag beschlossen werden. Auch nach Auffassung der Kommunen ist es wichtig, die Eingliederungshilfe für jetzige und zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern und die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung weiter zu stärken, aber auch die Finanzierbarkeit der Hilfen zu ermöglichen sowie die Kommunen von den immer weiter steigenden Kosten zu entlasten.

4.3.4 Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung

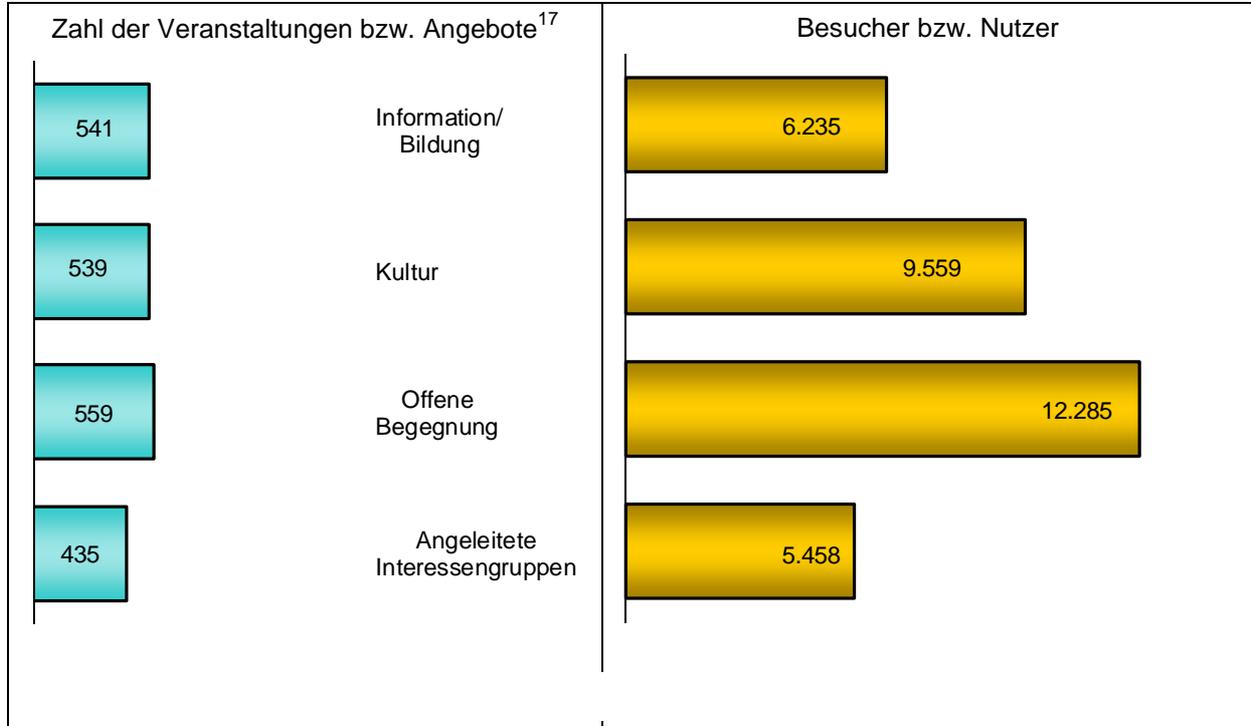
Kurzbeschreibung
Die Begegnungseinrichtungen geben Menschen mit Behinderung in dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Diese Angebote tragen dazu bei, eine drohende Behinderung abzuwenden oder eine Behinderung und damit verbundene behinderungsbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
Siehe Seite 46; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-110/2011 vom 08.06.2011 ► Kommune ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände u. a.
Zielstellung/Zweck
Die Begegnungseinrichtungen sind soziale Kontaktpunkte, wo Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie alltagspraktische Angebote vorgehalten werden. Sie tragen zur Aktivierung und Organisation einer möglichst eigenständigen Lebensführung bei. Dienst- und Beratungsleistungen unterstützen einzelfallorientiert die gesellschaftliche Teilhabe. Dabei ist der Einsatz von bürgerschaftlichem Engagement von Besuchern und für Besucher sehr wichtig. Begegnungsstätten sind ein wichtiger Bestandteil im Hilfesystem für Menschen mit Behinderung oder Menschen im Alter mit und ohne Behinderung. Sie sollen inklusiv ausgerichtet sein, präventiv gegen Vereinsamung und Ausgrenzung wirken sowie zur Verhinderung akuter Problemlagen aufgrund von Behinderung beitragen. Die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention ist auch für die Angebote in den Begegnungseinrichtungen aktuell handlungsleitend und richtungsweisend.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Im Berichtsjahr wurden fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung mit insgesamt ca. 234 T€ durch das Sozialamt finanziell gefördert.

Statistische Angaben

Statistische Angaben zur Zahl der Veranstaltungen und Besucher im Jahr liegen nur für die geförderten fünf Einrichtungen vor.

Abbildung 33: Veranstaltungen und Serviceangebote der Begegnungseinrichtungen 2013



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

In Chemnitz werden Begegnungsmöglichkeiten für behinderte Menschen angeboten. Fünf Einrichtungen werden gefördert und unterliegen insoweit auch einer regelmäßigen fachlichen Bewertung. Der 2011 begonnene Prozess zur Weiterentwicklung der Konzepte für Begegnungsangebote wurde 2013 weitergeführt. Beteiligt sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der Fachabteilungen des Sozialamtes, des Senioren- und des Behindertenbeirates, des Sozialausschusses sowie Beauftragte.

Ziel ist eine bedarfsorientierte Verteilung von (geförderten) Begegnungsangeboten in den Sozialräumen und langfristig die Gestaltung einer inklusiven Einrichtungslandschaft unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Qualitätssicherungskonzept in den geförderten Einrichtungen trägt dazu bei, dass die angebotenen Leistungen bedarfsorientiert und notwendig sind und im Sinne der Besucher erbracht werden. Im Verlauf dieses Prozesses wurden die Steigerung der Qualität der Veranstaltungen sowie die zunehmende Reflexion der Bedarfsorientierung sichtbar.

Im Jahr 2013 ist gegenüber den Vorjahren eine steigende Tendenz sowohl bei der Zahl der Angebote als auch bei den Teilnehmern zu verzeichnen.

Das Interesse der Menschen mit Behinderung an wohnortnahen Möglichkeiten zu sozialen Kontakten, Betätigung, Unterhaltung, Information und Unterstützung ist gestiegen. Die Begegnungseinrichtungen reagieren auf diesen Bedarf und sind außerdem Anlaufstelle für behinderungsrelevante Anliegen und Dienstleistungsangebote sowie Interessenvertretung.

¹⁷ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Anteil an Menschen mit Behinderung steigt stetig an. Dies betrifft besonders die Altersgruppe ab 65 Jahren.

Da sich in Chemnitz ein Einrichtungsverband für blinde und sehbehinderte Menschen befindet, leben hier im Vergleich zu anderen sächsischen Kommunen mehr Bezieher von Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz.

Es werden immer mehr Angebote für Menschen mit Mobilitätseinschränkung benötigt, die leider noch an fehlenden bezahlbaren Transportmöglichkeiten scheitern, was durch den Wegfall des Zivildienstes begründet ist. Die Umsetzung des Bundesfreiwilligendienstes als Alternative führt nicht zu einer Entlastung, da häufiger Personalwechsel und bürokratische Hürden kaum Kontinuität ermöglichen.

Im Rahmen der Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurden erstmals langfristige Leitlinien entwickelt. Seit 2010 werden diese mit Projekten und Maßnahmen umgesetzt.

4.3.5 Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
Wohnstätten und Außenwohngruppen als stationäre Einrichtungen sowie das ambulant betreute Wohnen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität der möglichen Unterstützung und Betreuung. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wieder hergestellt werden.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 46 ► KSV als überörtlicher Sozialhilfeträger für Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, Kommune für Menschen unter 18 Jahren und Senioren ab 65 Jahren
Zielstellung/Zweck
Ziel ist ein gelingendes Wohnen nach dem Grundsatz ambulant vor stationär bei gleichzeitiger umfassender Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner. Den Leistungsberechtigten soll damit die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 20: Plätze für Erwachsene in ambulant betreuten Wohnungen sowie in Wohnstätten und Heimen der Behindertenhilfe jeweils zum 31.12.

ambulant betreutes Wohnen			
	2011	2012	2013
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	96	96	106
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	30	30	30
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e. V.	80	80	100
Stadtmission Chemnitz e. V.	105	105	119
SFZ Förderzentrum gGmbH	6	6	6
gesamt	317	317	361
Wohnheime und Wohnstätten einschließlich Außenwohngruppen			
	2011	2012	2013
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	206	206	206
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	57	57	57
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e. V.	43	43	43
Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.	32	32	32
SFZ Förderzentrum gGmbH	51	45	51
gesamt	389	383	389

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Die Kapazitäten und deren Belegung im ambulant betreuten Wohnen sind im Vergleich zu 2012 gestiegen. Die Anzahl der Plätze in den Wohnheimen und Wohnstätten ist hingegen fast gleich geblieben. Dies entspricht dem im Maßnahmekonzept des KSV benannten Ziel des Ambulantisierungsprozesses.

Wie in Sachsen insgesamt ist auch in Chemnitz mehr als die Hälfte der Nutzer von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen im mittleren oder höheren Alter. Etwa 10,0 % sind bereits im Rentenalter, ca. 20 % werden es in den nächsten zehn Jahren erreichen.

Sachsenweit hat mehr als die Hälfte der Bewohner von Wohnheimen und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung Anspruch auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Sachsenweit und auch in Chemnitz wird in den kommenden Jahren die Zahl der Menschen mit Unterstützungsbedarf im Bereich Wohnen stark ansteigen. Dies auch deshalb, weil ein

großer Teil von Erwachsenen mit Behinderungen derzeit noch in familiären Strukturen lebt, deren Unterstützungspotential mit steigendem Alter der Bezugspersonen abnimmt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass außerdem deutlich mehr Menschen mit Behinderungen als bisher professionelle Pflege in Anspruch nehmen werden müssen.

Mit dem Ausbau niedrigschwelliger Wohnformen und einer Flexibilisierung von Versorgungsstrukturen im Bereich Wohnen soll den Leistungsberechtigten die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und gleichzeitig die stationären zu Gunsten der ambulanten Hilfeformen verringert werden.

Diesem Ziel trägt auch das Maßnahmenkonzept des KSV Rechnung. Zu dessen planvoller Umsetzung hat die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung beim überörtlichen Sozialhilfeträger eine Arbeitsgruppe „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens nach § 53 SGB XII“ einberufen. Dabei vertritt die Stadt Chemnitz den Sächsischen Städte- und Gemeindetag und kann so aktiv bei der Gestaltung mitwirken.

4.3.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine überbetriebliche Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie bietet Personen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Je nach Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden die Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich, im Arbeitsbereich oder im Förder- und Betreuungsbereich tätig.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
§§ 39 ff. SGB IX ► Kommunaler Sozialverband Sachsen
Zielstellung/Zweck
Aufgabe der Werkstätten ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und ihnen Beschäftigung zu ermöglichen.
Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, festzustellen, ob die Werkstatt für behinderte Menschen die geeignete Eingliederungsmaßnahme darstellt sowie welche spezifischen Werkstattbereiche und/oder ergänzende Leistungen in Betracht kommen. Ziel ist die Erstellung eines Eingliederungsplanes.
Ziel der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich ist es, die personale Entwicklung der Teilnehmer zu fördern, ihre beruflichen und lebenspraktischen Fähigkeiten planmäßig zu entwickeln und sie auf geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich der WfbM oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.
Das Hauptziel im Arbeitsbereich besteht darin, den behinderten Menschen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wo dies nicht möglich ist, werden Behinderungsgerechte Formen der produktiven Beschäftigung realisiert.
Im Förder- und Betreuungsbereich der Werkstätten werden die Personen tätig, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) keine Wert schöpfende Tätigkeit ausüben können und noch intensiverer Unterstützung bedürfen. Ziel ist es, ihnen den Einsatz im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich der Werkstatt zu ermöglichen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

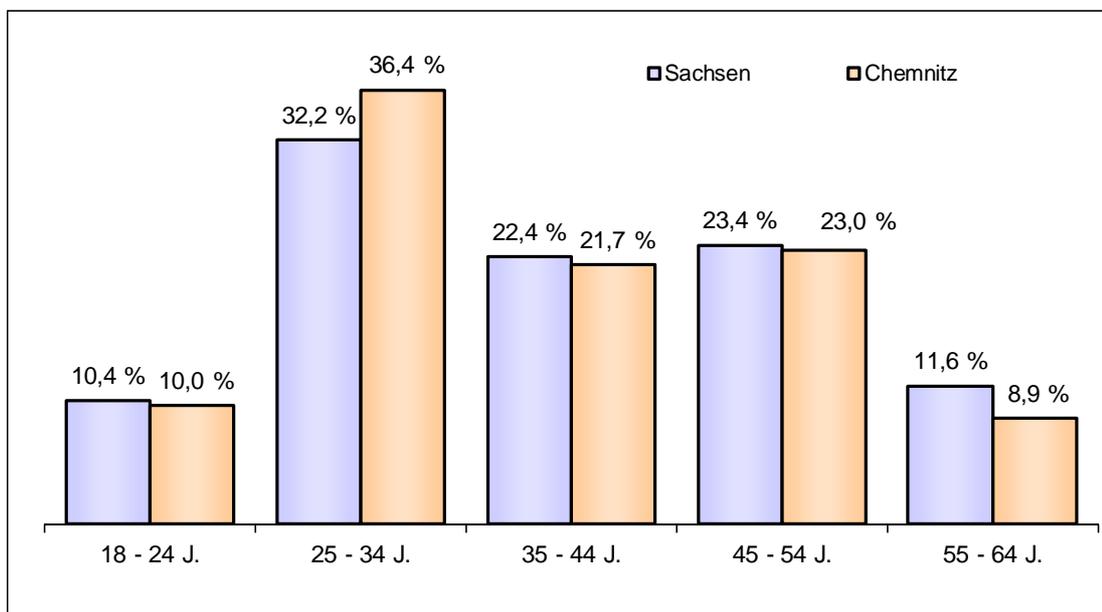
Statistische Angaben

Tabelle 21: Plätze im Arbeits- und Berufsbildungsbereich sowie im Förder- und Betreuungsbereich jeweils zum 31.12.¹⁸

	2011	2012	2013
Plätze im Arbeits- und Berufsbildungsbereich			
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	459	460	460
Stadtmission Chemnitz e. V.	281	293	293
SFZ Förderzentrum gGmbH	42	42	42
in Chemnitz gesamt	782	795	795
davon Außenarbeitsplätze/Außenarbeitsgruppen	87	108	108
Plätze im Förder- und Betreuungsbereich			
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	24	27	32
Stadtmission Chemnitz e. V.	24	24	24
SFZ Förderzentrum gGmbH	7	10	12
gesamt	55	61	68

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 34: Altersstruktur der Beschäftigten im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen in Sachsen und in Chemnitz zum 31.12.2013



Quelle: Kommunaler Sozialverband Sachsen, Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁸ Plätze in Chemnitz sowie durch Chemnitzer Bürger genutzte Plätze in Werkstätten im Umland
Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 22: Altersstruktur der Beschäftigten im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen im Jahresvergleich

Altersgruppe	Sachsen 2012	Sachsen 2013	Chemnitz 2012	Chemnitz 2013
18 bis 24 Jahre	12,3 %	10,4 %	13,0 %	10,0 %
25 bis 34 Jahre	32,2 %	32,2 %	35,4 %	36,4 %
35 bis 44 Jahre	22,4 %	22,4 %	20,1 %	21,7 %
45 bis 54 Jahre	23,5 %	23,4 %	22,3 %	23,0 %
55 bis 65 Jahre	11,6 %	11,6 %	8,4 %	8,9 %

Quelle: Kommunalen Sozialverband Sachsen, Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Hinsichtlich der Kapazitäten in den Werkstätten haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügige Veränderungen ergeben. Allerdings besteht ein offener Bedarf an Plätzen für Menschen mit autistischen Störungen.

Im Durchschnitt des Freistaates Sachsen war 2013 mehr als ein Drittel der Werkstattbesucher im Alter zwischen 45 und 64 Jahren. In Chemnitz ist dieser Anteil etwas geringer, während der Anteil der Beschäftigten bis 34 Jahre etwas höher liegt als im Landesdurchschnitt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Um die Entwicklung der Kapazitäten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung steuern und bedarfsgerechte Hilfen anbieten zu können, hat der Kommunale Sozialverband Sachsen im Dezember 2009 sein Maßnahmenkonzept II verabschiedet sowie 2010 die Allianz zur Beschäftigungsförderung gegründet. Damit wurden Förderung und Unterstützung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt geregelt und Projekte wie „Arbeit statt Plätze“ und „Durch Praxis und Routine – fit für den Arbeitsmarkt“ sowie „Spurenwechsel“ auf den Weg gebracht. Ein weiteres Beispiel sind die Handlungsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung - ebenfalls vom KSV einberufen - zur Gestaltung des Übergangs Schule – Arbeitsleben von Menschen mit geistiger Behinderung.

Viele der in den Werkstätten Beschäftigten arbeiten dort bis zum Eintritt in das Rentenalter. Die Abgänge aus Altersgründen werden in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen. Die Arbeit in den Werkstätten ist für die Beschäftigten eine der wichtigsten Maßnahmen der Tagesstrukturierung. Wenn diese Form der Tagesgestaltung entfällt, sind Alternativen zur Tagesstrukturierung für die Betroffenen unerlässlich und entsprechend vorzuhalten. Diese Verantwortung fällt in den kommunalen Zuständigkeitsbereich.

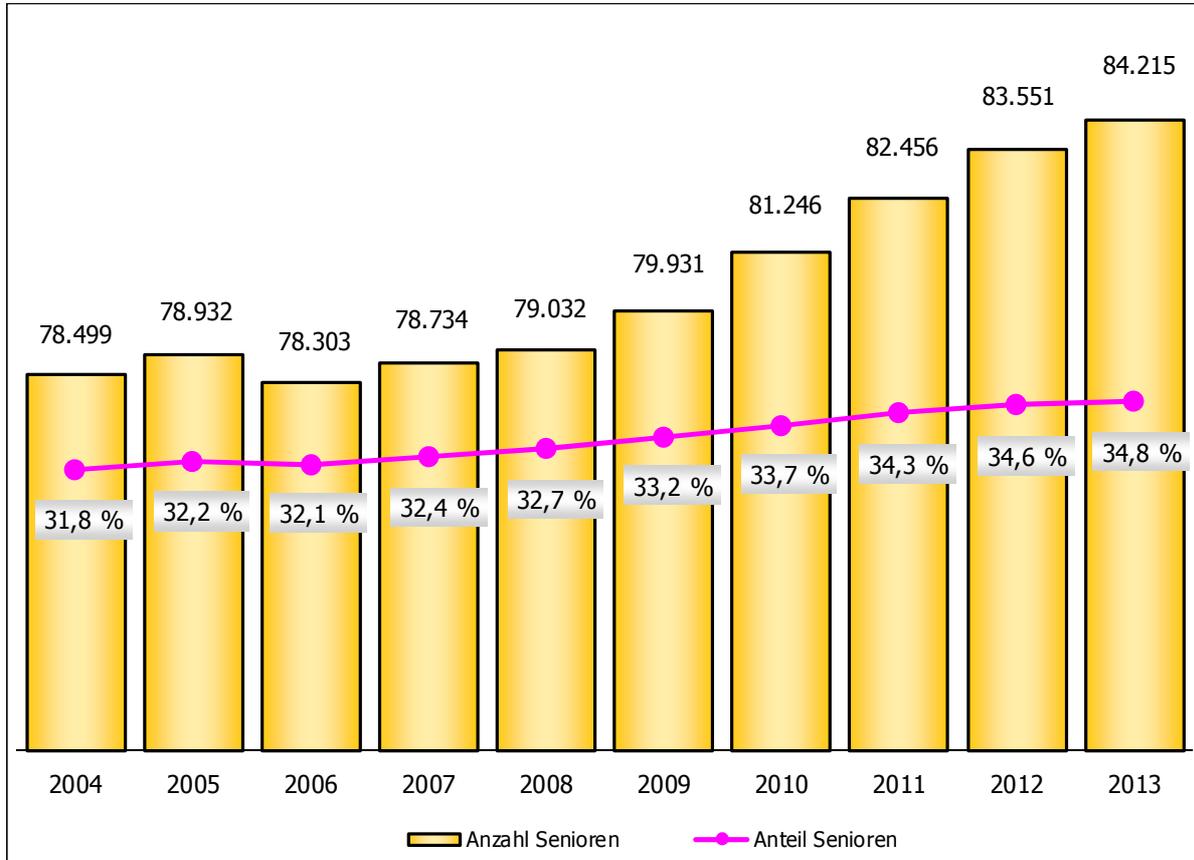
Weitere Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung sind Beratungsstellen und ambulante Behindertendienste. Deren soziale Arbeit wird durch die Stadt Chemnitz finanziell unterstützt (siehe Anlage, Tabellen 1 und 2).

4.4 Seniorenhilfe und Pflege

Kurzbeschreibung
Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Dabei hat sie eine Organisations- und Koordinierungsfunktion. Diesem Ziel dienen die verschiedenen, im Folgenden genauer dargestellten Bereiche.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), S. 16 (Leitlinien), S. 49 (05.02.08 - Entwicklungsziele), S. 123 ff. (05.09.03 - Gesundheit und Soziales) ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Alten Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Dieser Anspruch ist in den „Leitlinien, Standards und Trends für eine altersspezifische Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Senioren in Chemnitz“ als innovative Form der Altenhilfeplanung verankert. Die Planung fokussiert sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen schaffen für eine möglichst selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung in einer sich verändernden städtischen und gesellschaftlichen Umgebung sowie Maßnahmen zur Beschaffung und Erhaltung einer altersgerechten Wohnung; - ambulante Hilfen und Unterstützungen als vorrangiges Hilfe- und Unterstützungsprinzip im Sinne des Grundsatzes ambulant vor stationär gewährleisten -> vernetzte Beratung zur Pflege, zum Case- und Caremanagement (Optimierung der Versorgung in einem bestimmten Bereich); - barrierefreie Gestaltung von Kultur, Bildung, Sport, Begegnung und anderen Betätigungsmöglichkeiten für Senioren; - persönliche Sicherheit und Schutz für Senioren gewährleisten; - bürgerschaftliches Engagement als gesellschaftliche Ressource und zur Erhaltung der Aktivität im Alter fördern. <p>Informations- und Unterstützungsbedarfe werden durch Beratung und Begleitung einzelfallorientiert gedeckt.</p> <p>Die kontinuierliche Erfassung von unterstützenden Angeboten durch die Kommune ermöglicht eine umfassende Beratung zu altersgerechten Diensten. Ferner wird durch die Beratung zur Pflege zu allen relevanten Fragen in Bezug auf Pflegebedürftigkeit und Heimaufnahme informiert.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

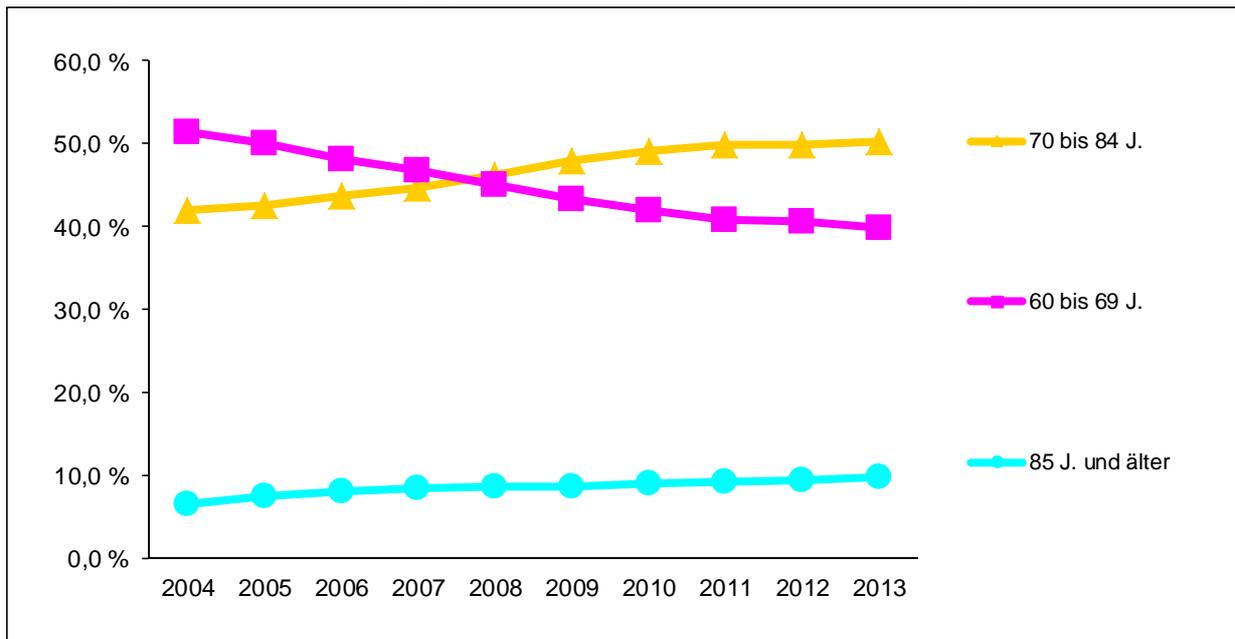
Statistische Angaben

Abbildung 35: Anzahl und Anteil der Senioren (Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohnern der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 36: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtzahl der Senioren in % jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Kommentierung

Zahl und Anteil der Chemnitzer Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter steigen seit Jahren an. Seit 2008 sinkt der Anteil der Senioren zwischen 60 und 69 Jahren, während der Anteil der Altersgruppe 70 bis 84 Jahre ansteigt. Das Erreichen eines hohen Alters wird aufgrund steigender Lebenserwartung durch verbesserte Lebensqualität sowie medizinischen Fortschritt statistisch zur Regel. Die Zahl der „jungen Senioren“ ist auch dadurch reduziert, dass die Generation der jetzt 60- bis 69-Jährigen zum Zeitpunkt der politischen Wende in dem Alter war, wo berufliche und persönliche Neuorientierung auch zu Abwanderungen in die alten Bundesländer führte.

Andererseits führten Brüche in der Berufsbiografie oder Altersteilzeitregelungen mitunter schon zum frühzeitigen Ausscheiden aus dem beruflichen Alltag und „verjüngen“ die Zielgruppe der Seniorenhilfe.

4.4.1 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

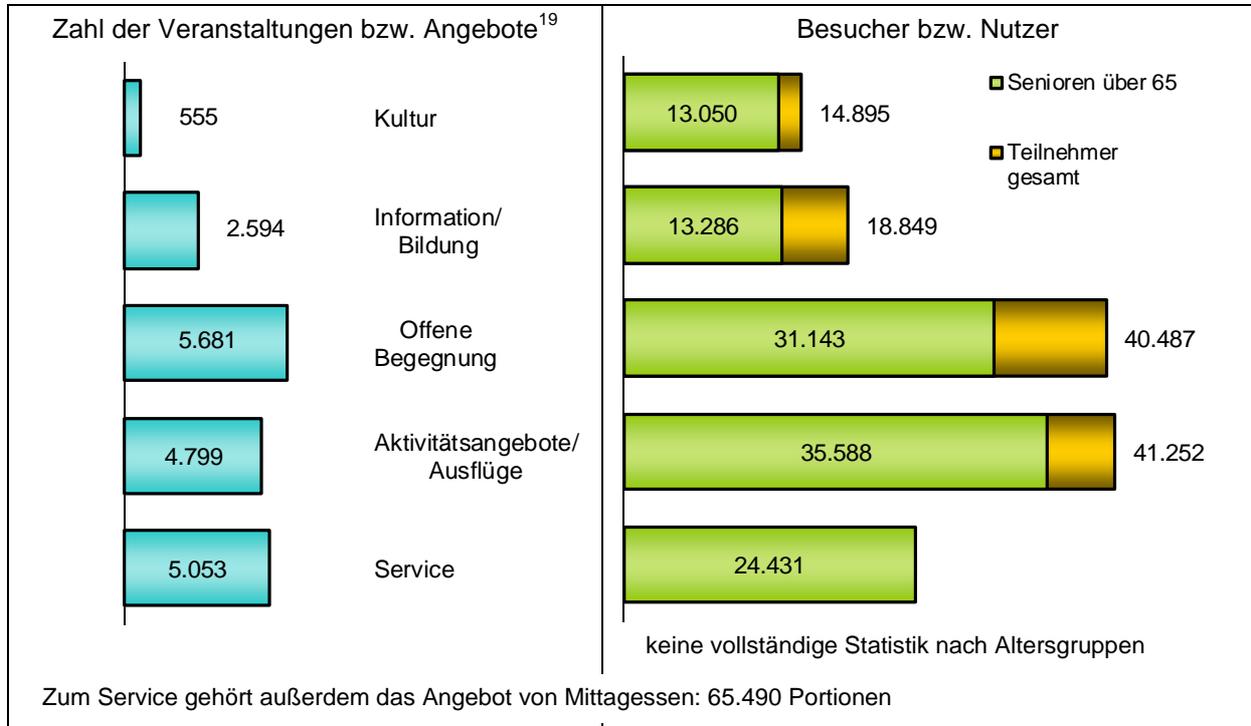
Kurzbeschreibung
Die Begegnungseinrichtungen geben Senioren dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhindern, zu überwinden oder zu mildern.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
Siehe Seite 46; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-110/2011 vom 08.06.2011 ► Kommune ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.
Zielstellung/Zweck
In Begegnungseinrichtungen werden wohnortnah Bildung, Beratung und Dienstleistungen sowie kulturelle und aktivierende Angebote vorgehalten, die eine gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement und lange eigenständige Lebensführung ermöglichen können. Begegnungsstätten wirken präventiv gegen Vereinsamung und sind Teil eines Netzwerkes zur Verhinderung akuter Problemlagen im Alter. Integration und Inklusion sind aktuelle Handlungsfelder für Begegnung in Chemnitz.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Im Berichtsjahr wurden 16 von ca. 60 Begegnungseinrichtungen für Senioren mit insgesamt ca. 477 T€ durch das Sozialamt finanziell gefördert (siehe Anlage 2, Tabelle 1).

Statistische Angaben

Statistische Angaben zur Zahl der Veranstaltungen und Besucher im Jahr liegen nur für die geförderten 16 Einrichtungen vor.

Abbildung 37: Veranstaltungen und Serviceangebote der Begegnungseinrichtungen 2013



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Chemnitz hält ein gut ausgebautes Netz an Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen vor. Etwa ein Viertel davon wird öffentlich gefördert und untersteht insoweit auch einer regelmäßigen fachlichen Bewertung. Der 2011 begonnene Prozess zur Weiterentwicklung der Konzepte für Begegnungsangebote wurde 2013 weitergeführt. Beteiligt sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der Fachabteilungen des Sozialamtes, des Senioren- und des Behindertenbeirates, des Sozialausschusses sowie Beauftragte.

Ziel ist eine bedarfsorientierte Verteilung von (geförderten) Begegnungsangeboten in den Sozialräumen und langfristig die Gestaltung einer inklusiven Einrichtungslandschaft unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Qualitätssicherungskonzept in den geförderten Einrichtungen trägt dazu bei, dass die angebotenen Leistungen bedarfsorientiert und notwendig sind und im Sinne der Besucher erbracht werden. Im Verlauf dieses Prozesses wurden eine Steigerung der Qualität der Veranstaltungen sowie die zunehmende Reflexion der Bedarfsorientierung sichtbar.

Im Jahr 2013 besteht die sinkende Tendenz bei der Zahl der Angebote fort, die Zahl der Teilnehmer stabilisierte sich. Eine Ursache ist die nach wie vor schwierige Personalsituation in den Begegnungseinrichtungen. Der Einsatz von Freiwilligen über den Bundesfreiwilligendienst ist nach wie vor keine Entlastung, da häufiger Personalwechsel und bürokratische Hürden bei der Beantragung kaum Kontinuität erlauben.

Die demografische Entwicklung verursacht einen Generationenwechsel. Die länger währende Gesundheit und Agilität der älteren Menschen führt dazu, dass diese ihre Kräfte nutzen

¹⁹ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

und sich auch gesellschaftlich engagieren möchten. Das Interesse an Bildungsangeboten und aktivierenden Veranstaltungen ist insgesamt leicht steigend. Die Begegnungseinrichtungen reagieren auf diesen Bedarf und sind außerdem Anlaufstelle im Wohngebiet für seniorenerrelevante Anliegen und Dienstleistungsangebote sowie Interessenvertretung.

Gleichzeitig werden Angebote benötigt, die hochaltrigen, mobilitätseingeschränkten Senioren möglichst wohnortnah die Möglichkeit zu sozialen Kontakten, Betätigung, Unterhaltung und Unterstützung bieten. Mit dem Modellprojekt „Treff am Wind“ wurde 2012 ein solches bedarfsorientiertes und niedrighschwelliges Angebot geschaffen. Die auch 2013 sehr gute Auslastung und das durchweg positive Feedback der Nutzer bestätigen die Notwendigkeit.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Tatsache, dass Chemnitz einen vergleichbar hohen Bevölkerungsanteil im Alter über 65 Jahre hat, wird häufig in den Medien zitiert.

Für die Entwicklung der Stadt und des sozialen Sektors stellt sich daher die Frage, wie mit dieser meist als „Demografie“ umschriebenen Herausforderung umzugehen ist. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurden hierzu erstmals langfristige Leitlinien entwickelt.²⁰ Die Fortschreibung dieser richtet sich nun an Menschen im Alter mit und ohne Behinderungen.

Seit 2010 werden diese Leitlinien schrittweise in Einzelprojekten und Maßnahmen umgesetzt²¹. Diese Untersetzungen bestimmen die Weiterentwicklung auch der einzelnen nachfolgenden Unterabschnitte (Begegnungsstättenkonzept, Einzelfallhilfen, Wohnen, Pflege, etc.) und müssen gemeinsam mit den beteiligten Akteuren umgesetzt werden.

Zum Beispiel arbeiteten Träger, Kommunalpolitiker, Beiräte und Verwaltung 2012 und 2013 gemeinsam an einem Modellprojekt „Inklusive Begegnung

Weil auch ein stabiles und vernetztes Versorgungs- und Dienstleistungssystem Voraussetzung für eine integrative Versorgung der älteren Menschen ist, beteiligt sich das Sozialamt als Projektpartner am Projekt „Chemnitz+ - Zukunftsregion lebenswert gestalten“. Es handelt sich dabei um ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt, welches im Zeitraum von 2014 bis 2018 die Bereiche Befähigung, Teilhabe, Begleitung und Unterstützung betrachtet und im Ergebnis tragfähige Kooperationsstrukturen entwickelt. Aufgabe ist es, die Verantwortungsteilung zwischen Wohnungswirtschaft, Mietern, Staat, sozialen Trägern und Dienstleistern zu gewährleisten, indem man die Akteure befähigt und dienstleistungsbasierte Lösungen zu akzeptablen Kosten etabliert.

Gesamtziel des Projektes ist die Entwicklung sowie Evaluation einer Implementierungsstrategie mit unterstützenden und aktivierenden, am individuellen Bedarf ausgerichteten Gesundheits- und Dienstleistungsangeboten für ein langes selbstbestimmtes Leben innerhalb der Wohnung und des Umfelds.

²⁰ www.chemnitz.de -> Die Stadt Chemnitz -> Stadtentwicklung -> Stadtentwicklungskonzept ->SEKo
<http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept/seko/index.html>

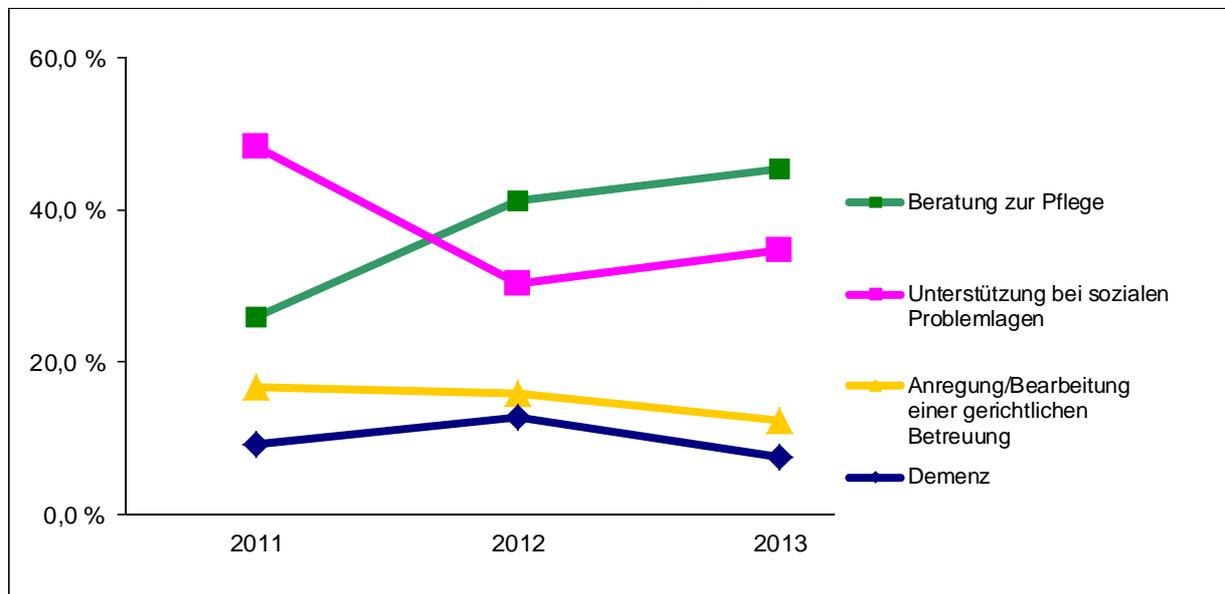
²¹ http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/download/soziales_und_gesundheit/altenhilfeplan_2009_2013.pdf

4.4.2 Seniorensozialdienst

Kurzbeschreibung
Der Seniorensozialdienst bietet Informationen, Beratung und Unterstützung rund ums Älterwerden an.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 60 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Die Sozialarbeiterinnen leisten Unterstützung in akuten Notlagen, schwierigen Alltagssituationen, bei der Beantragung von Sozialleistungen und in Behördenangelegenheiten. Sie beraten zu Fragen der Betreuung, Pflege und zum Wohnen im Alter. Bedarfsorientiert werden Unterstützungsleistungen organisiert und koordiniert sowie zu Angeboten für Senioren, Kontakt- und Beratungsstellen und Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten informiert. Auch dieses Angebot unterstützt Senioren dabei, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, die autonome und selbstbestimmte Lebensführung zu erhalten und Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden, zu verhüten oder zu mildern.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Abbildung 38: Anteil der unterschiedlichen Problemfelder an allen durch den Seniorensozialdienst bearbeiteten Anliegen der Senioren



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Die Mitarbeiterinnen des Seniorensozialdienstes hatten im Jahr 2013 mehr als 3.000 Kontakte zu Bürgern der Stadt Chemnitz, die Informationen, Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen benötigten. Die Etablierung des Seniorensozialdienstes als Teil des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C sowie die beständige Präsenz im Gemeinwesen und in der Öffentlichkeit tragen dazu bei, den SSD als Anlaufstelle in altersrelevanten Fragen zu betrachten. Trotz frühzeitiger Beratung und Unterstützung bei auftretenden Problemen im Zu-

sammenhang mit einer guten Vernetzung innerhalb der Stadt stieg der prozentuale Anteil an Hilfeleistung in akuten sozialen Problemlagen im Berichtsjahr wieder an.

Organisation und Finanzierung von Pflege und Versorgung werden oft erst im Akutfall zur Herausforderung. Besonders gesetzliche Veränderungen wie die Einführung des Pflegeausrichtungsgesetzes werfen bei den Betroffenen vermehrt Fragen auf.

Der Anteil der Fälle von gerichtlich angeordneter Betreuung in der Stadt Chemnitz ist leicht gesunken. Dies deckt sich mit dem leichten Absinken der geführten Betreuungen (vgl. Tabelle 23).

Der Anteil der in der Häuslichkeit wohnenden demenziell erkrankten Bürger sank auf das Niveau des Jahres 2011.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die demographische Entwicklung sowie Auswirkungen gesellschaftlicher und struktureller Veränderungen bedingen einen Anstieg sowohl von Pflege- als auch von multipler Hilfebedürftigkeit. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis nach einem aktiven und eigenverantwortlichen Leben älter werdender Bürger in Chemnitz. Um zum einen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ und zum anderem den Prinzipien der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerecht zu werden, ist die Organisation und Koordination geeigneter, bedarfsorientierter Unterstützungsangebote seitens der Kommune zunehmend erforderlich.

4.4.3 Örtliche Betreuungsbehörde

Kurzbeschreibung
Die örtliche Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht in der Feststellung von Sachverhalten, die das Gericht für aufklärungswürdig hält. Für alle volljährigen Bürger werden Beratungen und Informationen zum Betreuungsrecht, zu Vollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen angeboten. Vollmachten und Betreuungsverfügungen werden auf Wunsch beglaubigt.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit Bürgerliches Gesetzbuch § 1896 ff (BGB), Betreuungsbehördengesetz § 1 - 9 (BtBG)
Zielstellung/Zweck Die Betreuungsbehörde prüft aufgrund gerichtlicher Aufträge, ob Betreuungen errichtet werden müssen oder ob andere Hilfen den Zweck der Betreuung erreichen. (Vollmachten, Beratungsstellen, die bestimmte Aufgaben übernehmen) Die Betreuungsbehörde berät und informiert alle Betreuer, Bevollmächtigte und interessierte Bürger zum Betreuungsrecht, zu Vollmachten, zu Betreuungsverfügungen und zu Patientenverfügungen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

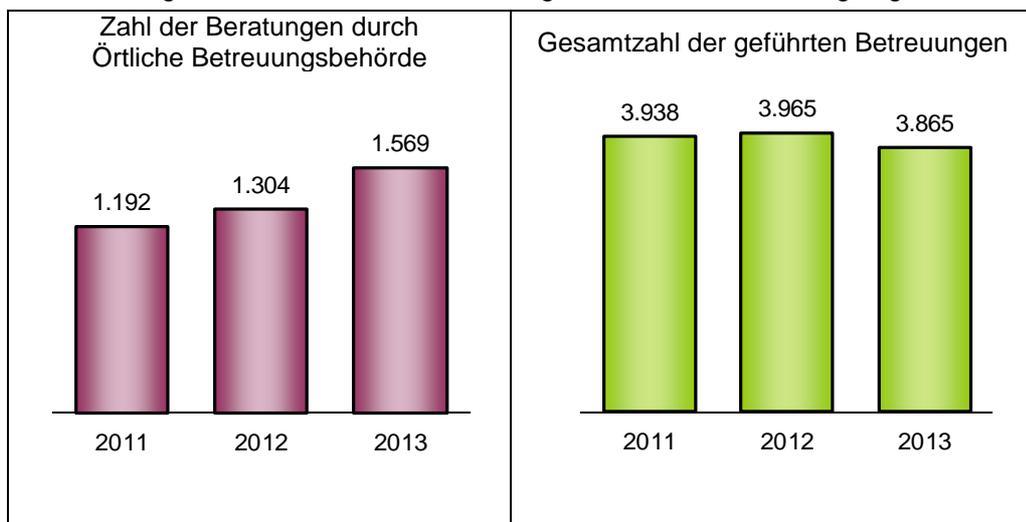
Statistische Angaben

Tabelle 23: Beratungen durch Örtliche Betreuungsbehörde sowie geführte Betreuungen

	2011	2012	2013
Beratungen zu Vollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Fragen des Betreuungsrechtes	1.192	1.304	1.569
Geführte Betreuungen	3.938	3.965	3.865
davon geführt durch:			
Betreuungsvereine	343	380	362
Betreuungsbehörde	36	21	21
Berufsbetreuer	1.535	1.604	1.781
Ehrenamtliche Betreuer	2.024	1.960	1.701

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 39: Beratungen durch die Örtliche Betreuungsbehörde und Betreuungen gesamt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Die Zahl der neu eingerichteten Betreuungen stieg von 1992 bis 2009 stetig an. Seit 2010 bis jetzt ist eine geringe Rückläufigkeit bzw. Stagnation der Zahlen erkennbar. Die kontinuierlich durchgeführten Beratungen von interessierten Bürgern in der örtlichen Betreuungsbehörde sowie Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Begegnungsrunden in Einrichtungen und Institutionen führten verstärkt zu privaten Vereinbarungen, wie zum Beispiel Vollmachten.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Höchstes Ziel im Betreuungsrecht ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Aus diesem Grunde sollen nur Betreuungen eingerichtet werden, die unbedingt notwendig sind. Alle anderen Hilfsmaßnahmen, die Sinn und Zweck einer Betreuung ebenso

erfüllen können, müssen Vorrang haben. Dazu gehören vor allem Vollmachten, welche die Bürger, die dazu geistig in der Lage sind, einer Vertrauensperson erteilen können.

Die örtliche Betreuungsbehörde berät Bürger, indem sie andere Hilfen aufzeigt und damit dazu beiträgt, dass auch zukünftig die Zahlen neu eingerichteter Betreuungen nicht überproportional ansteigen.

4.4.4 Wohnformen für Senioren

A) Altersgerechtes Wohnen

Kurzbeschreibung
Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 60 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Betreutes Wohnen Das Betreute Wohnen ermöglicht und unterstützt die selbstbestimmte Lebensführung. Barrierearme oder -freie Wohnungen, kombiniert mit einem bestimmten Maß an Betreuungsleistungen und einem Wahlservice, erleichtern das Wohnen. In der Regel wird zusätzlich zum Mietvertrag ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Wohnen mit Concierge Wohnen mit Concierge bietet insbesondere Senioren eine Möglichkeit, bei Bedarf kleine Unterstützungen im Alltag in Anspruch zu nehmen. Der Concierge-Dienst ist ein Angebot des Vermieters, bei dem ein ansässiger Hauswart/Pförtner auf Wunsch verschiedene Dienstleistungen übernimmt.</p> <p>Wohnen mit Serviceleistungen Für die eigenen vier Wände können gesundheitliche Leistungen, wie z. B. Beratungsleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich, technische Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Beratungsbesuch und Pflegeeinsatz nach § 37 SGB XI gebucht werden.</p> <p>Sonstiges Seniorenwohnen In dieser Kategorie werden die Häuser erfasst, die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden können, aber dennoch eine individuelle Unterstützung für Senioren bieten.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 24: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senioren

	2011	2012	2013
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senioren	33	26	27
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	2	6	9
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	3	5	6
sonstiges Seniorenwohnen		3	2
Gesamt	38	40	44

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche
Betreuungsbehörde

Seit 2012 wurde die statistische Befragung der Seniorenwohnformen der Angebotspalette angepasst und auf vier Kategorien erweitert. Die Beteiligung an der Befragung ermöglicht den in Tabelle 25 gegebenen Überblick über die Altersentwicklung sowie den Pflegebedarf der Bewohner.

Tabelle 25: Bewohner der verschiedenen Wohnangebote für Senioren jeweils zum 31.12.²²

	2011	2012	2013
Bewohner mit Pflegestufe	19,5 %	19,9 %	21 %
Altersdurchschnitt	81,2	79,2	72,7

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe,
Örtliche Betreuungsbehörde

Schlussfolgerungen/Ausblick

Neben sogenannten „institutionellen Wohnformen“ gewinnt die seniorenfreundliche Gestaltung des eigenen Wohnraumes zunehmend an Bedeutung. Wohnen als Grundbedürfnis des Menschen bedeutet nicht nur, ein Zuhause zu haben, sondern auch eine für das Alter standardmäßig ausgestattete Wohnung. Die meisten wollen in der vertrauten Wohnumgebung bleiben - auch wenn sie auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Deshalb vernetzen sich in Chemnitz verstärkt Vermieter mit Dienstleistungsanbietern, die Unterstützungsleistungen für ältere Menschen anbieten.

Nicht selten führt ein Sturz in der Wohnung, der vermeidbar wäre, zu einem Pflegefall und einem Umzug in ein Pflegeheim. Deshalb wird zunehmend versucht, ältere Menschen auch für die individuelle und seniorenfreundliche Wohnraumgestaltung zu sensibilisieren und eine Technikaffinität zu erzeugen.

Problematisch ist und bleibt gegenwärtig die Sanierung der Bestandsobjekte in unserer Stadt. Der Baustil der meisten Gebäude lässt sich meist nur mit erheblichen Mitteln seniorenfreundlich und barrierearm gestalten. Die Vermieter bemühen sich hier um das Maximalprinzip, stoßen aber oft an ihre Grenzen.

²² Angaben sind freiwillig, liegen deshalb nicht für alle Einrichtungen vor.

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen

Kurzbeschreibung
<p>Für Demenzkranke, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmietern die gemeinschaftlichen Räume.</p> <p>Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung (Pflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.</p> <p>Das stationäre Hospiz nimmt schwerstkranke Menschen auf und betreut sie bis zu ihrem Tod. Ferner finden dort die Angehörigen fachkompetente Unterstützung zur Verarbeitung der schwierigen Lebenssituation.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen
Zielstellung/Zweck
Die Pflege in Einrichtungen dient dem Erhalt der Lebensqualität in schwierigen Lebensphasen und hilft, Vereinsamung entgegenzuwirken. Rund um die Uhr wird professionelle Pflege vorgehalten.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 26: Kapazitäten der Einrichtungen und Wohngemeinschaften jeweils zum 31.12.

	2011	2012	2013
Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte	10	10	10
Plätze	153	186	186
Pflegeheime	27	28	28
teilstationäre Plätze: (z. T. auch außerhalb von Pflegeheimen)			
Tagespflegeplätze	76	92	106
Kurzzeitpflegeplätze	90	114	113
Dauerpflegeplätze	3.058	3.165	3.186
Auslastung in %	95,4 %	94,4 %	94,4 %
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)	4,7	4,9	4,9
Hospiz	16	16	16

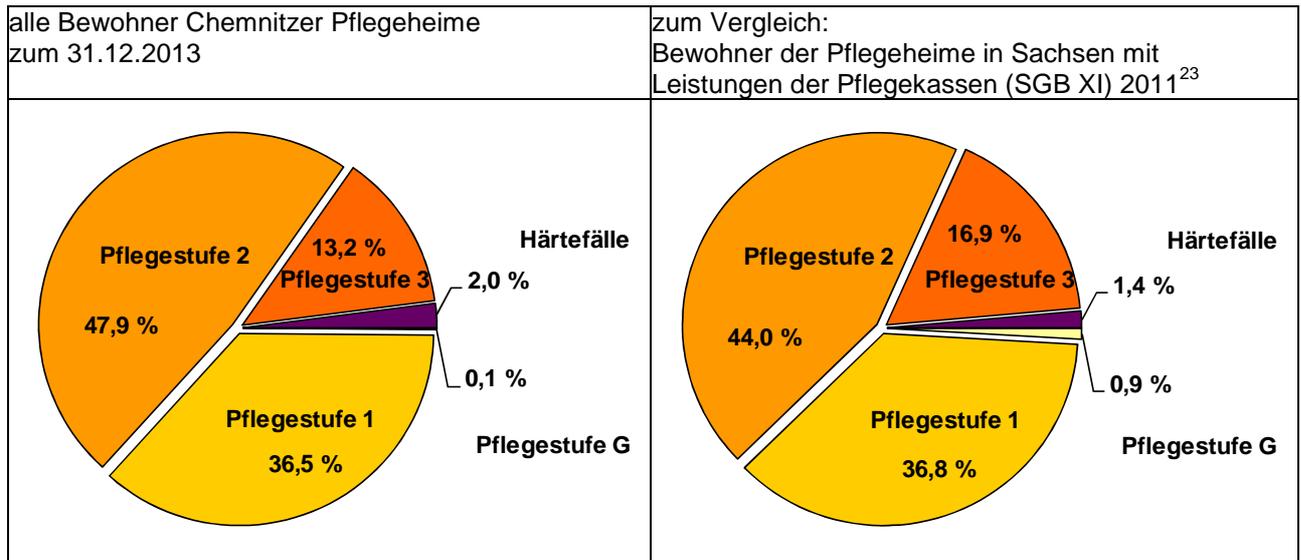
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Tabelle 27: Pflegestufen der Pflegeheimbewohner jeweils zum 31.12.

	2011	2012	2013
Pflegestufe G	21	22	6
Pflegestufe 1	1.140	1.149	1.097
Pflegestufe 2	1.377	1.413	1.440
Pflegestufe 3	346	351	398
Härtefälle	32	52	61
Pflegestufe noch nicht erteilt	1	0	4
Pflegeheimbewohner gesamt	2.917	2.987	3.005

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 40: Anteile der Pflegestufen der Bewohner von Pflegeheimen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde; Statistisches Landesamt Kamenz

Kommentierung

Mit der steigenden Anzahl von Menschen mit demenziellen Erkrankungen, die nicht mehr in einer eigenständigen Wohnung betreut werden können, wird der Bedarf an relativer Wohnautonomie in Verbindung mit professioneller und bedarfsgerechter Versorgung bei Betroffenen und Angehörigen zunehmend höher. Demenz-WG sind eine gute Alternative zu einer Unterbringung im Pflegeheim. WG-Vertreter nehmen die Interessen der Bewohner wahr und sind Ansprechpartner in vielen Angelegenheiten. Die in Chemnitz bestehenden Wohngemeinschaften haben ihre Kapazitäten erweitert. Die Einrichtungen sind ausgelastet und es besteht kontinuierliche Nachfrage nach freien Plätzen.

Diese Wohnform beruht auf einer privatrechtlichen Basis. Die Nutzer tragen alle Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten selbst. Der Pflegedienst erbringt die Pflege- und Betreuungsleistungen nach SGB XI. Wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden auch Leistungen nach SGB XII erbracht, z. T. als Persönliches Budget.

Bis auf wenige Ausnahmen erhalten alle Bewohner der Chemnitzer Seniorenpflegeheime Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) nach den verschiedenen Pflegestufen. Die Anteile der verschiedenen Pflegestufen sind seit Jahren relativ konstant. Etwas weniger als die Hälfte der Heimbewohner hat die Pflegestufe 2, mehr als ein Drittel die Pflegestufe 1 und etwa ein Achtel erhalten Leistungen der Pflegestufe 3 oder nach der Härtefallregelung (vgl. Abbildung 40). Diese Verteilung entspricht in etwa dem Durchschnitt des Landes Sachsen.

In der Regel reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Rente der Heimbewohner sowie u. U. Unterhaltszahlungen von Angehörigen aus, um alle Kosten abzudecken. Nur 8,4 % der Heimbewohner erhalten Leistungen aus der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege und zum Teil Grundsicherung im Alter – siehe auch Tabelle 28).

²³ Die Zahlen für 2013 liegen noch nicht vor.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Trotz der Kapazitätserweiterung bestehender Pflegeheime blieb die Auslastung auf dem Niveau des Vorjahres. Daran wird deutlich, dass ein kontinuierlich hoher Bedarf an stationären Pflegeplätzen besteht.

Die bereits erwähnte Studie „Alter, Rente, Grundsicherung“ (siehe Seite 33) schätzt ein, dass auch in Chemnitz trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ damit gerechnet werden muss, dass die Chemnitzer Pflegeheime künftig ausgelastet sind bzw. der Bedarf an Pflegeheimplätzen weiter ansteigen wird: Die demografische Entwicklung weist mit höherer Lebenserwartung eine steigende Zahl von Hochaltrigen auf, hauptsächlich in Single-Haushalten. Steigende Anforderungen an Flexibilität und Mobilität im Arbeitsmarkt führen dazu, dass häufig die Kinder nicht mehr in der Nähe der Eltern wohnen. Außerdem mit dem Anstieg des durchschnittlichen Lebensalters ist ein Ansteigen von demenziellen Erkrankungen zu erwarten. Diese Faktoren werden dazu führen, dass die Zahl der pflegebedürftigen Senioren zunehmen wird, für die die häusliche Pflege den erforderlichen Pflege- und Betreuungsumfang nicht mehr sicherstellen kann.

4.4.5 Unterstützungsnetzwerk Pflege in Chemnitz

Seit 2009 arbeitet das Unterstützungsnetzwerk Pflege_C mit dem Angebot der vernetzten Pflegeberatung als sächsische Alternative zu den Pflegestützpunkten.

Trägerübergreifend wird an neun Standorten in Chemnitz wohnortnah die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI angeboten (vgl. Anlage, Tabelle 4). Die Ratsuchenden erhalten trägerneutral Auskünfte und Informationen rund um die Pflege. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bürger, welcher in der Beratungsstelle der wohnortnächsten Pflegekasse vorspricht, auch Versicherter dieser ist, solange keine leistungsrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Wird im Ergebnis der Erstauskunft festgestellt, dass eine Antragstellung auf Leistungen nach SGB XI oder XII erfolgen sollte, bekommt der Ratsuchende fachkompetente Unterstützung bei der Fallüberleitung, wenn er das wünscht. Mittels des Fallmanagements erhalten Unterstützungsbedürftige bedarfsorientiert Hilfen aus einer Hand, die zur Verbesserung der Situation beitragen. Dabei bedient sich der zuständige Fallmanager oder Sozialarbeiter der Netzwerkpartner des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C.

55 aktive Partner aus den Bereichen Soziales, Pflege, Gesundheit und Ehrenamt unterstützen das Fallgeschehen, welches der Fallmanager gemeinsam mit dem Hilfeempfänger steuert. Umfangreiche Wege sollen für den Ratsuchenden vermieden werden. Alle Pflegeberater, Sozialarbeiter und Netzwerkpartner beraten und unterstützen die Betroffenen sowie deren Angehörige telefonisch, in den Dienststellen, in ihrer eigenen Wohnung oder an einem anderen neutralen Ort.

Statistisch gesehen entwickelte sich die in Nutzung der Pflegeberatung 2009 eher zögerlich. 2010 stiegen die Beratungszahlen um 20 % an und waren bis 2012 recht konstant. Im Jahr 2013 konnte ein Anstieg der Nutzung der Pflegeberatung um 32 % verzeichnet werden. Gründe dafür sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Interpretativ kann jedoch eingeschätzt werden, dass zum einen der „Bekanntheitsgrad“ des Angebotes der trägerneutralen Pflegeberatung durch den Seniorensozialdienst (SSD) gestiegen ist und zum anderen die Anzahl der Pflegebedürftigen stetig steigt.

Am häufigsten wird die Pflegeberatung in Anspruch genommen, wenn eine akute Pflegesituation eintritt. Die Betroffenen und/oder ihre Angehörigen favorisieren dann die Beratung bei einem Hausbesuch.

4.4.6 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

Kurzbeschreibung
Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wird die Einstufung in eine Pflegestufe vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§§ 61 bis 66 SGB XII in Verbindung mit SGB XI ► Kommune bzw. Kommunaler Sozialverband Sachsen (für Pflegebedürftige im Alter zwischen 18 und 65 in Einrichtungen)
Zielstellung/Zweck
Ziel der ambulanten Hilfe zur Pflege ist es, die häusliche Pflege sicherzustellen, sofern die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht ausreichen oder die hierfür erforderliche Pflegestufe I nicht erreicht wird. Wenn Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Versorgung im häuslichen Bereich nicht (mehr) ausreichen, wird die stationäre Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sichergestellt.
Veränderungen im Berichtsjahr
Pflegeneuausrichtungsgesetz

Statistische Angaben

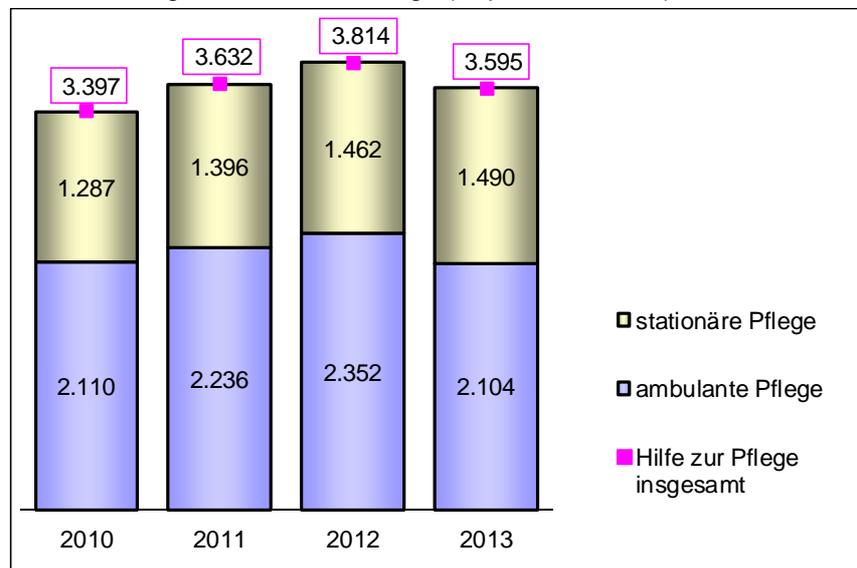
Tabelle 28 zeigt die Zahlen der Empfänger von Hilfen zur Pflege nach SGB XII, für die die Stadt Chemnitz als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist. Zum Vergleich enthält diese Tabelle Angaben aus der Statistik der Pflegeversicherung (SGB XI) zu den Personen, die in Chemnitz Leistungen der Pflegekassen erhalten.

Tabelle 28: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger (LE) nach SGB XI²⁴

	2011	2012	2013
Leistungen außerhalb von Einrichtungen			
Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII	398	420	451
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen	5.077		
Leistungen in Einrichtungen: teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege			
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	5	6	3
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	55	46	48
Leistungen in Einrichtungen: vollstationäre Pflege (Dauerpflege)			
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	359	334	345
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	269	252	257
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz	2.939		
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Heimbewohnern (Dauerpflege) zum Jahresende (vgl. Tabelle 27)	9,2 %	8,4 %	8,6 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Abbildung 41: Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

²⁴ Daten werden nur alle zwei Jahre veröffentlicht. Angaben für 2013 liegen noch nicht vor.

Kommentierung

Die Fallzahlen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII sind immer noch sehr gering gegenüber den Zahlen der Pflegebedürftigen mit Leistungen der Pflegeversicherung (weniger als 10 %). Dennoch steigen sie seit Jahren – vor allem im ambulanten Bereich - fast kontinuierlich an. Der Fallanstieg resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Fälle mit Pflegesachleistungen.

Parallel dazu sind die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Jahr 2013 allerdings gesunken. Dies ist insbesondere auf die Auswirkungen des Pflegeneu-ausrichtungsgesetzes (PNG) zurückzuführen. Ab dem 01.01.2013 wurde das PNG wirksam, wodurch sich der Leistungsanspruch nach dem SGB XI für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhöht hat. Die Pflegekassen erbringen dadurch für diesen Personenkreis sogar Leistungen unter der Pflegestufe I sowie erhöhte Leistungen in den Pflegestufen I und II. Insbesondere für demenzkranke Menschen soll durch die neuen gesetzlichen Leistungen der besondere Betreuungsbedarf berücksichtigt werden.

In Chemnitz werden fast 38 % der Empfänger von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII durch Privatpersonen versorgt. Im Vergleich zu den teilnehmenden Städten des Benchmarkingkreises wurde damit in Chemnitz der höchste Wert ermittelt.

Ein Grund dafür ist die Etablierung des Unterstützungsnetzwerkes „Pflege_C“ in Chemnitz. Ausgehend davon, dass die familiäre Pflege eine Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Interesse einer kostengünstigen Pflege und einem fachlich sinnvollen Ansatz schafft, bei dem Leistungsberechtigte sowohl ambulant als auch durch nahe stehende Personen gepflegt werden, wird durch die Netzwerkarbeit die Qualität der Pflege durch Privatpersonen gesichert.

Die Zahl der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen innerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen in und außerhalb von Chemnitz schwankt in den letzten Jahren. Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ambulante Pflege oft nicht mehr sichergestellt werden kann, sich eine zügige stationäre Aufnahme in einem Pflegeheim erforderlich macht und die Verweildauer von Pflegebedürftigen in einer Einrichtung oft nur bei wenigen Monaten liegt.

Stationäre Aufnahmen werden notwendig, wenn bspw. dem Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf bei demenziell und psychisch erkrankten Personen im häuslichen Milieu nicht mehr bedarfsgerecht entsprochen werden kann und Heimbetreuungsbedürftigkeit festgestellt wurde. Darüber hinaus wechseln auch Bewohner von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in Pflegeeinrichtungen, weil die Pflege nicht mehr sichergestellt ist.

Bei den vollstationären Hilfen an über 65-Jährige ist die Stadt Chemnitz bundesweit für die Sozialhilfegewährung zuständig, sofern der Leistungsberechtigte vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung seinen Wohnsitz in der Stadt Chemnitz hatte. Das bedeutet, dass je nach den örtlichen Bedingungen des jeweiligen Bundeslandes auch Pflegekostensätze zu übernehmen sind, die höher liegen als in Sachsen.

Seit 2008 wurden die Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI im stationären Bereich lediglich in der Pflegestufe 3 dynamisiert. In den Pflegestufen 1 bis 2 gab es keine Anpassung, so dass hier den Kostensteigerungen aufgrund von Kostensatzverhandlungen gleichbleibende Pflegekassenleistungen gegenüberstehen. Da die Leistungen der Pflegeversicherung nicht bedarfsdeckend gewährt werden und sich die Einkommens- und Vermögenssituation der über 65-Jährigen nicht wesentlich ändert, hat dies zur Folge, dass zunehmend Sozialhilfe für die nicht gedeckten Kosten der Heimunterbringung in Anspruch genommen wird.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Wie in der Studie „Alter, Rente, Grundsicherung“²⁵ anhand unterschiedlicher „Szenarien“ ausführlich dargestellt wird, wird die Bedeutung der Hilfe zur Pflege als Ergänzung zur Pflegeversicherung in den kommenden Jahren zunehmen. Ursachen hierfür sind vor allem:

- die zunehmende Anzahl pflegebedürftiger Menschen aus demografischen Gründen;
- die steigenden Kosten für Pflege und die daraus resultierende Finanzierungslücke der gesetzlichen Pflegeversicherung;
- die sich verändernden Familienbeziehungen und -strukturen, die zunehmend zur Inanspruchnahme von professionellen Pflegekräften führen;
- eine deutliche Abnahme der Bevölkerung im „pflegefähigen“ und „pflegebereiten“ Alter sowie
- der steigende Anteil von alleinlebenden älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, sind vor allem der Bund und der Freistaat Sachsen gefragt, um durch entsprechende Rahmenbedingungen die Förderung der ambulanten Pflege zu gewährleisten. Allerdings darf auch die Entwicklung der professionellen Pflege unter Berücksichtigung kommunaler Steuerungsinteressen nicht vernachlässigt werden, denn auch hier werden die Kommunen häufig stärker belastet.

Das Sozialministerium des Landes Sachsen fördert niedrighschwellige Angebote nach § 45 SGB XI. Diese Förderung ist jedoch keinesfalls ausreichend. Mit dem Inkrafttreten des Pflegeneuaustrichtungsgesetzes ist ab 2013 der Leistungskatalog für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erweitert worden. Weitere gesetzliche Verbesserungen werden ab dem 01.01.2015 erwartet.

²⁵ B. Raffelhüschen, T. Hackmann, C. Metzger, Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz; Download unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12345>

4.5 Hilfen für Spätaussiedler, Flüchtlinge und weitere ausländische Einwohner

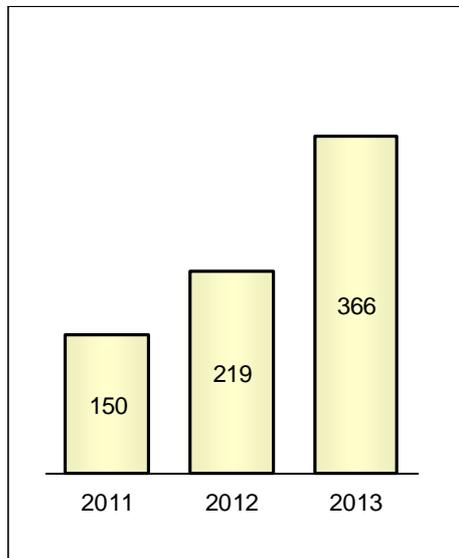
4.5.1 Leistungen für Asylbewerber

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Asylbewerber sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen, mit denen der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterbringung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege gedeckt wird. Der Leistungsbezug ist vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen.</p> <p>Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.</p> <p>Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften, angemieteten Wohnungen sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen für Ernährung und Kleidung werden bar ausgezahlt.</p> <p>In Chemnitz befindet sich außerdem die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen.</p>
<p>gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit</p> <p>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)</p> <p>► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die durch die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, der Stadt zugewiesenen Asylbewerber.</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel der Asylbewerberleistungen ist es, die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Leistungsberechtigten abzudecken.</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Umsetzung des BVG-Urteils zur Leistungsgewährung an Asylbewerber</p> <p>Erweiterung der Unterbringungskapazität durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung eines bestehenden Betreibervertrages • Erweiterung der Unterbringungskapazität durch Anmietung von Wohnungen im Stadtgebiet

A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz

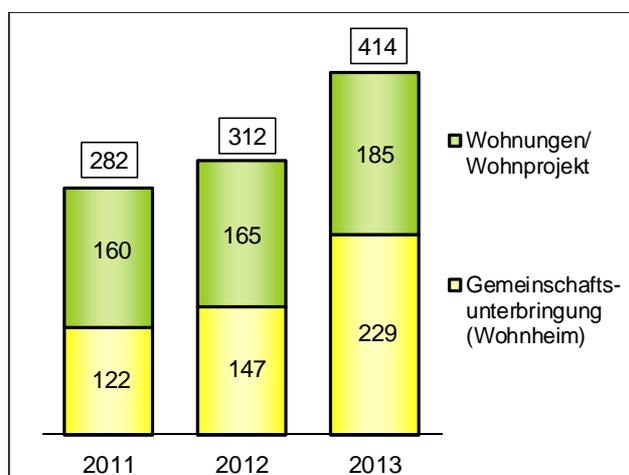
Statistische Angaben

Abbildung 42: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 43: Unterbringung von Asylbewerbern in verschiedenen Wohnformen jeweils im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Im Berichtsjahr ist die Anzahl der Aufnahmen wiederum um ca. 40 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dies entspricht dem anhaltenden bundesweiten Trend steigender Flüchtlingszahlen aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer waren Mazedonien, Russland und Tunesien. Zur Deckung des Unterbringungsbedarfes wurde die Zahl der vertraglich gebundenen Plätze in der Chemnitztalstr. 36 a weiter erhöht von 112 auf 122. Außerdem wurden im Laufe des Jahres Wohnungen angemietet. Aufgrund der hohen Aufnahmezahlen waren die Gemeinschaftsunterkünfte 2013 mit durchschnittlich 95 % ausgelastet. Weiterhin werden Asylbewerber in Chemnitz in eigenem Wohnraum oder in einem Wohnprojekt untergebracht.

B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge außerhalb der EAE

Statistische Angaben

Tabelle 29: Aufwendungen für Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz sowie Erstattungen des Landes Sachsen im Jahresvergleich

	2011	2012	2013
Leistungen gesamt in T€	1.898	1.933	2.923
darunter Krankenleistungen ²⁶ in T€	726	396	507
Leistungen pro Person/Jahr in T€	6,73	6,20	7,06
Erstattungen des Landes Sachsen in T€	892	1.244	2.011

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Entsprechend den gestiegenen Aufnahmezahlen sind im Berichtszeitraum die Aufwendungen an Asylbewerber wiederum gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei führt ein steigender Anteil der Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz zu einem Anwachsen der durch die Kommune zu tragenden Kosten, da das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz Erstattungsleistungen des Landes für diesen Personenkreis ausschließt und eine Leistungsgewährung nach SGB II nicht möglich ist.

Die deutlich höheren Krankenleistungen im Jahr 2011 beruhen auf zwei ausgesprochen kostenintensiven Einzelfällen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge wächst seit einigen Jahren stetig an. Dieser Trend zeigte sich wie erwartet auch im Jahr 2013 und wird sich in den Folgejahren mit großer Wahrscheinlichkeit fortsetzen. Hierdurch wird der Bedarf an Unterbringungsplätzen weiter hoch bleiben. Gleichzeitig wird die Unterbringung der Flüchtlinge im eigenen Wohnen weiter forciert, da dies insbesondere bei Familien neben dem humanitären Aspekt auch wirtschaftliche Vorteile für die Kommune hat.

²⁶ Leistungen zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, in denen ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln erforderlich sind.

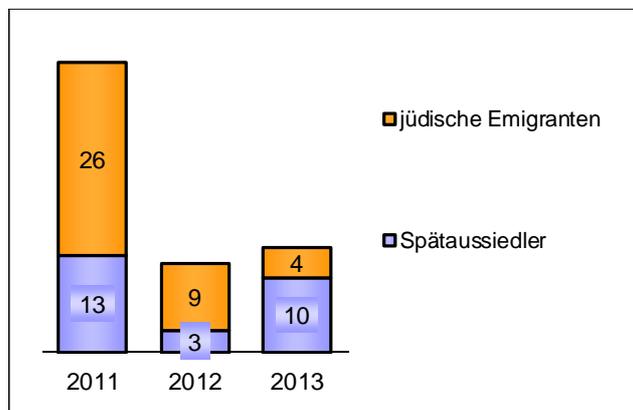
4.5.2 Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten sowie soziale Betreuung von Migranten

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die Stadt Chemnitz nimmt seit 1990 Spätaussiedler und seit 1993 jüdische Emigranten auf, die einen gesetzlichen Anspruch auf ein Bleiberecht in Deutschland haben. Wegen der geringen Aufnahmen im Berichtsjahr wurde nur noch eine Wohnung im Wohnprojekt Müllerstr. 12 für die Erstaufnahme der Neuzuwanderer vorgehalten.</p> <p>Angebote zur Beratung und Betreuung werden für diesen Personenkreis, aber auch für Asylbewerber und geduldete Personen sowie für ausländische Einwohner mit langfristigen Aufenthalten und binationale Paare vorgehalten. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationsspezifische Regeldienste zur Verfügung. Es besteht ein regelmäßig tagendes Netzwerk der in der Arbeit mit Migranten tätigen Vereine und Behörden.</p>
<p>gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung</p> <p>Aufenthaltsgesetz, Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz, Sächs. Spätaussiedlereingliederungsgesetz, SEKo (Leitlinie, S. 127) ► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: AG In- und Ausländer e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e. V., Jüdische Gemeinde Chemnitz, Resettlementprogramm Deutschland 2012 - 2014</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Diese Angebote geben Orientierungshilfen, vermitteln zu spezifischen problembezogenen Angeboten, beraten zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und unterstützen die Integration in die Gesellschaft in den Bereichen der materiellen Absicherung, im psychosozialen Bereich, in den Bereichen der Schul- und Berufsausbildung sowie bei der beruflichen Integration. Mit der Betreuung in Unterbringungseinrichtungen und in Wohnraum soll der soziale Frieden innerhalb der Einrichtung, aber auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft und im Wohnumfeld gefördert werden.</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Aufnahme der ersten syrischen Flüchtlinge nach dem Resettlementprogramm Deutschland in Chemnitz</p>

A) Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten

Statistische Angaben

Abbildung 44: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Die Zahl der aufgenommenen Spätaussiedler und jüdischen Emigranten ist gegenüber 2012 leicht angestiegen. Die Stadt hält in einem Wohnprojekt für Flüchtlinge eine Wohnung zu Erstaufnahme und begleitender Integrations- und Orientierungshilfe nach der Einreise vor und vermittelt in weiterführende Beratungsangebote der Migrationserstberatungsstellen.

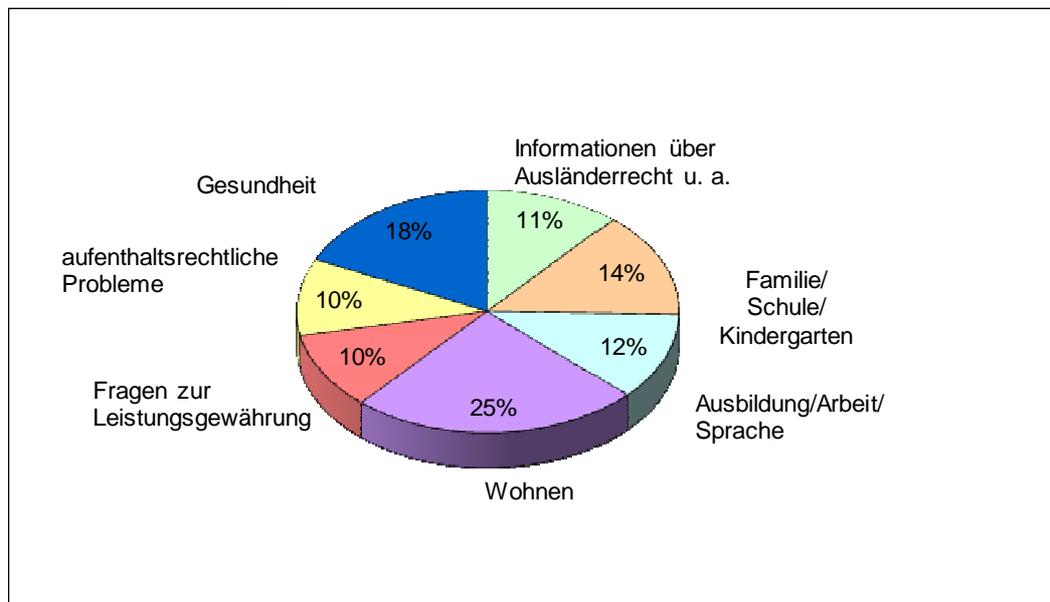
Schlussfolgerungen/Ausblick

Wegen der gleichbleibend geringen Aufnahmezahlen der vergangenen Jahre sollte diese Rubrik im Jahresbericht für das Jahr 2013 nicht mehr dargestellt werden. Da aber wegen einer Gesetzesänderung eine wieder steigende Zahl von Spätaussiedlern ab 2014 angekündigt wurde, wird die Darstellung dieser Personengruppe im Jahresbericht weitergeführt.

B) Soziale Betreuung von Migranten

Statistische Angaben

Abbildung 45: Inhalte der Beratung im Berichtszeitraum



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Beratungs- und Betreuungsangebote werden in der Regel von freien Trägern unterbreitet. Mit den hier aufgezeigten Beratungsinhalten wird ausschließlich das kommunale Angebot der Beratung und Betreuung für neu einreisende Migranten und für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den Unterbringungseinrichtungen und der Beratungsstelle des Sozialamtes dargestellt. Der Anstieg der Zahl der neu aufgenommenen Asylantragsteller und syrischen Kriegsflüchtlinge (mit Kindern und Jugendlichen) hat signifikante Auswirkungen auf den Schwerpunkt der Beratungsinhalte. So gehören im Berichtszeitraum Fragen zu Aufnahmen in Schule, Kindergarten und Ausbildung/Sprache sowie Fragen zu Wohnen und gesundheitlichen Problemen zu den Hauptschwerpunkten der Beratung und Betreuung.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Das Beratungs- und Betreuungsangebot wird regelmäßig und umfangreich von Asylbewerbern und Geduldeten in Anspruch genommen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von integrationsfördernden Maßnahmen ausgeschlossen sind. Mit Blick auf den weiteren zu erwar-

tenden Anstieg der Flüchtlingszahlen aus verschiedenen Krisengebieten nimmt dieses Angebot einen weiter wachsenden Stellenwert ein und ist unabdingbar für die Unterstützung der Flüchtlinge, aber auch für Erhalt und Stabilisierung des sozialen Friedens.

C) Förderung der Integration

Der Anteil der Migranten in unserer Stadt wächst, wenn auch geringfügig, so doch stetig. Waren es im Jahr 2011 2,8 % der Chemnitzer Bevölkerung, die eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besaßen, wuchs der Anteil zum Ende des Berichtszeitraumes auf 4 % an. Gleichzeitig rückt die Förderung der Integration immer stärker in den gesamtgesellschaftlichen Fokus. Hintergrund dafür ist, dass mit Blick auf den demographischen Wandel schon jetzt ein Fachkräftemangel sichtbar wird und Migranten viel stärker als in der Vergangenheit als Träger von Ressourcen und Kompetenzen gesehen werden. Im Fachbereich Migration, Integration und Wohnen werden in diesem Kontext verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Integration konzipiert, umgesetzt oder koordiniert.

Integrationsnetzwerk

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Institutionen und freie Träger, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind, zusammenarbeiten. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Fragen stattfindet und über neue Entwicklungen informiert wird. Im Berichtszeitraum fanden zwei Netzwerktreffen statt. Im Mittelpunkt dieser Treffen standen neben allgemeinen Informationen die Themen Sprachförderung, Berufsankennung sowie die Fortschreibung des Maßnahmenplanes zum Kommunalen Integrationskonzept.

Integrationsmesse

Im Berichtszeitraum wurde zum dritten Mal eine Integrationsmesse für Migranten veranstaltet. Wie in den Vorjahren erfolgte die Vorbereitung gemeinsam mit der Duvier Consult GmbH und weiteren Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft. Wegen der großen Resonanz der Veranstaltung wurde beschlossen, die Messe als regelmäßiges jährliches Angebot fortzuführen.

Förderung der Willkommenskultur

Bereits im Juni 2012 wurde durch die Oberbürgermeisterin ein Arbeitsstab Migration, Willkommenskultur und Fachkräftesicherung etabliert, an dem Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen von Industrie, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Behörden der Stadt Chemnitz, von Bund und Freistaat Sachsen beteiligt waren. Es wurde der Beschluss gefasst, einen Maßnahmenplan zur Förderung der Willkommenskultur für die Stadtverwaltung aufzustellen.

Im Berichtszeitraum wurde eine Projektgruppe Willkommenskultur gegründet, unter deren Leitung verschiedene Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Maßnahmenplanes eingesetzt wurden. Ebenfalls im Berichtszeitraum erhielt die Stadt Chemnitz den Zuschlag für das Modellvorhaben des Bundes „Willkommensbehörden – Ausländerbehörden“. Ziel des Projektes ist es, Ausländerbehörden auf dem Weg zu "Willkommensbehörden" zu begleiten und zu unterstützen. Das Sozialamt bringt sich aktiv in den Prozess ein und hat die Leitung der Steuerungsgruppe des Projektvorhabens übernommen.

Ausblick/Schlussfolgerungen

Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Stadt wird weiter steigen; einerseits durch eine wachsende Anzahl von Flüchtlingen und andererseits durch einen steigenden Bedarf an Fachkräften, der zukünftig viel stärker auch durch Migranten gedeckt werden muss und wird.

Dies stellt die Kommune vor neue Herausforderungen. Mit einer aktiven Willkommenskultur möchte die Stadt ihre Attraktivität für Fachkräfte aus dem In- und Ausland erhöhen. Gleichzeitig sind verstärkte Anstrengungen für die Integration von Zuwanderern erforderlich, um einerseits Segregationstendenzen entgegenzuwirken und andererseits einen zügigen und erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

4.6 Hilfen für Wohnungslose

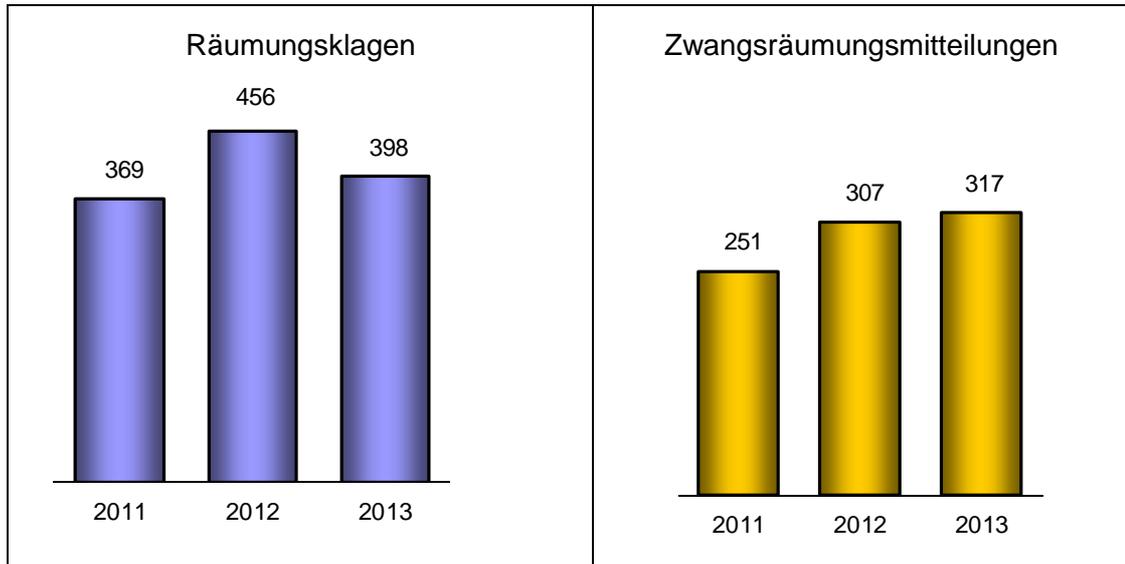
Kurzbeschreibung
Die kommunale Wohnungslosenhilfe setzt dann ein, wenn aufgrund von Räumungsklagen oder anderen Problemsituationen ein Wohnungsverlust droht. Ist ein solcher Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier, die Aufnahme in einen Clearingprozess und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit einem Betreuungsangebot) sind Beispiele weiterführender Hilfen.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
§§ 15, 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V., Hilfe zum Leben e. V.
Zielstellung/Zweck
Das Ziel der präventiven Wohnungslosenhilfe ist die Verhinderung der Wohnungslosigkeit durch Erhalt des bestehenden oder Umzug in einen neuen Wohnraum mit entsprechender Absicherung der Mietzahlung. Ist der Wohnraumverlust dennoch eingetreten, soll für jeden Betroffenen eine sofortige Unterbringungsmöglichkeit gegeben sein. Weiterführende Angebote verfolgen das Ziel, die Betroffenen zu befähigen, langfristig und unabhängig von betreuenden Hilfen in eigenem Wohnraum leben zu können.
Veränderungen im Berichtsjahr
Umstellung der Clearingeinrichtung auf Entgeltfinanzierung und Übergabe an den Freien Träger zum 01.06.2013 (Vereinbarung nach § 75 SGB XII). Weiterhin wurde zum 01.12.2013 die Erstaufnahme von akut von Wohnungslosigkeit Betroffenen in die vorgenannte Vereinbarung nach § 75 SGB XII aufgenommen. Ausbau der Kündigungsrechte der Vermieter durch das am 01.05.2013 in Kraft getretene Mietsrechtsänderungsgesetz (MietrÄndG).

A) Präventive Wohnungslosenhilfe

Die präventive Wohnungslosenhilfe setzt vor dem eigentlichen Wohnungsverlust ein. Die Information über eine Räumungsklage bzw. die auf die Klage folgende Zwangsäumungsmittelung wird dem Sozialamt durch die Betroffenen selbst, durch die Mitteilungen der Gerichte nach § 34 Abs. 2 SGB XII oder durch Gerichtsvollzieher übermittelt.

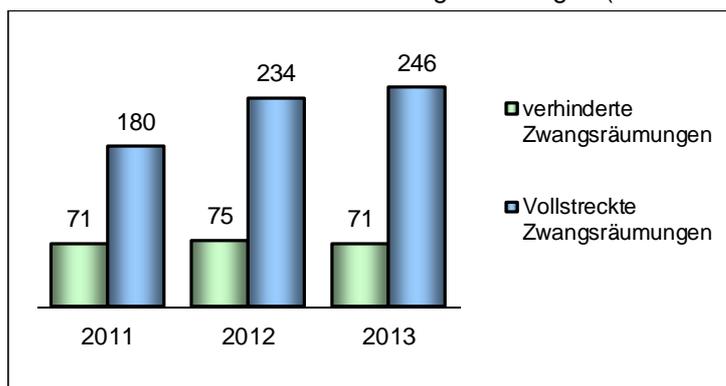
Statistische Angaben

Abbildung 46: Räumungsklagen und Zwangsäumungsmittelungen (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 47: Verhinderte sowie vollstreckte Zwangsäumungen (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Im Jahr 2013 ist die Anzahl Räumungsklagen gegenüber dem Vorjahr gesunken. Allerdings war im Jahr 2012 eine besonders hohe Zahl von Räumungsklagen zu verzeichnen. Betrachtet man einen längeren Zeitraum, zeigt sich dennoch eine stetig steigende Tendenz. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass bei eingetretenen Mietschulden sehr zügig das Kündigungs- und Räumungsverfahren eingeleitet wird. Befördert wird dieses Vorgehen durch die im Berichtszeitraum in Kraft getretene Mietrechtsreform, die die Kündigungsrechte der Vermieter ausweitete.

Nicht jede Räumungsklage führt jedoch auch tatsächlich zu einer vollstreckten Zwangsäumung. Dennoch zeigt sich im Vergleich der letzten drei Jahre, dass die Anzahl der Zwangsäumungsmittelungen eine steigende Tendenz aufweist.

Trotz intensiver Arbeit der Wohnungslosenhilfe und einer engen Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern wie Jobcenter, Vermieter und soziale Dienste sank im Berichtszeitraum die Zahl der verhinderten Zwangsäumungen geringfügig.

Personen, die von einer Zwangsräumung betroffen waren, fanden im überwiegenden Fall eine neue Wohnung, häufig mit Unterstützung der präventiven Wohnungslosenhilfe sowie der Wohnungsvermittlung des Sozialamtes. Ein anderer Teil fand Aufnahme bei Verwandten oder Freunden. Eine geringe Zahl von Betroffenen musste in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe aufgenommen werden. In der Regel konnte in diesen Fällen bis zum Termin der Zwangsräumung kein Kontakt zu den Betroffenen hergestellt werden.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Durch Räumungsklagen und Zwangsräumungen verlieren jährlich mehrere hundert Menschen in Chemnitz ihre Wohnung. Die Zahl der Betroffenen steigt dabei tendenziell beständig an.

Veränderungen im Mietrecht stärkten 2013 die Rechte der Vermieter und erweiterten die Möglichkeiten zur Einreichung einer Räumungsklage. Es ist davon auszugehen, dass somit auch zukünftig mit wachsenden Zahlen in der präventiven Wohnungslosenhilfe zu rechnen ist.

Weiterhin sinkt das Angebot von Wohnungen für Menschen mit niedrigem Einkommen und Menschen in besonderen sozialen Notlagen durch eine generell stärkere Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Gleichzeitig kann der Verlust der Wohnung wegen Mietschulden oder mietwidrigem Verhalten sehr schnell eintreten. Deutlich schwieriger wird es für Betroffene, in kurzer Zeit neuen Wohnraum zu finden.

Hiervon sind insbesondere Mietschuldner und Menschen mit psychischen Problemen betroffen. Um für diese Menschen Wohnraum bereitzustellen und langfristig zu sichern, müssen Überlegungen angestellt werden, wie durch Belegungsrechte der Kommune gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz bzw. Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) diese Zielstellung unterstützt werden kann.

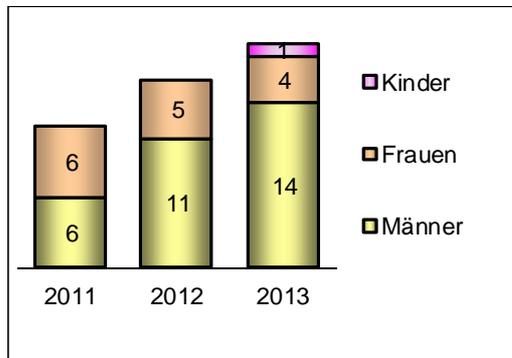
B) Wohnungslosenhilfe bei Wohnungsverlust

Konnte trotz der Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe der Wohnungsverlust nicht abgewendet werden oder wird der Sachverhalt erst bei Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden weiterführende Angebote der Wohnungslosenhilfe vorgehalten. Hierfür steht als niedrighschwelliges Angebot eine Übernachtungsstätte zur Verfügung.

Besteht seitens des Betroffenen das Interesse an einer Änderung seiner schwierigen Lebenssituation, kann die Aufnahme in ein Clearingverfahren erfolgen. Entschließt sich der Betroffene hier oder im Rahmen eines intensiven Beratungsprozesses bei freien Trägern zur Annahme eines weiterführenden Unterstützungsangebotes, können sich bei Bedarf Hilfsangebote des SGB XII, §§ 15; 67 - 69 anschließen.

Statistische Angaben

Abbildung 48: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach vollstreckter Zwangsräumung

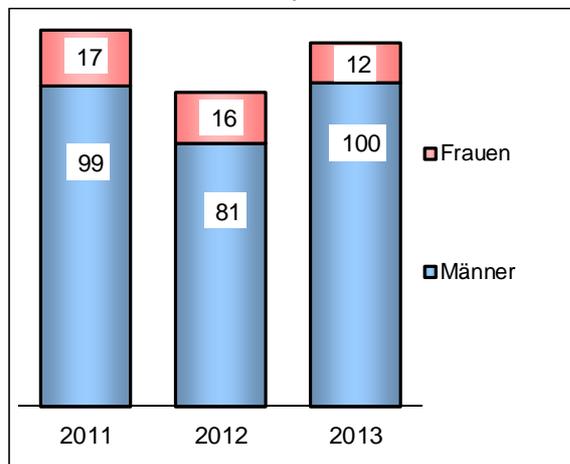


Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Die Anzahl der Personen, für die nach einer Zwangsräumung Unterbringungsbedarf bestand, ist 2013 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Am Tag der Zwangsräumung mussten im Berichtsjahr 19 Personen in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe aufgenommen werden, da bis zum Räumungstag kein Kontakt zu dem Betroffenen hergestellt werden konnte und kein adäquates Wohnungsangebot zur Verfügung stand.

Die Aufnahmen der Betroffenen nach einer Zwangsräumung erfolgten entweder in der Clearingeinrichtung, (seit 01.12.2013 in der Erstaufnahme) oder im Nachtquartier der Heinrich-Schütz-Str. 84.

Abbildung 49: Aufnahmen im Nachtquartier



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

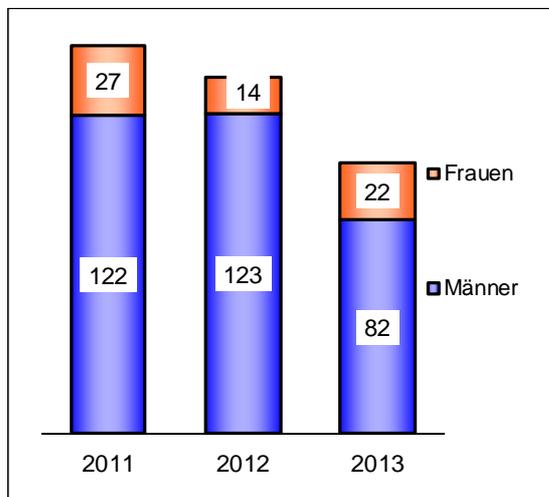
Das Nachtquartier steht Menschen zur Verfügung, die akut von Wohnungslosigkeit betroffen sind und einen Ort zur Übernachtung benötigen. Der Aufenthalt in der Einrichtung ist von 18:00 bis 8:00 Uhr möglich. Die Anzahl der Aufnahmen im Nachtquartier ist im Berichtsjahr wieder angestiegen, nachdem 2012 weniger Menschen das Angebot angenommen hatten.

Tabelle 30: Begonnene Intensivberatungen sowie Neuaufnahmen und Abschlüsse von Clearingprozessen im Laufe des Jahres

	2011	2012	2013
Intensivberatung begonnen		86	89
Neuaufnahmen Clearing	196	150	136
davon Frauen	51	38	22
Abschlüsse	187	95	74
davon Frauen	51	21	13

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 50: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte nach Geschlecht (örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Von Wohnungslosigkeit Betroffene können sich zur Aufnahme eines ambulanten Beratungsprozesses oder eines Clearingprozesses in der Heinrich-Schütz-Str. 84 entscheiden, um dadurch proaktiv den Einstieg in die Überwindung der Wohnungslosigkeit zu finden.

Im Berichtszeitraum haben deutlich weniger Menschen einen Clearingprozess aufgenommen.

Hintergrund dafür ist, dass im Berichtszeitraum die mit zwei Trägern der Wohnungslosenhilfe geschlossene Leistungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII zur Beratungstätigkeit, bestehend aus dem Angebot der Kurzberatung und der Intensivberatung, vollständig das bis dahin übliche Clearing ablöste.

Die Hilfen nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeit beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Im Blick auf die vergangenen zwei Jahre ist ein deutlicher Abwärtstrend bei der Annahme dieser Hilfen erkennbar. Auch hier ist das ab 2012 entgeltfinanzierte Leistungsangebot der Beratung von Wohnungslosen zur Erklärung der dargestellten Entwicklung heranzuziehen. Die mit Vereinbarung gebundenen Träger können nunmehr Beratungsleistungen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten abrechnen.

Der Übergang in ein Hilfeangebot nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgt nach Abschluss des Beratungsprozesses.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, erhalten regelmäßig ein Angebot zur Unterbringung, Beratung und Betreuung. In enger Kooperation mit den freien Trägern wird es dabei auch künftig das vorrangige Ziel des Sozialamtes sein, den Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, eine dem individuellen Bedarf entsprechende Unterstützung anzubieten, um entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ den tatsächlichen Verlust der Wohnung regelmäßig zu verhindern. Prävention und Clearing werden hierfür auch in Zukunft wichtige Säulen im Gesamtkonzept der kommunalen Wohnungslosenhilfe sein.

4.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld, Landeserziehungsgeld, Bundesbetreuungsgeld

Kurzbeschreibung
<p>Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welcher den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro.</p> <p>Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag Landeserziehungsgeld erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert.</p>
Gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Das Bundeselterngeld soll insbesondere erwerbstätigen Müttern, aber auch Vätern die Möglichkeit eröffnen, sich bewusst für Kinder zu entscheiden, ohne die ökonomische Selbstständigkeit aufgeben zu müssen. Es ersetzt 65 % des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro.</p> <p>Mit dem Landeserziehungsgeld leistet der Freistaat Sachsen für Eltern, die nach der Geburt des Kindes über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus zu Hause bleiben möchten um sich der Betreuung und Erziehung der Kinder zu widmen, eine finanzielle Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung.</p> <p>Das Betreuungsgeld unterstützt Eltern von Kleinkindern, die ihre Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in der Familie oder im privaten Umfeld erfüllen. Nach der Inanspruchnahme des Bundeselterngeldes schafft das Betreuungsgeld eine neue Wahlmöglichkeit für die Eltern. Diese können sich vom 15. bis zum 36. Lebensmonat ihres Kindes zwischen der Inanspruchnahme eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege oder der privaten bzw. familiär organisierten Betreuung und damit für das Betreuungsgeld entscheiden.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
<p>Inkrafttreten des Gesetzes zum Bundesbetreuungsgeld (verankert im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)</p> <p>Einführung des Kundenportals soziale Leistungen im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof als zentrale Anlaufstelle des Sozialamtes für finanzielle Leistungen</p>

Statistische Angaben

Tabelle 31: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld, Landeserziehungsgeld und Bundesbetreuungsgeld sowie Empfängerzahlen im Jahresdurchschnitt

	2011	2012	2013
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld im Jahr	2.860	3.217	3.456
Empfänger von Bundeselterngeld im JahresØ	1.793	1.883	1.991
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz	2.329	2.351	2.349
<hr/>			
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld im Jahr	890	743	809
Empfänger von Landeserziehungsgeld im JahresØ	156	259	264
zum Vergleich: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	3.910	4.065	4.145
<hr/>			
bewilligte Anträge auf Bundesbetreuungsgeld im Jahr			231
Empfänger von Bundesbetreuungsgeld im JahresØ			76

Kommentierung

Der Betrag des Bundeselterngeldes wird für maximal 14 Monate berechnet. Die Eltern haben dabei verschiedene Möglichkeiten, die Auszahlungsdauer zu verändern: Die Auszahlung kann bis auf die doppelte Anzahl von Monaten ausgedehnt werden (sog. Verlängerungsoption; dabei wird der Auszahlungsbetrag halbiert), oder durch die Inanspruchnahme durch beide Elternteile zur gleichen Zeit verkürzt werden. Deshalb ist es nicht möglich, einen direkten Bezug zwischen der Zahl der infrage kommenden Kinder und der Inanspruchnahme von Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld herzustellen. Aber es zeichnet sich ab, dass für einen großen Teil der Kinder im Alter bis 14 Monate ein Antrag auf Bundeselterngeld gestellt wird.

Im Berichtsjahr sind die Antragszahl und die Zahl der Empfänger von Bundeselterngeld im Jahresdurchschnitt wieder angestiegen, obwohl sich die Zahl der Kinder im fraglichen Alter nicht wesentlich erhöht hat. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass auch von immer mehr Vätern Elterngeld beantragt wird. Auch bundesweit lässt sich dieser Trend beobachten.

Landeserziehungsgeld wird gewährt, wenn ein Kind unter drei Jahren zu Hause betreut und kein Platz in einer Kindereinrichtung oder bei einer Tagesmutter in Anspruch genommen wird. Deshalb liegt die Zahl der Kinder, für die Landeserziehungsgeld gezahlt wird, deutlich niedriger als die Zahl der Kinder mit Bundeselterngeld. Die Zahl der Bezieher des Sächsischen Landeserziehungsgeldes ist im Berichtsjahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Diese Tendenz zeigt, dass das Sächsische Landeserziehungsgeld neben dem Betreuungsgeld eine wichtige finanzielle Leistung nach dem Bezug von Elterngeld darstellt, die es Eltern ermöglicht, ihr Kind länger in der häuslichen Umgebung zu betreuen. Grund hierfür kann die eigene persönliche und freie Entscheidung oder aber auch die Notwendigkeit sein, weil ein entsprechender Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht zeitnah zur Verfügung steht.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Sowohl das Bundeselterngeld als auch die im Anschluss daran mögliche Gewährung von Bundesbetreuungsgeld bzw. Landeserziehungsgeld stellen eine verlässliche und planbare finanzielle Basis für junge Eltern dar.

Insbesondere für Erwerbstätige erleichtert das Elterngeld finanziell die Erfüllung eines Kinderwunsches, da es das vor der Geburt des Kindes bezogene Einkommen zu 65 % ersetzt. Bei Eltern, welche vor Geburt ausschließlich Leistungen nach dem SGB II bezogen, wird allerdings das Mindestelterngeld bei der Bedarfsermittlung nach SGB II als Einkommen angerechnet.

Am 01.08.2013 trat das lang umstrittene Betreuungsgeldgesetz für Geburten ab 01.08.2012 in Kraft.

Ähnlich wie beim Landeserziehungsgeld ist auch beim Betreuungsgeld Voraussetzung, dass für das Kind kein staatlich geförderter Betreuungsplatz (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch genommen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen beide Leistungen parallel nebeneinander.

4.8 Wohngeld

Kurzbeschreibung
Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Wohngeldgesetz ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.
Veränderungen im Berichtsjahr
Einführung des Kundenportals soziale Leistungen im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof als zentrale Anlaufstelle des Sozialamtes für finanzielle Leistungen

Statistische Angaben

Tabelle 32: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2011	2012	2013
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	6.011	5.267	4.832
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	4,7 %	4,1 %	3,5 %
Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	8.165	6.780	5.870

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch wurde im Jahr 2013 erstmalig ein Abgleich der Daten der Wohngeldhaushalte mit dem Bundeszentralamt für Steuern, der Deutschen Post AG sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in automatisierter Form durchgeführt. Dieser Abgleich und die Rentenerhöhung zum 01.07.2013 um 3,29 % führte zu einem weiteren Rückgang der Wohngeldempfänger im Jahr 2013.

Ausblick

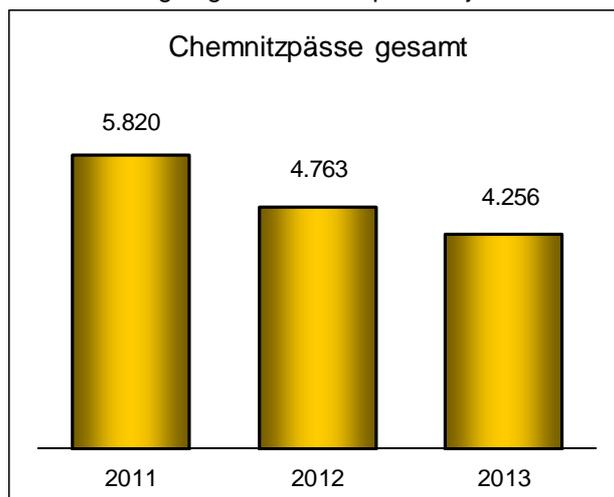
Nach der letzten großen Gesetzesänderung im Jahr 2009 plant die Bundesregierung eine weitere Novellierung des Wohngeldgesetzes im Jahr 2015.

4.9 Chemnitzpass

Kurzbeschreibung
<p>Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem Chemnitzpass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII, von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.</p>
Gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
<p>Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012 ► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Einkommensschwachen Chemnitzer Einwohnern, welche ihren Lebensunterhalt mit Transferleistungen bestreiten, soll unabhängig von ihren anderen persönlichen Voraussetzungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch in kultureller und sportlicher Hinsicht ermöglicht werden.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
<p>Einführung des Kundenportals soziale Leistungen im Bürger- und Verwaltungszentrum Moritzhof als zentrale Anlaufstelle des Sozialamtes für finanzielle Leistungen</p>

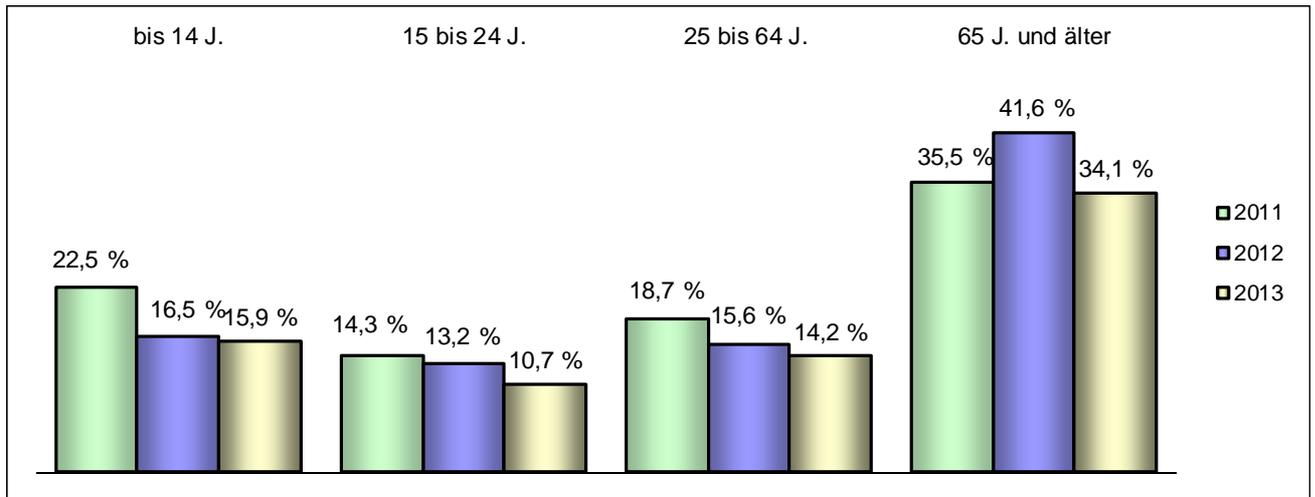
Statistische Angaben

Abbildung 51: Inhaber von gültigen Chemnitzpässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Abbildung 52: Anteile der Nutzer von Chemnitzpässen an den Leistungsempfängern SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.²⁷



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Seit der Einführung des Bildungspaketes für Kinder und Jugendliche im Jahr 2011 sind Zuschüsse zum Mittagessen in Einrichtungen und zum Schulbedarf nicht mehr freiwillige Leistungen der Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit dem Chemnitzpass, sondern werden als Leistungen dieses Bildungspaketes gezahlt. Deshalb fiel die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Chemnitzpass stark ab. Zudem genießen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren freien Eintritt in mehrere Chemnitzer Museen (Kunstsammlungen, Schloßbergmuseum, Villa Esche und Industriemuseum seit 2010²⁸, Naturkundemuseum seit 2013²⁹).

Der Rückgang in den Altersgruppen über 25 Jahre beruht im Wesentlichen auf dem Rückgang der Zahl der Leistungsbezieher im SGB II.

Nummehr sind die Senioren ab 65 Jahren die Altersgruppe, die den Chemnitzpass am intensivsten nutzt (vgl. Abbildung 52).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Seit 1992 gewährt die Stadt Chemnitz Geringverdienern durch den Chemnitzpass verschiedene Vergünstigungen bzw. Zuschüsse. Der Zuschuss zum Mittagessen für Kinder ist inzwischen eine gesetzliche Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes. Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche in einige Museen wird inzwischen durch eine andere freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz realisiert. Für die verbleibenden Nutzer bedeutet der Chemnitzpass weiterhin eine wichtige Unterstützung, um auch bei schmalen Geldbeutel am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können.

Das Mittagessen im Hort während der Ferien ist von den Leistungen des Bildungspaketes nicht umfasst. Deshalb soll ab dem Jahr 2014 das Mittagessen im Hort während der Schulferien für Kinder mit Leistungen des Bildungspaketes als freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz übernommen werden. Die entsprechende Richtlinie wurde vom Stadtrat beschlossen.³⁰

²⁷ Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger nach SGB VIII müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppenaufteilung nicht vorliegt.

²⁸ B-049/2011 vom 09.02.2011

²⁹ B-044/2013 vom 17.04.2013

³⁰ B-188/2014 vom 24.09.2014

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abkürzung bzw. Begriff	Bedeutung, ggf. Erklärung
Angebotsarten der Begegnungsstätten für Senioren (BS) und für Menschen mit Behinderung	
Offene Begegnung:	individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung, Bsp.: Kaffeeklatsch, Frühstücksbüfett
Information/ Bildung:	Kurse, Vorträge, Seminare
Aktivitätsangebote:	festgelegter zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig z. B.: Zirkeltätigkeit, Kreativ-Treff, Spieler-Treff, alle sportlichen Aktivitäten, Gedächtnistraining, Chor/ Singegruppe, Tanzveranstaltungen
angeleitete Interessengruppen:	Interessengruppen (z. B. Selbsthilfegruppen), die Hilfeleistungen bei ihrem Aufbau, bei der Organisation bzw. Durchführung der Treffen benötigen
Kultur:	Darbietung eines kulturellen Programms durch den Veranstalter/ BS
Service:	zusammenfassende Darstellung der folgenden Angebote:
Interessengruppen	an einem Thema interessierte Bürger treffen sich selbst organisiert, z. B.: Selbsthilfegruppen, Weight Watchers, Bibelstunde
Dienstleistungen	z. B. Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung
Vermietung	Räume werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, z. B.: Geburtstagsfeiern
Vermittlungen in Beratung anderer Dienste/Träger	
Benchmarkingkreis	Vergleich ausgewählter Kennzahlen der SGB II und XII zwischen 13 mittelgroßen Großstädten Deutschlands. Zurzeit nehmen außer Chemnitz drei weitere ostdeutsche Städte teil – Halle, Jena und Potsdam.

EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Damit werden Maßnahmen und Instrumente der Stadtentwicklung unterstützt, die urbane Qualität sichern und erhalten sowie stabile infrastrukturelle Voraussetzungen für zukünftige Generationen schaffen. Details für Chemnitz siehe http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen. Ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten nach SGB II, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung ³¹ .
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland ratifiziert am 26. März 2009

³¹ Seit 2005 sind Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII nicht mehr wohngeldberechtigt.

Tabelle 1: Soziale Dienste 2013, Zuwendungen nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG

Träger	Dienst
Senioren	
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz u. Umgeb. e. V.	BST „Mobil“, Borna
Demokratischer Frauenbund Westsachsen e. V.	Familienbegegnungsstätte „EVA“, Kappel
Selbsthilfe 91 e. V.	BST „Treff am Wind“, Markersdorf
Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.	BST Wittgensdorf
	BST Clausstraße, Gablenz
	BST Regensburger Straße, Sonnenberg
	BST Limbacher Straße, Kaßberg
	BST Hilbersdorfer Straße, Hilbersdorf
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, gGmbH	BST Einsiedler Hauptstraße, Einsiedel
Vereinigung Solidar- und Lebenshilfe Chemnitz e. V.	BST Stollberger Straße, Helbersdorf
	Bürgertreff Flemmingstraße, Altendorf
	Bürgertreff „Gleis 1“, Siegmarsdorf
Verein der Freunde des Leimtopf e. V. der Stadt Chemnitz	BST Leimtopf, Ulbrichtstraße
Klinke e. V.	Bürgertreff „Quer Beet“, Bernsdorf
Neue Arbeit Chemnitz e. V.	Bürgertreff Müllerstraße mit integriertem Beratungsangebot des Vereins der Opfer des Stalinismus (ehrenamtlich), Schloßchemnitz
ASB OV Chemnitz und Umgebung e. V.	BST Wohnpark „Geibelhöhe“, Gablenz
Urania Chemnitz e. V.	Seniorenakademie Chemnitz
Menschen mit Behinderung	
Sozialverband VdK Sachsen e. V.	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, Markersdorf
Weißer Stock e. V.	Begegnung und Information für sehbehinderte Menschen, Zentrum
Ambulante Hilfen der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Chemnitz e. V.	Freizeitclub „Pluspunkt“, Gablenz
Stadtverband der Gehörlosen Chemnitz e. V.	BST für hörbehinderte Menschen, Kaßberg
Stadtmission Chemnitz e. V.	Treff für Menschen mit Behinderung, Morgenleite
	Club „Heinrich“, Sonnenberg
Regionale Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte in Chemnitz und Umgebung e. V. (RAGH)	Haus der Begegnung, Markersdorf

Träger	Dienst
Menschen mit Migrationshintergrund	
Caritasverband für Chemnitz u. Umgebung e. V.	Ausländer- und Flüchtlingsberatung mit Café International, Sonnenberg
	Tagestreff für Migrantinnen „Weitblick“, Markersdorf
AG In- und Ausländer e. V.	Interkulturelles Beratungs- und Betreuungszentrum (IBBZ) mit Sozialer Beratung und Betreuung vietnamesischer Bürger
Vereinigung der Vietnamesen in Chem. e. V.	
Jüdische Gemeinde Chemnitz	Betreuung von Zuwanderern
DRK KV Chemnitzer Umland e. V.	Beratung für Rück- und Weiterwanderung
Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen	
Caritasverband für Chemnitz u. Umgebung e. V.	Beratungsstelle für Wohnungslose (ab II/2012 entgeltfinanziert)
Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle für Wohnungslose (ab II/2012 entgeltfinanziert)
	Tagesstrukturierendes Angebot („Haltestelle“) und Straßensozialarbeit
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige
Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V./Stadtmission Chemnitz e. V.	Bahnhofsmision
VIP Chemnitz e. V.	Ambulanter Behindertendienst für chronisch und mehrfachgeschädigte Suchtmittelabhängige (MSHD) mit Tagestreff „Café bleifrei“
Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf	
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	Präventive Schuldnerberatung
Frauenhilfe Chemnitz e. V.	Frauenhaus Chemnitz
	IKOS – Interventions- und Koordinierungsstelle
Neue Arbeit Chemnitz e. V.	Sozialberatung für sozial benachteiligte Personen (vier Standorte)
Sonstiges	
Caritasverband für Chemnitz u. Umgeb. e. V.	Freiwilligenzentrum
Bürgerstiftung für Chemnitz	Würdigung u. Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements in Chemnitz sowie Koordination der Freiwilligenarbeit
Sächsische Sozialakademie gGmbH	GWA-Koordination Hutholz, Markersdorf und Morgenleite
Neue Arbeit Chemnitz e. V.	GWA-Koordination Brühl, Hilbersdorf und Ebersdorf
Caritasverband für Chemnitz u. Umgebung e. V.	GWA-Koordination Sonnenberg (EFRE bis I/2013)

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Tabelle 2: Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 75 SGB XII bzw. § 17 SGB II des Sozialamtes mit Trägern ambulanter sozialer Dienste 2013

Träger des sozialen Dienstes	Leistungstyp
Caritasverband für Chem. u. Umgeb. e. V.	Soziale Schuldnerberatung
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	Familienunterstützender Dienst
Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen, Regionalverband Chem. e. V.	
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	Interdisziplinäre Frühförderung und Beratungsstelle
Interdisziplinäre Frühförderpraxis Rabbeau	
Poliklinik GmbH Chemnitz - Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	
Einrichtungsverband zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendliche Chemnitz	Mobile und ambulante Frühförderung für blinde und sehbehinderte noch nicht schulpflichtige Kinder
Poliklinik GmbH Chemnitz - Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	Beratungsleistung
Gehörlosenverband für Chemnitz und Umgebung e. V.	Soziale Beratungsstelle für Hörgeschädigte
Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle der Mobilen Behindertenhilfe
SFZ Förderzentrum gGmbH	Beratungsangebot für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit
Institut für soziale und kulturelle Bildung e. V./Salute Kompetenztraining	Psychosoziale Betreuung/Kompetenztraining
Stadtmission Chemnitz e. V. – Projekt Rückenwind	Psychosoziale Betreuung für ehemals Suchterkrankte
Stadtmission Chemnitz e. V.	Hilfe zur Arbeit § 11 Abs. 3 SGB XII
Berufsausbildung-Förderverein e. V.	
Internationaler Bund GmbH	
Projekt Zukunft e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	Clearingphase für wohnungslose junge Volljährige, Clearingstelle für Wohnungslose
Stadtmission Chemnitz e. V.	Vorbeugende und nachgehende Hilfen gemäß §§ 15, 67 – 69 SGB XII
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	
Caritasverband für Chem. u. Umgeb. e. V.	
VIP Chemnitz e. V.	

Träger des sozialen Dienstes	Leistungstyp
Selbsthilfe 91 e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	Ambulant betreutes Wohnen für Menschen über 65 Jahre gemäß §§ 67 – 69 SGB XII
Hilfe zum Leben e. V.	Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit besonderer Suchtproblematik (in örtlicher Zuständigkeit)
Träger des sozialen Dienstes	Leistungstyp
Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen
Caritasverband für Chem. u. Umgeb. e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	Beratung und Betreuung in der Clearingstelle und Erstaufnahme für Wohnungslose
Institut für Bildung und Kommunikation (iBK)	Integrationshelfer
Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen, Regionalverband Chemnitz e. V.	
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Tabellen 3 und 4: Ausgewählte demografische und sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum
31.12.2013

Für die Beurteilung wird für jedes Merkmal einzeln eine Rangliste der Stadtteile erstellt. Danach werden die Stadtteile in zehn Gruppen eingeteilt. Farblich markiert sind

- die Gruppe der vier Stadtteile mit der stärksten Ausprägung des Merkmals 
- die Gruppe der vier Stadtteile mit der zweitstärksten Ausprägung des Merkmals 
- die Gruppe der vier Stadtteile mit der schwächsten Ausprägung des Merkmals 

Tabelle 3: Ausgewählte demografische und sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2013

Stadtgebiet (SEKo-Gebiet) ³²		Einwohnerdaten							
		EW	EW- Dichte	EW 0 bis 15 Jahre	EW 15 bis 65 Jahre	davon EW 15 J. bis U25	Ausl. in % der EW	HH mit Kindern in % aller HH	Alleinerz. in % aller HH mit Kindern
Stadtteil									
1201	Furth	1.436	581	152	994	155	19,5	16,4	27,3
	Glösa	3.535	463	469	2.071	196	0,9	23,4	13,9
	Borna	6.578	813	728	4.104	424	1,7	17,5	22,0
	Röhrsdorf	2.991	245	403	1.981	199	0,7	22,1	19,4
	Wittgensdorf	4.140	337	584	2.552	273	1,3	22,2	23,3
1202	Mittelbach	2.188	312	288	1.432	146	0,8	23,8	20,8
	Rottluff	1.074	228	165	691	76	0,8	27,1	15,4
	Rabenstein	4.362	622	595	2.755	308	0,6	21,8	13,6
	Grüna	5.419	391	632	3.287	348	0,8	20,1	17,3
1203	Schönau	3.972	1.257	517	2.514	271	1,5	20,3	20,0
	Stelzendorf	1.369	421	172	859	77	0,7	19,7	16,7
	Siegmars	4.178	1.225	388	2.240	208	0,8	14,0	29,0
	Reichenbrand	6.366	1.457	847	4.078	405	1,7	20,2	23,8
1204	Schloßchemnitz	13.562	3.886	1.945	9.149	1.278	5,9	19,4	31,7
	Kaßberg	17.629	8.727	2.435	11.532	1.657	4,7	19,1	33,5
	Altendorf	12.197	2.766	1.253	6.273	772	2,5	13,6	27,2
1205	Helbersdorf	6.178	3.530	388	3.213	317	1,9	8,2	41,9
	Kappel	9.955	3.814	1.140	5.843	769	3,1	13,8	40,0
1206	Markersdorf	11.517	4.964	1.128	7.281	667	2,5	13,1	32,1
	Morgenleite	4.134	3.503	439	2.397	276	2,9	15,0	34,4
	Hutholz	5.381	4.204	520	3.592	322	2,4	13,5	37,5
1207	Zentrum	11.823	3.730	1.182	7.622	1.483	10,5	11,8	37,9
	Lutherviertel	4.709	7.245	612	3.344	692	6,0	15,8	34,8
	Altchemnitz	5.821	1.162	625	3.686	441	2,4	14,5	29,2
	Bernsdorf	13.611	2.307	1.119	9.273	2.376	12,7	12,0	31,1
	Kapellenberg	5.243	4.599	310	2.491	241	1,6	9,3	28,6
1208	Erfenschlag	951	390	126	609	63	0,2	22,2	20,0
	Harthau	2.372	377	297	1.383	128	1,1	21,6	18,2
	Einsiedel	3.605	327	426	2.262	238	0,7	20,0	18,2
	Klaffenbach	2.273	262	292	1.488	145	0,6	22,5	17,4
1209	Ebersdorf	6.631	551	870	4.349	525	9,2	19,6	23,7
	Hilbersdorf	6.801	725	975	4.647	650	3,6	18,5	37,5
1210	Sonnenberg	14.248	6.361	2.092	9.867	1.621	7,9	18,2	43,0
1211	Yorckgebiet	7.235	5.652	401	2.916	370	1,0	8,1	42,9
	Gablenz	15.520	4.311	1.394	8.287	1.056	1,3	12,5	35,4
1212	Euba	1.985	169	301	1.330	131	0,4	27,1	17,4
	Adelsberg	6.215	561	787	3.715	381	0,7	21,4	15,0
	Kleinolbersdorf-A.	2.233	170	284	1.361	138	0,5	21,2	14,3
	Reichenhain	2.740	692	336	1.897	228	0,8	24,3	14,3
Stadt gesamt (einschl. der EW mit nicht zuordenbarer Adresse)		242.177	1.096	27.617	149.365	20.051	4,0	16,1	29,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten, Stadt Chemnitz, Amt für Statistik und Wahlen, Bürgeramt (Einwohnermelderegister), Sozialamt

³² Die Zuordnung der Stadtteile zu den Stadtgebieten folgt der Einteilung im Städtebaulichen Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020, siehe Kapitel 04, Demographische Rahmenbedingungen und Prognosen, Punkt 04.01.02.

Tabelle 4: Weitere ausgewählte sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2013

Stadtgebiet		Leistungsempfänger SGB II und XII					
		LE Existenzsicherung in % der EW	Ehb	Ehb in % der EW 15 bis 65 Jahre	Ehb U25	Ehb U25 in % der EW 15 bis U25	Alleinerz. LE in % der alleinerz. HH
Stadtteil							
1201	Furth	12,9	145	14,6	127	81,9	43,3
	Glösa	2,4	65	3,1	51	26,0	10,0
	Borna	6,2	299	7,3	248	58,5	20,8
	Röhrsdorf	3,1	63	3,2	51	25,6	16,7
	Wittgensdorf	6,2	176	6,9	137	50,2	33,0
1202	Mittelbach	2,9	41	2,9	29	19,9	10,0
	Rottluff	4,1	23	3,3	20	26,3	30,0
	Rabenstein	3,1	109	4,0	89	28,9	18,3
	Grüna	2,8	100	3,0	76	21,8	13,3
1203	Schönauf	6,3	180	7,2	147	54,2	33,8
	Stelzendorf	2,0	17	2,0	12	15,6	0,0
	Siegmara	7,0	210	9,4	174	83,7	41,1
	Reichenbrand	5,9	257	6,3	205	50,6	31,3
1204	Schloßchemnitz	15,2	1.471	16,1	1.131	88,5	46,7
	Kaßberg	10,6	1.291	11,2	1.004	60,6	34,4
	Altendorf	7,5	666	10,6	537	69,6	37,2
1205	Helbersdorf	13,7	647	20,1	541	170,7	63,1
	Kappel	16,0	1.121	19,2	888	115,5	52,5
1206	Markersdorf	15,9	1.306	17,9	970	145,4	55,8
	Morgenleite	22,2	626	26,1	484	175,4	69,1
	Hutholz	17,2	694	19,3	558	173,3	54,7
1207	Zentrum	19,9	1.689	22,2	1.357	91,5	0,0
	Lutherviertel	18,9	650	19,4	520	75,1	51,3
	Altchemnitz	9,7	406	11,0	320	72,6	38,6
	Bernsdorf	8,7	881	9,5	718	30,2	41,4
	Kapellenberg	7,1	301	12,1	249	103,3	36,3
1208	Erfenschlag	2,6	17	2,8	14	22,2	0,0
	Harthau	5,6	106	7,7	83	64,8	20,0
	Einsiedel	3,1	86	3,8	63	26,5	16,7
	Klaffenbach	2,8	45	3,0	37	25,5	12,5
1209	Ebersdorf	8,4	392	9,0	320	61,0	44,3
	Hilbersdorf	18,7	882	19,0	719	110,6	50,7
1210	Sonnenberg	27,0	2.616	26,5	2.094	129,2	65,2
1211	Yorckgebiet	9,0	500	17,1	419	113,2	45,3
	Gablenz	10,1	1.183	14,3	988	93,6	41,5
1212	Euba	1,9	31	2,3	26	19,8	7,5
	Adelsberg	1,5	73	2,0	59	14,7	8,9
	Kleinolbersdorf-A.	1,7	28	2,1	23	16,7	13,3
	Reichenhain	2,4	45	2,4	37	16,2	15,0
Stadt gesamt		1,3	19.535	13,7	15.600	77,8	0,2

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten, Stadt Chemnitz, Amt für Statistik und Wahlen, Bürgeramt (Einwohnermelderegister), Sozialamt

Legende:

EW	Einwohner
Ausl.	Ausländer
Alleinerz.	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren
HH	Haushalte

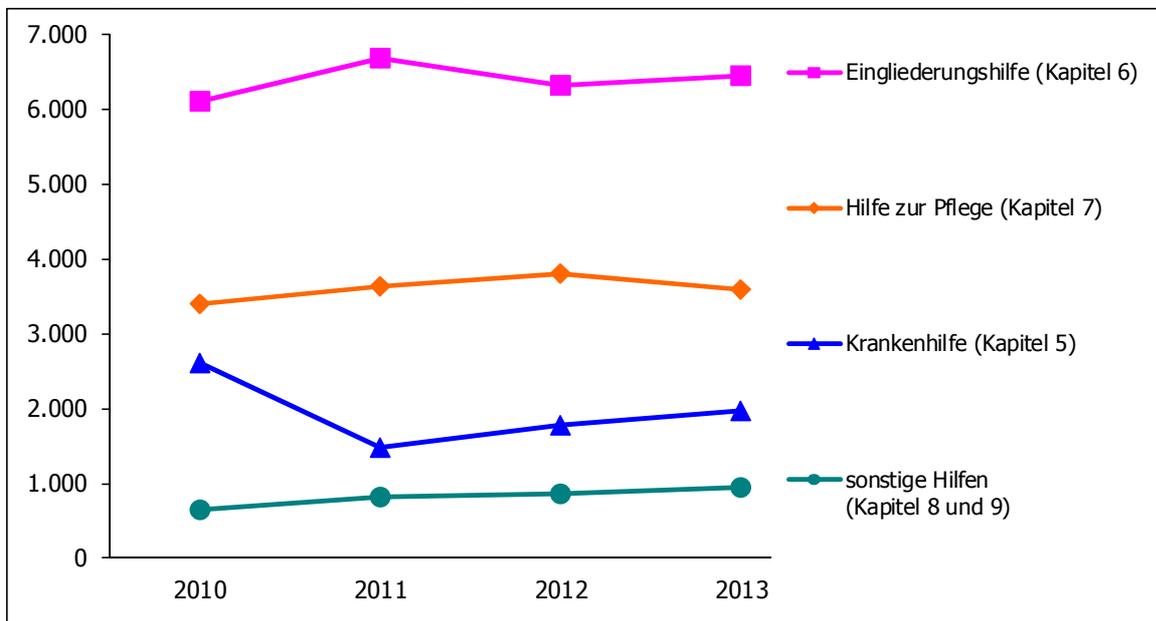
LE	Leistungsempfänger
EhB	erwerbsfähige Hilfebezieher
U25	Personen im Alter unter 25 Jahren

Tabelle 5: Pflegeberatungsstellen des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C

Stadt Chemnitz – Sozialamt	Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz
AOK Plus	Kaufmannstraße 20, 09117 Chemnitz,
	Müllerstraße 41, 09113 Chemnitz und
	Wladimir-Sagorski-Straße 124, 09122 Chemnitz
Barmer GEK	Augustusbürger Straße 189, 09127 Chemnitz
	Carolastraße 3, 09111 Chemnitz
IKK classic	Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz
KKH Allianz	Theaterstraße 34 a, 09111 Chemnitz
Knappschaft	Jagdschänkenstraße 50, 09117 Chemnitz

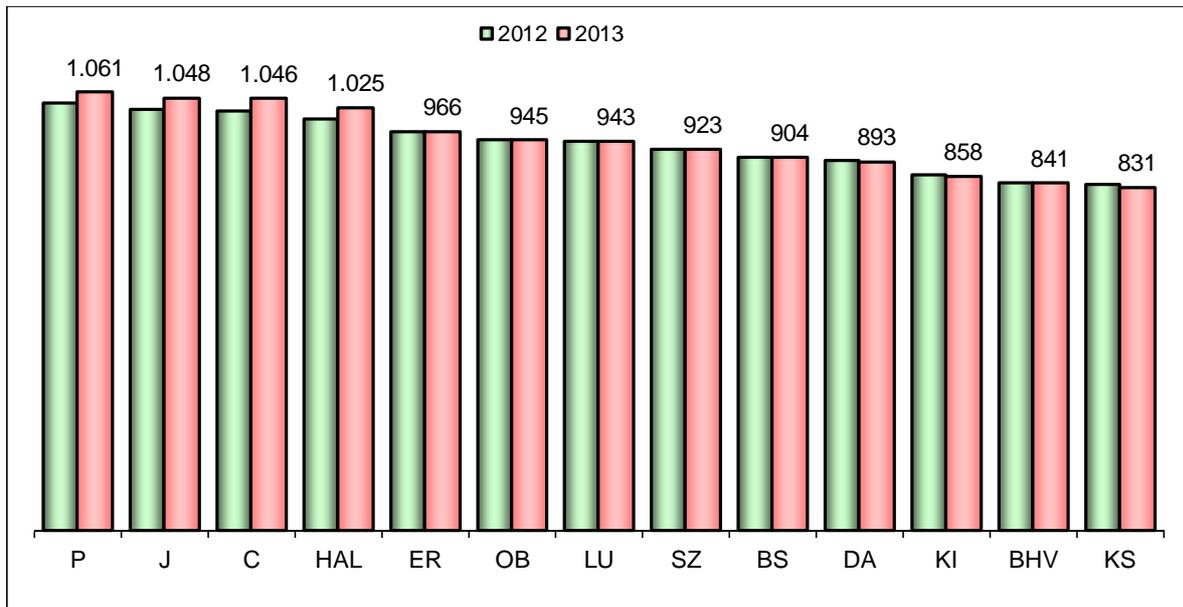
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 1: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 2: durchschnittliches Rentenniveau 2012 und 2013 der gesetzlichen Rentenversicherung (**ohne private Renten, Betriebsrenten und Beamtenpensionen**)



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Deutsche Rentenversicherung Bund